

Kapitalmarktprospekt  
nach Schema C

der

**Quadriga**

**Beteiligungs- und Vermögens-  
Aktiengesellschaft**

über das öffentliche Angebot der

**Quadriga AG-Genussscheine (WKN 097979)**

sowie der

**Quadriga Ansparplan-Genussscheine (WKN 066228)**



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>PRÄAMBEL</b> .....	<b>4</b>
<b>1 ANGABEN ÜBER JENE, WELCHE GEMÄß §§ 8 UND 11 HAFTEN</b> .....	<b>6</b>
1.1    EMITTENT UND ANBIETER .....	6
1.2    PROSPEKTKONTROLLOR.....	6
<b>2 ANGABEN ÜBER DIE VERANLAGUNG</b> .....	<b>6</b>
2.1.1 DIE VERANLAGUNGSBEDINGUNGEN, INSBESONDERE DIE AUSSTATTUNG DER VERANLAGUNG .....	6
2.1.1.1    Allgemeines zur Rechtsnatur der Genussscheine .....	6
2.1.1.2    Ausgabe weiterer Genussrechte durch die Gesellschaft .....	8
2.1.1.3    „Quadriga Ansparplan“ – Genussrechte .....	10
2.1.1.4    Zustandekommen der Genussrechtsvereinbarung .....	11
2.1.1.5    Keine Gesellschafterrechte .....	12
2.1.1.6    Genussrechtskapital im Sinne des AktG.....	13
2.1.1.7    Beschlussfassung .....	13
2.1.1.8    Verwendung des Genussrechtskapitals .....	13
2.1.1.9    Ausschluss von Nachschüssen.....	13
2.1.1.10   Obligatorische Genussrechte .....	13
2.2    ZAHL-, EINREICHUNGS- UND HINTERLEGUNGSSTELLEN .....	14
2.2.1    Zahl- und Einreichungsstellen Genussrechtskreis „Quadriga AG“ .....	14
2.2.2    Zahl- und Einreichungsstellen Genussrechtskreis „Quadriga Ansparplan“ .....	14
2.2.3    Hinterlegungsstelle.....	15
2.3    ÜBERSICHT ÜBER DIE ALLENFALLS BISHER AUSGEGEBENEN VERMÖGENSRECHTE .....	15
2.4    RECHTSFORM DER VERANLAGUNG (ANTEILS-, GLÄUBIGERRECHT ODER MISCHFORM), GESAMTBETRAG, STÜCKELUNG SOWIE ZWECK DES ANGEBOTES .....	16
2.4.1    Rechtsform der Veranlagung.....	16
2.4.2    Gesamtbetrag und Stückelung.....	16
2.4.2.1    Genussrechtskreis „Quadriga AG“ .....	16
2.4.2.2    Genussrechtskreis „Quadriga Ansparplan“ .....	17
2.4.3    Zweck des Angebotes.....	17
2.5    ART DER VERANLAGUNG (OFFENE ODER GESCHLOSSENE FORM) .....	17
2.6    ART UND ANZAHL SONSTIGER VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFTEN DES EMITTENTEN ODER SONSTIGER VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFTEN, DIE AUF DIE VERANLAGUNG VON EINFLUSS SEIN KÖNNEN .....	18
2.7    ANGABE DER BÖRSEN, AN DENEN DIE VERANLAGUNG, DIE GEGENSTAND DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTES IST, UND SONSTIGE WERTPAPIERE DES EMITTENTEN BEREITS NOTIEREN ODER GEHANDELT WERDEN 18	
2.8    ALLFÄLLIGE HAFTUNGSERKLÄRUNGEN DRITTER FÜR DIE VERANLAGUNG.....	19
2.9    PERSONEN, DIE DAS ANGEBOT FEST ÜBERNOMMEN HABEN ODER DAFÜR GARANTIEREN.....	20
2.10   ANGABEN ÜBER NICHT MIT DEM EMITTENTEN IDENTISCHE PERSONEN, DENEN DAS AUS DER EMISSION ERWORBENE KAPITAL ZUR WIRTSCHAFTLICHEN VERFÜGUNG ZUFLIEBT .....	20
2.11   DIE AUF DIE EINKÜNFTE DER VERANLAGUNG ERHOBENEN STEUERN .....	21
2.11.1    Steuerrechtliche Beurteilung beim Genussrechtsemittenten .....	21
2.11.1.1    Behandlung der Aufnahme des Genussrechtskapitals .....	21
2.11.1.1.1    Ertragssteuern.....	21
2.11.1.1.2    Kapitalverkehrsteuer .....	21
2.11.1.2    Behandlung der Aufwendungen .....	21
2.11.2    Steuerrechtliche Beurteilung beim Genussrechtsinhaber.....	21
2.11.2.1    Privatvermögen .....	22
2.11.2.1.1    Abgrenzung laufender Ertrag-Substanzgewinne; steuerrechtliche Lage bis einschließlich 29. Februar 2004 .....	22
2.11.2.1.2    Substanzgewinne im Privatvermögen .....	23
2.11.2.1.3    Besteuerung im Privatvermögen - Steuerrechtliche Lage ab 1. März 2004.....	24
2.11.2.1.4    Betriebsvermögen natürlicher Personen.....	24
2.11.2.1.5    Körperschaften .....	24
2.11.2.1.6    Privatstiftungen .....	24
2.12   ZEITRAUM FÜR DIE ZEICHNUNG.....	25
2.13   BESCHRÄNKUNGEN DER HANDELBARKEIT DER ANGEBOTENEN VERANLAGUNG UND MARKT, AUF DEM SIE GEHANDELT WERDEN KANN.....	25
2.14   VERTRIEBS- UND VERWALTUNGSKOSTEN, MANAGEMENTKOSTEN .....	25
2.14.1    Vertriebskosten.....	25

2.14.1.1	Vertriebskosten Genussrechtskreis „Quadriga AG“ .....	25
2.14.1.2	Vertriebskosten Genussrechtskreis „Quadriga Ansparplan“ .....	26
2.14.2	Verwaltungskosten .....	26
2.14.3	Managementkosten .....	26
2.15	ANGABE DER BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE .....	28
2.15.1	Bewertung der Genussrechte .....	28
2.15.2	Jahresergebnis der Rechnungskreise .....	28
2.15.3	Jahresabschluss des Emittenten .....	28
2.16	ANGABE ALLFÄLLIGER BELASTUNGEN .....	29
2.17	NÄHERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ERSTELLUNG DES RECHNUNGSABSCHLUSSES UND ETWAIGER RECHENSCHAFTSBERICHTE .....	29
2.18	BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUSSCHÜTTUNG UND VERWENDUNG DES JAHRESÜBERSCHUSSES/JAHRESGEWINNES .....	29
2.19	LETZTER RECHENSCHAFTSBERICHT SAMT BESTÄTIGUNGSVERMERK .....	29
2.20	DARSTELLUNG DES KAUFPREISES DER VERANLAGUNG SAMT ALLER NEBENKOSTEN .....	30
2.20.1	Kaufpreis der Veranlagung .....	30
2.20.1.1	Kaufpreis .....	30
2.20.1.2	Indexzahl I und Quadriga Ansparplan Indexzahl II .....	31
2.20.2	Nebenkosten .....	31
2.20.2.1	Genussrechtskreis Quadriga AG .....	31
2.20.2.2	Genussrechtskreis Quadriga Ansparplan .....	31
2.21	ART UND UMFANG EINER ABSICHERUNG DER VERANLAGUNG DURCH EINTRAGUNG IN ÖFFENTLICHE BÜCHER 32 .....	32
2.22	ANGABE ÜBER ZUKÜNFTIGE WERTENTWICKLUNGEN DER ANLAGE .....	32
2.23	BEDINGUNGEN UND BERECHNUNG DES AUSGABEPREISES FÜR VERANLAGUNGEN, DIE NACH SCHLUSS DER ERSTEMISSION BEGEBEN WERDEN .....	33
2.24	ANGABEN ÜBER ALLFÄLLIGE BEZUGSRECHTE DER VORHANDENEN ANLEGER UND DEREN BEZUGSPREISE IM FALLE EINER ERHÖHUNG DES VERANLAGUNGSVOLUMENS .....	33
2.25	DARLEGUNG DER MÖGLICHKEITEN UND KOSTEN EINER SPÄTEREN VERÄUßERUNG DER VERANLAGUNG .....	33
2.25.1	Kündigungsfristen .....	33
2.25.2	Berechnung des Rückkaufwertes der Genussrechte .....	34
2.25.2.1	Berechnungsformel zur Berechnung des Wertes des Vermögensanteils des Quadriga AG- Genussrechtinhabers (Rückkaufwert) .....	34
2.25.2.2	Berechnungsformel zur Berechnung des Wertes des Vermögensanteils des Quadriga Ansparplan- Genussrechtinhabers (Rückkaufwert) .....	35
2.25.2.3	Berechnung der Quadriga AG- und Quadriga Ansparplan-Indexzahlen .....	35
2.25.2.4	Aktiva des Vermögensanteils .....	35
2.25.2.5	Passiva des Vermögensanteils .....	36
2.25.2.6	Aufwendungen und Gebühren .....	36
2.25.2.7	Indexzahl I und Quadriga Ansparplan Indexzahl I .....	36
2.25.2.8	Indexzahl II und Quadriga Ansparplan Indexzahl II .....	36
2.25.2.9	Auszahlungszeitpunkt .....	36
2.25.2.9	Garantieerklärung .....	37
2.26	LEISTUNGEN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND DIE DAFÜR VERRECHNETEN KOSTEN .....	37
2.27	KÜNDIGUNGSFRISTEN SEITENS DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT .....	37
2.28	BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ABWICKLUNG UND DIE STELLUNG DER ANLEGER IM INSOLVENZFALL .....	38
2.29	WERTPAPIERKENNNUMMER .....	38
2.29.1	Wertpapierkennnummer Genussrechtskreis „Quadriga AG“ .....	38
2.29.2	Wertpapierkennnummer Genussrechtskreis „Quadriga Ansparplan“ .....	39
<b>3</b>	<b>ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN .....</b>	<b>40</b>
3.1	FIRMA UND SITZ DES EMITTENTEN, UNTERNEHMENSgegenSTAND .....	40
3.1.1	Firma und Sitz, Unternehmensgegenstand .....	40
3.1.1.1	Firma .....	40
3.1.1.2	Sitz .....	40
3.1.1.3	Unternehmensgegenstand .....	40
3.2	DARSTELLUNG DER RECHTLICHEN UND WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE .....	40
3.3	MITGLIEDER DER ORGANE DER GESCHÄFTSFÜHRUNG, DER VERWALTUNG UND DER AUFSICHT .....	40
3.3.1	Vorstand .....	40
3.3.2	Aufsichtsrat .....	41
3.4	ANGABE DER ANTEILSEIGNER, DIE IN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN UNMITTELBAR ODER MITTELBAR EINE BEHERRSCHENDE ROLLE AUSÜBEN ODER AUSÜBEN KÖNNEN .....	41
3.5	DER LETZTE JAHRESABSCHLUSS SAMT LAGEBERICHT UND BESTÄTIGUNGSVERMERK .....	41

<b>4</b>	<b>ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK .....</b>	<b>41</b>
<b>5</b>	<b>KAPITEL .....</b>	<b>42</b>
	5.1 ART UND UMFANG DER LAUFENDEN INFORMATIONEN DER ANLEGER ÜBER DIE WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG DER VERANLAGUNG .....	42
	5.2 SONSTIGE FÜR DIE FUNDIERTE URTEILSBILDUNG DES ANLEGERES IM SINNE DES § 7 ABS. 1 KMG ERFORDERLICHE ANGABEN .....	42
	5.2.1 <i>Quadriga Garant I GmbH (100% Tochtergesellschaft der Emittentin)</i> .....	42
	5.2.2 <i>Abschließende Hinweise</i> .....	43
<b>6</b>	<b>. KONTROLLVERMERK DES PROSPEKTKONTROLLORS .....</b>	<b>45</b>

# Präambel

Der Kapitalmarktprospekt der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG, in dem die Einzelheiten der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG und der von ihr emittierten, den Gegenstand dieses Kapitalmarktprospektes bildenden Genussscheine aufgelistet werden, wurde für Investoren erstellt, die an einer Kapitalanlage in die prospektgegenständlichen Genussscheine auf Grund des nach den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes (KMG) in Österreich prospektpflichtigen, an das Publikum gerichteten öffentlichen Angebotes dieser Wertpapiere interessiert sind. Die Vervielfältigung oder Verteilung des vollständigen Kapitalmarktprospektes bzw. von Teilen desselben ist ausschließlich nach Herstellung des Einvernehmens mit der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG oder von ihr dazu ermächtigter Personen gestattet.

Der Inhalt des gegenständlichen Kapitalmarktprospektes gilt ausschließlich für das Hoheitsgebiet der Republik Österreich sowie für das in diesem Hoheitsgebiet durch die Gesellschaft an das österreichische Publikum gerichtete, den Bestimmungen des KMG unterliegende öffentliche Angebot der prospektgegenständlichen Wertpapiere.

Der Inhalt des gegenständlichen Kapitalmarktprospektes gilt insbesondere nicht für US-Personen, welche die prospektgegenständlichen Wertpapiere nicht erwerben dürfen und sich darüber hinaus auf die in diesem Prospekt enthaltenen Inhalte nicht berufen können. Die Genussscheine sind und werden nicht nach dem US Securities Act von 1933 in der derzeit gültigen Fassung registriert und dürfen – ausgenommen bestimmte Ausnahmen der Registrierungserfordernisse des Securities Act – nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden.

“US-Person” in diesem Sinne bedeutet nach den hierfür geltenden Gesetzen der Vereinigten Staaten:

- jede in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person;
- jede nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisierte oder errichtete Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft;
- jede Vermögensmasse, deren Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- jedes Trust, dessen Trustee eine US-Person ist;
- jede in den Vereinigten Staaten angesiedelte Geschäftsstelle oder Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens
- jedes nicht diskretionär verwaltete Portfolio oder vergleichbare Portfolio (das keine Vermögensmasse und kein Trust ist), das treuhändig von einem Händler oder einem anderen Vermögensverwalter für eine US-Person gehalten wird;
- jedes diskretionär verwaltete Portfolio oder vergleichbares Portfolio (das keine Vermögensmasse und kein Trust ist), das von einem Händler oder einem anderen Vermögensverwalter gehalten, verwaltet oder errichtet wird oder das(im Falle einer natürlichen Person) ansässig in den Vereinigten Staaten;
- jede Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft:
  - o die nach den Gesetzen einer ausländischen Jurisdiktion organisiert oder errichtet wurde und die

- von einer US-Person vorwiegend zum Zweck der Investition in Wertpapiere, die nicht nach dem Securities Act registriert sind, gegründet wurde, wenn diese Gesellschaft nicht organisiert oder errichtete wurde und nicht im Eigentum von solchen akkreditierten Investoren steht (wie in § 230.501(a) des Securities Act definiert), bei denen es sich um keine natürlichen Personen, Vermögensmassen oder Trusts handelt.

Die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG versichert und erklärt, dass sie die prospektgegenständlichen Genussrechte nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft hat und nicht anbieten oder verkaufen wird. Die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG versichert und erklärt daher, dass sie keine gezielten Verkaufsbemühungen hinsichtlich dieser Genussscheine in den Vereinigten Staaten von Amerika unternommen hat und auch künftig nicht unternehmen wird.

Der Inhalt des gegenständlichen Kapitalmarktprospektes gilt des weiteren insbesondere nicht für ein allfälliges Angebot der prospektgegenständlichen Genussrechte im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Personen, welche die Genussrechte auf Grund eines solchen Angebotes erwerben, können sich ebenfalls nicht auf die im gegenständlichen Prospekt enthaltenen Informationen berufen.

# **1 Angaben über jene, welche gemäß §§ 8 und 11 haften**

Es haften gemäß den §§ 8 und 11 Kapitalmarktgesetz 1991 („KMG“) als:

## **1.1 Emittent und Anbieter**

Emittent und Anbieter gegenständlicher Wertpapiere im Sinne des § 8 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz („KMG“) 1991 ist die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft. Die Emittentin übernimmt gemäß § 8 und § 11 KMG die Haftung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit aller in diesem Prospekt genannten Angaben.

Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft  
Salzgries 15  
1010 Wien

## **1.2 Prospektkontrollor**

Prospektkontrollor im Sinne des § 8 Abs. 2 KMG ist die INTERFIDES Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH, 1180 Wien.

Der Prospektkontrollor haftet jedem Anleger für den Schaden, der ihm im Vertrauen auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Prospektangaben (§ 7) oder der sonstigen nach dem KMG erforderlichen Angaben (§§ 6 und 10), die für die Beurteilung der Wertpapiere oder Veranlagungen erheblich sind, entstanden ist, für durch eigenes grobes Verschulden oder durch grobes Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen.

Vorliegender Prospekt wurde von der Emittentin, Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft, erstellt und von oben genanntem Prospektkontrollor auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Dieser Prospekt tritt mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft.

# **2 Angaben über die Veranlagung**

## **2.1.1 Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Ausstattung der Veranlagung**

### **2.1.1.1 Allgemeines zur Rechtsnatur der Genussscheine**

Die allgemeine Rechtsnatur beider in diesem Prospekt näher erläuteter und zum öffentlichen Angebot bereitgestellter Genussrechte:

1. Quadriga AG Genussrechte, WKN 097979
2. Quadriga Ansparplan Genussrechte, WKN 066228

ist identisch und gilt für alle Genussrechte, hinsichtlich derer das öffentliche Angebot auf Grund des gegenständlichen Kapitalmarktprospektes gestellt wird; zusätzlich gelten ausschließlich für die Quadriga Ansparplan-Genussrechte insbesondere die in den Punkten 2.1.1.3., 2.1.1.4., 2.2.2, 2.4.2.2, 2.14.1.2, 2.29.2, definierten Besonderheiten. Bei

abweichenden Regelungen haben die Punkte 2.1.1.3., 2.1.1.4., 2.2.2, 2.4.2.2, 2.14.1.2, 2.29.2. Vorrang im Hinblick auf die Quadriga Ansparplan-Genussrechte.

Die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft (in der Folge auch Gesellschaft genannt) begibt aufgrund von Abschnitt II., § 4 der Satzung der Gesellschaft und der auf deren Basis gefassten Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat Genussscheine (Genussrechte im Sinne des § 174 Abs 3 Aktiengesetz).

Die Genussrechte räumen dem einzelnen Genussrechtsinhaber einen obligatorischen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des jeweils mit dem gesamten Genussrechtskapital gebildeten Rechnungskreises (inklusive den dort erzielten Vermögenszuwächsen und stillen Reserven) ein. Die dort laufend erwirtschafteten Ergebnisse werden weiterveranlagt.

Das erhaltene Genussrechtskapital wird gegenwärtig von der Gesellschaft überwiegend in eine Beteiligung an der Quadriga Holdings Inc., Grenada, W.I. (100% Tochtergesellschaft), veranlagt, an die das Genussrechtskapital zur Zeit, im Falle des Quadriga Ansparplan-Genussrechtskapitals ab November 2002, vor allem in der Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen übertragen wird. Daneben hält die Gesellschaft verzinsliche Einlagen in verschiedenen Währungen und andere flüssige Mittel. Hinsichtlich der Veranlagung des erhaltenen Genussrechtskapitals auf der Ebene der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft wird klargestellt, dass auch in den Erwerb von anderen Vermögensanlagen investiert wird, nämlich in verzinsliche Einlagen in verschiedenen Währungen und andere flüssige Mittel.

Die Quadriga Holdings Inc. als die gegenwärtig und ab November 2002 für den Genussrechtskreis „Quadriga Ansparplan“ alleinige operative Gesellschaft investiert das ihr in dieser Form zur Verfügung gestellte Kapital vor allem in den Handel bzw. den Erwerb von Wertpapieren, Optionen und Terminkontrakten jeder Art, in Devisenkassa- und Termingeschäfte auf internationalen Märkten und in sonstige Vermögensanlagen sowie Beteiligungen und andere Finanzinstrumente, wobei vor allem in derivative Finanzinstrumente veranlagt wird. Neben den dargestellten Anlageformen werden auch Wertpapiere in Form von Anleihen und diese lediglich zum Zweck der Liquiditätsreserve zur Erfüllung von etwaigen Rücknahmeverpflichtungen sowie Margin-Calls (Sicherheitsleistungen) bei etwaig vorhandenen Verlustpositionen erworben.

Die Quadriga Holdings Inc. wird im Regelfall das Kapital weiter veranlagern. Die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft selbst übt gegenwärtig diesbezüglich keine derartigen Handelstätigkeiten aus.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Genussrechte dem Genussrechtsinhaber keine Gesellschafter-/Aktionärsrechte, insbesondere keine Stimmrechte, und keine Vermögensrechte (einschließlich kein Recht am Liquidationserlös, somit kein Anteil am Erlös, welcher im Falle der Liquidation der Gesellschaft nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, somit auch nach Befriedigung der Genussrechtsinhaber, und nach Veräußerung aller Vermögenswerte der Gesellschaft verbleibt) in Bezug auf die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft einräumen sowie kein Recht auf Bezug weiterer Genussrechte der Gesellschaft. Die Rechtsverhältnisse zwischen den Genussrechtsinhabern und der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft werden durch die jeweiligen Genussscheinbedingungen geregelt. Die Gesellschaft erklärt ausdrücklich, dass die für die Gewährung von Genussrechten erforderlichen Beschlüsse der Hauptversammlung, des Aufsichtsrates und des Vorstandes unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen gefasst



wurden und der Ausschluss der Aktionäre von ihren Bezugsrechten und die Genehmigung des Abschlusses dieser Bedingungen vorliegen. Der Genussrechtsinhaber verzichtet auf den Ausdruck und die Übergabe von Genussscheinen.

Änderungen der Ansparplan-Genussrechtsbedingungen erlangen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Quadriga Ansparplan-Genussrechtsinhaber zur Gesellschaft, die den Ansparplan-Genussrechtsbedingungen unterliegen, mit Beginn jenes Monats Gültigkeit, der auf die Verständigung der Ansparplan-Genussrechtsinhaber als übernächster folgt, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Ansparplan-Genussrechtsinhaber bei der Gesellschaft einlangt. Die Verständigung der Quadriga Ansparplan-Genussrechtsinhaber hat jedenfalls durch Aushang der Änderung in den Geschäftsräumlichkeiten der Gesellschaft sowie durch Veröffentlichung der Änderung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einem anderen im gesamten Bundesgebiet verbreiteten Veröffentlichungsblatt zu erfolgen. Die Gesellschaft hat die Ansparplan-Genussrechtsinhaber in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der Quadriga Ansparplan Genussrechtsbedingungen und die Tatsache aufmerksam zu machen, dass der Mangel eines frist- und formgerecht bei der Gesellschaft eingebrachten Widerspruchs durch den Quadriga Ansparplan-Genussrechtsinhaber als Zustimmung zur Änderung der jeweils gültigen Genussrechtsbedingungen gilt.

### **2.1.1.2 Ausgabe weiterer Genussrechte durch die Gesellschaft**

#### **„Prosperity Futures“ - Genussrechte**

Der Vorstand der Gesellschaft fasste am 21. September 2001 auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 und 4 der Satzung der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft den Beschluss, neben dem bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden und die prospektgegenständlichen Genussscheine betreffenden Genussrechtsrechnungskreis der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft, somit neben dem "Gesamtvermögen" der Genussrechtsinhaber, einen weiteren Genussrechtskreis (Rechnungskreis) betreffend das Gesamtvermögen "Prosperity Futures" zu errichten.

Weiters ermächtigte der Aufsichtsrat der Gesellschaft den Vorstand der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft auf der genannten gesellschaftsvertraglichen Basis und auf der Grundlage neu geschaffener "Prosperity Futures"-Genussrechtsbedingungen, Stand September 2001, eine weitere Gattung an Genussscheinen mit der Bezeichnung "Prosperity Futures-Genussrechte" zu begeben. Auf der Grundlage dieser Beschlüsse emittiert die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft nunmehr beginnend mit Oktober 2001 in exklusiver Zusammenarbeit mit der M&A PrivatBank AG, einem österreichischen Kreditinstitut, "Prosperity-Futures-Genussrechte", die hinsichtlich rechtlicher Ausgestaltung und Veranlagungsstrategie im Wesentlichen die Prägung der prospektgegenständlichen Genussscheine aufweisen.

Zu diesem Zweck hat die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-AG eine Vereinbarung abgeschlossen, mit welcher diesem österreichische Kreditinstitut ein exklusives Vertriebsrecht in Hinblick auf die Prosperity Futures-Genussrechte eingeräumt wird und welche die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-AG grundsätzlich dazu verpflichtet, die Prosperity Futures-Genussrechte aufzulegen und öffentlich anzubieten. Die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-AG hat sich des weiteren verpflichtet, zum Zwecke des öffentlichen Vertriebs der Prosperity Futures-Genussrechte einen Prospekt nach dem KMG zu erstellen und entsprechend prüfen zu lassen. Im Hinblick darauf wurde für das öffentliche Angebot der Prosperity Futures-Genussscheine ein gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des

Kapitalmarktgesetzes erstellter und geprüfter, vom gegenständlichen Prospekt jedoch gänzlich getrennter Prospekt erstmals am 13. November 2002 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht. Der Vertrieb der Prosperity Futures-Genussscheine ist somit vom gegenständlichen Kapitalmarktprospekt nicht umfasst..

Inhaber der "Prosperity Futures-Genussrechte", welche die "Prosperity Futures"-Genussrechtsbedingungen akzeptieren, besitzen demnach einen obligatorischen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des mit dem gesamten spezifischen Genussrechtskapital gebildeten Rechnungskreises "Prosperity Futures" (inklusive den dort erzielten Vermögenszuwächsen und stillen Reserven). Die dort laufend erwirtschafteten Ergebnisse werden weiterveranlagt. Die Genussrechtsinhaber der "Prosperity Futures"-Genussrechte besitzen jedoch keinen obligatorischen Anspruch auf die Vermögenswerte des "Gesamtvermögens" der prospektgegenständlichen Genussscheine bzw. deren Wertentwicklung.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft für eine ausreichende Abgrenzung des Gesamtvermögens „Prosperity Futures“ vom bisher bestehenden "Gesamtvermögen" zu sorgen hat, um eine Zuordnung der einzelnen Vermögenswerte sowie der Vermögenszuwächse zum Genussrechtsrechnungskreis der prospektgegenständlichen Genussscheine bzw. zum Vermögen der „Prosperity Futures“-Genussrechte zu ermöglichen. Insbesondere hat die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft zu diesem Zweck für das Gesamtvermögen „Prosperity Futures“ von den übrigen Vermögenswerten der Gesellschaft getrennte Konten und Depots einzurichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine zivilrechtliche Trennung der verschiedenen Rechnungskreise der Quadriga AG (Genussrechtskreis in Bezug auf die Quadriga AG-Genussrechte; Genussrechtskreis „Prosperity Futures“; Genussrechtskreis „Quadriga-Ansparplan“ sowie der keinen Genussrechtsinhabern zuzuordnende Rechnungskreis) im Außenverhältnis nicht möglich ist. Ein haftungsrechtlicher Zugriff von Gläubigern der Gesellschaft auf einen den Genussrechtsinhabern zuzuordnenden Genussrechtskreis kann daher ebenso wenig ausgeschlossen werden wie ein haftungsrechtlicher Zugriff eines Genussrechtsinhabers auf die einem anderen Genussrechtskreis zuzuordnenden Vermögenswerte.

Mit Stand 30. Mai 2003 wurde durch die Gesellschaft von den Investoren gezeichnetes Prosperity Futures-Genussrechtskapital in Höhe von EUR 12,46 Millionen verwaltet. Der Gegenwert des bis zum 30. Mai 2003 von der Gesellschaft an die M&A PrivatBank AG emittierten Prosperity Futures-Genussrechtskapitals (berechnet zum Wert im Emissionszeitpunkt einschließlich der Beteiligungen mit Stichtag 30. Mai 2003) betrug EUR 10,36 Mio.

### **Wichtiger Hinweis**

Der gegenständliche Prospekt erfasst sämtliche Genussscheine der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG sowie „Quadriga Ansparplan“ – Genussrechte, die im Zuge des erstmaligen öffentlichen Angebotes gemäß § 1 Abs 1 Z 1 KMG begeben werden (siehe zu deren jeweils angebotenem Volumen Punkt 2.5 unten).

Darüber hinaus werden zur WKN 097979 Genussrechte im Maximalvolumen von EUR 50 Mio. sowie zu WKN 066228 Quadriga Ansparplan-Genussrechte im Maximalvolumen von EUR 20 Mio. nichtöffentlich angeboten (Mindesterwerbspreis ab 40.000 €).

## **Diese Wertpapiere sind vom vorliegenden Prospekt nicht erfasst.**

Anleger, die Genussrechte unmittelbar bei der Emittentin Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG unter Verwendung des diesem Prospekt beigelegten Zeichnungsscheines der Emittentin erwerben, werden bei Zeichnung durch die Emittentin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Prospektes gem. KMG 1991 nicht Geschäftsgrundlage einer Beteiligung ab EUR 40.000,- sind.

Sonstige Vertriebsstellen (Anbieter im Sinne der kapitalmarktgesetzlichen Bestimmungen) sollen Genussrechte, die der nichtöffentlich angebotenen Tranche zugeordnet sind, depotmäßig unterscheidbar halten und nur unter gleichzeitigem Hinweis auf die Nichtgeltung dieses Prospektes vertreiben.

**Der Anleger, der auf Basis des vorliegenden Prospektes Genussrechte zu erwerben beabsichtigt, ist berechtigt, vom Anbieter der Wertpapiere den Nachweis oder die Erklärung zu verlangen, dass die zu erwerbenden Genussrechte der öffentlich angebotenen Tranche zugehören. Sofern dieser Nachweis oder diese Erklärung vom Anbieter der Wertpapiere nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, sind Ansprüche des Anlegers auf Grund des vorliegenden Prospektes gemäß den kapitalmarktgesetzlichen Bestimmungen nicht gesichert.**

### **2.1.1.3 „Quadriga Ansparplan“ – Genussrechte**

Der Vorstand der Gesellschaft fasste am 8. Oktober 2002 auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 und 4 der Satzung der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft den Beschluss, neben dem bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden und die prospektgegenständlichen Genussscheine betreffenden Genussrechnungskreis der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft, somit neben dem "Gesamtvermögen" der Quadriga AG-Genussrechtsinhaber sowie neben dem Genussrechtskreis (Rechnungskreis) betreffend das Gesamtvermögen "Prosperity Futures" einen weiteren Genussrechtskreis (Rechnungskreis) betreffend das Gesamtvermögen "Quadriga Ansparplan" zu errichten.

Weiters ermächtigte der Aufsichtsrat der Gesellschaft den Vorstand der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft auf der genannten gesellschaftsvertraglichen Basis und auf der Grundlage neu geschaffener "Quadriga Ansparplan"-Genussrechtsbedingungen, Stand Oktober 2002, eine weitere Gattung an Genussscheinen mit der Bezeichnung "Quadriga Ansparplan-Genussrechte" zu begeben. Auf der Grundlage dieser Beschlüsse bietet die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft nunmehr beginnend mit Oktober 2002 "Quadriga Ansparplan-Genussrechte" an, die hinsichtlich rechtlicher Ausgestaltung und Veranlagungsstrategie im Wesentlichen die Prägung der Quadriga AG-Genussscheine aufweisen.

Inhaber der "Quadriga Ansparplan-Genussrechte", welche die "Quadriga Ansparplan"-Genussrechtsbedingungen akzeptieren, besitzen demnach einen obligatorischen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des mit dem gesamten spezifischen Genussrechtskapital gebildeten Rechnungskreises "Quadriga Ansparplan" (inklusive den dort erzielten Vermögenszuwächsen und stillen Reserven). Die dort laufend erwirtschafteten Ergebnisse werden weiterveranlagt. Die Genussrechtsinhaber der "Quadriga Ansparplan"-Genussrechte besitzen jedoch ebenso wenig einen obligatorischen Anspruch auf die Vermögenswerte des

"Gesamtvermögen" der Quadriga AG-Genussscheine bzw. deren Wertentwicklung wie auf das Gesamtvermögen anderer Genussrechtskreise bzw. deren Wertentwicklung.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft für eine ausreichende Abgrenzung des Gesamtvermögens "Quadriga Ansparplan" vom bisher bestehenden "Gesamtvermögen" sowie vom Gesamtvermögen „Prosperity Futures“ zu sorgen hat, um eine Zuordnung der einzelnen Vermögenswerte sowie der Vermögenszuwächse zum Genussrechtsrechnungskreis der Quadriga AG-Genussrechte, zum Vermögen der "Prosperity Futures"-Genussrechte sowie zum Vermögen der „Quadriga Ansparplan“-Genussrechte zu ermöglichen. Insbesondere hat die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft zu diesem Zweck für das Gesamtvermögen "Quadriga Ansparplan" von den übrigen Vermögenswerten der Gesellschaft getrennte Konten und Depots einzurichten und wird für eine ausreichende Abgrenzung jener Anteile an der Quadriga Holdings Inc. sorgen, welche dem Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ zuzurechnen sind, von jenen Anteilen an der Quadriga Holdings Inc., welche anderen Rechnungskreisen der Gesellschaft zugeordnet sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine zivilrechtliche Trennung der verschiedenen Rechnungskreise der Quadriga AG (Genussrechtskreis in Bezug auf die Quadriga AG-Genussrechte; Genussrechtskreis „Prosperity Futures“; Genussrechtskreis „Quadriga Ansparplan“ sowie der keinen Genussrechtsinhabern zuzuordnende Rechnungskreis) im Außenverhältnis nicht möglich ist. Ein haftungsrechtlicher Zugriff von Gläubigern der Gesellschaft auf einen den Genussrechtsinhabern zuzuordnenden Genussrechtskreis kann daher ebenso wenig ausgeschlossen werden wie ein haftungsrechtlicher Zugriff eines Genussrechtsinhabers auf die einem anderen Genussrechtskreis zuzuordnenden Vermögenswerte.

### **2.1.1.4 Zustandekommen der Genussrechtsvereinbarung**

#### *Erstmalige Quadriga Ansparplan-Genussrechtsvereinbarung*

Die erstmalige Vereinbarung über den Erwerb von Quadriga Ansparplan-Genussrechten zwischen der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft und dem individuellen Ansparplan-Genussrechtsinhaber, durch welche der jeweilige Genussrechtszeichner bei gleichzeitiger Übertragung einer bestimmten Anzahl an Genussscheinen einen obligatorischen Anspruch auf einen bestimmten Anteil am Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ erwirbt, kommt durch Übermittlung des vollständig ausgefüllten, im Rahmen des öffentlichen Angebots der Ansparplan-Genussrechte durch die Gesellschaft veröffentlichten Antragsformulars und vollständige Einzahlung des am Zeichnungsformular vermerkten Zeichnungsbetrages als Angebot einerseits und durch postalische Absendung der Beteiligungsbestätigung über diese erstmalige Beteiligung am Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ an den jeweiligen Ansparplan-Genussrechtsinhaber mittels eingeschriebenen Briefes an die vom Genussrechtszeichner angegebene Zustelladresse als Annahme andererseits zustande. Vereinbart wird auf Grund der Ansparplan-Genussrechtsbedingungen, dass der Zugang dieser Beteiligungsbestätigung an den Ansparplan-Genussrechtsinhaber nicht Voraussetzung der Rechtsgültigkeit der Ansparplan-Genussrechtsvereinbarung ist. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass mit diesem erstmaligen Abschluss einer Vereinbarung über den Erwerb von Quadriga Ansparplan-Genussrechten für den Ansparplan-Genussrechtsinhaber keine Verpflichtung zum weiteren Erwerb von Quadriga Ansparplan-Genussrechten bzw. zum Abschluss weiterer Ansparplan-Genussrechtsvereinbarungen verbunden ist.

### *Dem erstmaligen Erwerb folgende Quadriga Ansparplan-Genussrechtsvereinbarung(en)*

Der Abschluss weiterer, der erstmaligen Vereinbarung über den Erwerb von Quadriga Ansparplan-Genussrechten zwischen der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft und dem individuellen Ansparplan-Genussrechtsinhaber folgender Vereinbarungen über den Erwerb von Ansparplan-Genussrechten kommt bereits durch Einzahlung eines zumindest EUR 100,-- betragenden Zeichnungsbetrages am durch die Gesellschaft bekannt gegebenen Einzahlungskonto unter Angabe einer individuellen, dem jeweiligen Ansparplan-Genussrechtsinhaber unverwechselbar zugeordneten Kundennummer am jeweiligen Überweisungsträger rechtsgültig zustande, sofern nicht die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens Aktiengesellschaft binnen 14 Tagen ab jenem Beteiligungsstichtag (Beteiligungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats), zu welchem der betreffende Zeichnungsbetrag für die Gesellschaft am jeweils bekannt gegebenen Einzahlungskonto wertmäßig verfügbar ist und zu welchem die dem jeweiligen Ansparplan-Genussrechtsinhaber unverwechselbar zugeordnete Kundennummer von der Gesellschaft dem jeweiligen Zeichnungsbetrag zugeordnet werden kann, gegenüber dem Genussrechtsinhaber ausdrücklich erklärt, die Zeichnung nicht zu akzeptieren, und sofern die dem jeweiligen Ansparplan-Genussrechtsinhaber unverwechselbar zugeordnete Kundennummer bei der Gesellschaft gemeinsam mit dem Betrag einlangt.

Die dem erstmaligen Erwerb folgenden Quadriga Ansparplan-Genussrechtsvereinbarungen kommen zu jenem Beteiligungsstichtag rechtsgültig zustande, zu welchem der jeweils vom Quadriga Ansparplan-Genussrechtsinhaber auf das korrekte Einzahlungskonto eingezahlte Folge-Zeichnungsbetrag von zumindest EUR 100,-- bei der Gesellschaft bereits wertmäßig verfügbar ist und zu welchem die dem jeweiligen Ansparplan-Genussrechtsinhaber unverwechselbar zugeordnete Kundennummer von der Gesellschaft dem jeweiligen Zeichnungsbetrag zugeordnet werden kann. Das Zustandekommen der dem erstmaligen Erwerb folgenden Quadriga Ansparplan-Genussrechtsvereinbarung(en) bedarf darüber hinaus keiner Zusendung einer weiteren Beteiligungsbestätigung durch die Gesellschaft oder einer sonstigen rechtsverbindlichen Erklärung der Gesellschaft. Für die dem erstmaligen Erwerb folgenden Quadriga Ansparplan-Genussrechtsvereinbarung(en) gelten im übrigen die gesamten Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen.

Der Abschluss von dem erstmaligen Erwerb folgenden Quadriga Ansparplan-Genussrechtsvereinbarungen ist ausschließlich innerhalb der aufrechten Zeichnungsfrist für Quadriga Ansparplan-Genussrechte möglich. Die aufrechte Zeichnungsfrist für Quadriga Ansparplan-Genussrechte ergibt sich aus dem durch die Gesellschaft jeweils entsprechend den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes erstellten und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichten sowie durch einen Wirtschaftsprüfer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geprüften Kapitalmarktprospekt. Die Zeichnungsfrist für Quadriga Ansparplan-Genussrechte kann durch die Gesellschaft jederzeit durch Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung beendet bzw. geschlossen werden.

#### **2.1.1.5 Keine Gesellschafterrechte**

Die mit Erhalt des einbezahlten und von der Gesellschaft durch Annahme seines Angebotes auf Abschluss einer Genussrechtsvereinbarung gemäß § 174 Abs 3 AktG entstehenden Genussrechte räumen dem Genussrechtsinhaber keine Gesellschafter-/Aktionärsrechte, insbesondere keine Stimmrechte, und keine aktionärsrechtlichen Vermögensrechte in Bezug auf die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft ein.

### **2.1.1.6 Genussrechtskapital im Sinne des AktG**

Das Genussrechtskapital hat die Qualifikation einer Vermögenseinlage iSd § 174 Abs 3 AktG.

### **2.1.1.7 Beschlussfassung**

Die Gesellschaft erklärt ausdrücklich, dass die für die Gewährung von Genussrechten erforderlichen Beschlüsse der Hauptversammlung, des Aufsichtsrates und des Vorstandes unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen gefasst wurden, und der Ausschluss der Aktionäre von ihren Bezugsrechten und die Genehmigung des Abschlusses dieser Bedingungen vorliegen.

### **2.1.1.8 Verwendung des Genussrechtskapitals**

Das gesamte an die Gesellschaft auf Grund der jeweiligen Genussrechtsbedingungen bezahlte Genussrechtskapital kommt dem jeweils damit gebildeten Gesamtvermögen zu Gute. Das jeweilige Genussrechtskapital, auch das neu einbezahlte, wird derzeit bzw. im Falle der Anspannplan Genussrechte ab November 2002 von der Gesellschaft überwiegend insbesondere in den Erwerb von Beteiligungen, insbesondere an der Quadriga Holdings Inc., Grenada, W.I. (100% Tochtergesellschaft), an die das jeweilige Genussrechtskapital in Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen übertragen wird, und in den Erwerb von anderen Vermögensanlagen investiert. Hinsichtlich der Veranlagung des auf Grund der jeweiligen Genussrechtsbedingungen erhaltenen Genussrechtskapitals auf Ebene der Gesellschaft wird klargestellt, dass auch in den Erwerb von anderen Vermögensanlagen investiert wird, nämlich in verzinsliche Einlagen in verschiedenen Währungen und andere flüssige Mittel.

Die Quadriga Holdings Inc. wird als operative Gesellschaft aufgrund der von ihr festzulegenden Veranlagungsstrategie unter Berücksichtigung des Prinzips der Risikostreuung zwecks Erzielung von Wertzuwächsen insbesondere in den Handel von Wertpapieren, Optionen und Terminkontrakten jeder Art, Devisenkassa- und Termingeschäfte und den Erwerb von sonstigen Vermögensanlagen sowie Beteiligungen auf von ihr beliebig auszuwählenden Märkten investieren bzw. damit handeln. Weiters wird in Bezug auf die Verwendung des Kapitals durch die Quadriga Holdings Inc. ergänzend festgestellt, dass neben den dargestellten Anlageformen auch Wertpapiere in Form von Anleihen und diese lediglich zum Zweck der Liquiditätsreserve zur Erfüllung von etwaigen Rücknahmeverpflichtungen sowie Margin-Calls (Sicherheitsleistungen) bei etwaigen vorhandenen Verlustpositionen erworben werden. Die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft selbst übt derzeit diesbezüglich kein operatives Geschäft aus. Eine Änderung der konkreten Verwendung bzw. der Veranlagungsform des Genussrechtskapitals ist jederzeit möglich.

### **2.1.1.9 Ausschluss von Nachschüssen**

Nachschüsse, nachträgliche Leistungen, Verlustabdeckungen, allfällige Haftungen oder ähnliche Verpflichtungen zu Leistungen über die vereinbarte Vermögenseinlage hinaus sind für sämtliche Genussrechtsinhaber ausdrücklich ausgeschlossen, so dass das Risiko der Genussrechtsinhabers im Fall des möglichen Totalverlustes auf 100% ihrer Genussrechtseinlage beschränkt ist. Ein Mindestrückkaufswert für die Genussrechte wird aufgrund des möglichen Totalverlustes nicht garantiert.

### **2.1.1.10 Obligatorische Genussrechte**

Die Genussrechte räumen jeweils einen obligatorischen anteiligen Anspruch am mit dem erhaltenen Genussrechtskapital jeweils gebildeten Gesamtvermögen (inklusive Vermögenszuwächsen und stillen Reserven) ein. Die Genussrechte gewähren jeweils im Verhältnis ihrer Nominalbeträge zur Summe der Gesamtnominalbeträge des gesamten erhaltenen Genussrechtskapitals im Falle der Kündigung des Genussrechtsvertrags einen Anspruch auf den aliquoten Anteil am jeweiligen Gesamtvermögen, dessen Wert gemäß Punkt 2.25.2.1 bzw. (im Falle der Ansparplan-Genussrechte) gemäß Punkt 2.25.2.2 berechnet wird. Die Gesellschaft – vorbehaltlich einer eventuellen Kündigungsbeschränkung bzw. Behaltdauer (zu dieser siehe Punkt 2.25.1) – ist zu jedem Stichtag zum Rückkauf der jeweiligen Genussrechte zu dem gemäß der jeweils anzuwendenden Berechnungsformel zu ermittelnden Rückkaufswert verpflichtet. Das erzielte Jahresergebnis wird grundsätzlich reinvestiert. Am Liquidationserlös der Gesellschaft steht sämtlichen Genussrechtsinhabern kein Anspruch zu.

## **2.2 Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen**

### **2.2.1 Zahl- und Einreichungsstellen Genussrechtskreis „Quadriga AG“**

Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft  
Bank Austria - Creditanstalt Aktiengesellschaft

Bei Zeichnungen, die direkt bei der Quadriga AG mittels Zeichnungsformulars erfolgen, ist wie folgt vorzugehen:

- 1) Der anzugebende Beteiligungsstichtag ist der jeweils letzte Werktag eines Kalendermonats.
- 2) Der sich aus der Summe aus Zeichnungsbetrag, Agio und Gesellschaftssteuer ergebende Gesamtbetrag muss bis spätestens dem letzten Werktag des Beteiligungsmonats auf folgendes Konto der Quadriga AG angewiesen sein:

Bank Austria - Creditanstalt, BLZ: 12.000, Konto Nr.: 220-117-572/01
--

- 3) Das Quadriga - Zeichnungsformular muss mit der/den Originalunterschrift(en) der Genussrechtsinhaber unterzeichnet sein.
- 4) Eine Kopie der Legitimation (Reisepass oder Personalausweis) der Genussrechtsinhaber ist beizulegen.

Das ausgefüllte Original inklusive der Kopie einer gültigen Legitimation (Reisepass oder Personalausweis) ist an die Quadriga AG, A-1010 Wien, Salzgries 15 zu senden. Bei Zeichnungen im Wege der Bank Austria – Creditanstalt AG als Zahlstelle erhält der Zeichner bei jeder Bank alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen.

### **2.2.2 Zahl- und Einreichungsstellen Genussrechtskreis „Quadriga Ansparplan“**

Alleinige Einreichstelle in Bezug auf die Quadriga Ansparplan-Genussrechte ist die Emittentin, die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft selbst

Bei Zeichnungen, die direkt bei der Quadriga AG mittels Antragsformulars erfolgen, ist wie folgt vorzugehen:

- 1) Der jeweilige Beteiligungsstichtag ist der jeweils letzte Werktag eines Kalendermonats.
- 2) Der sich aus der Summe aus Zeichnungsbetrag, Agio und Gesellschaftssteuer ergebende Gesamtbetrag muss bis spätestens dem letzten Werktag des Beteiligungsmonats auf folgendes Konto der Quadriga AG angewiesen sein:

Bank Austria - Creditanstalt, BLZ: 12.000, Konto Nr.: 50662 284 1/02

- 3) Das Quadriga Ansparplan-Antragsformular muss mit der/den Originalunterschrift(en) der Genussrechtsinhaber unterzeichnet sein.
- 4) Eine Kopie der Legitimation (Reisepass oder Personalausweis) der Genussrechtsinhaber ist beizulegen.

Das ausgefüllte Original inklusive der Kopie einer gültigen Legitimation (Reisepass oder Personalausweis) ist an die Quadriga AG, A-1010 Wien, Salzgries 15 zu senden.

### **2.2.3 Hinterlegungsstelle**

Auf Grund der gesetzlichen Grundlagen in Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, die nicht für den Amtlichen Handel oder im Regierten Freiverkehr eines inländischen Börseunternehmens zugelassen sind, ist die Einrichtung einer Hinterlegungsstelle für die Quadriga AG-Genussrechte, welche im Dritten Markt der Wiener Börse gemäß § 69 BörseG idF KMOG notieren, ebenso wenig erforderlich wie für die Ansparplan-Genussrechte, die nicht börsennotiert sind. Der Prospekt hinsichtlich der Quadriga AG-Genussrechte kann jedoch bei der Bank Austria – Creditanstalt Aktiengesellschaft, 1010 Wien, Am Hof 2 oder 1030 Wien, Vordere Zollamtstraße 13 bezogen werden. Der Prospekt hinsichtlich der Ansparplan-Genussrechte kann ausschließlich bei der Emittentin an deren Sitz in 1010 Wien, Salzgries 15, bezogen werden.

## **2.3 Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte**

Mit Stand 30. Mai 2003 halten 9.991 verschiedene Anteilhaber direkt Quadriga AG-Genussrechte. Insgesamt wurde am 30. Mai 2003 von den Investoren gezeichnetes Genussrechtskapital in Höhe von EUR 256,25 Millionen durch die Gesellschaft verwaltet. Der Gegenwert des bis zum 30. Mai 2003 von der Gesellschaft emittierten Quadriga AG-Genussrechtskapitals (berechnet zum Wert im Emissionszeitpunkt einschließlich der Beteiligungen mit Stichtag 30. Mai 2003) betrug EUR 236,41 Mio.

Mit Stand 30. Mai 2003 halten 4.593 verschiedene Anteilhaber direkt Quadriga Ansparplan-Genussrechte. Insgesamt wurde am 30. Mai 2003 von den Investoren gezeichnetes Ansparplan-Genussrechtskapital in Höhe von EUR 10,64 Millionen durch die Gesellschaft



verwaltet. Der Gegenwert des bis zum 30. Mai 2003 von der Gesellschaft emittierten Quadriga Ansparplan-Genussrechtskapitals (berechnet zum Wert im Emissionszeitpunkt einschließlich der Beteiligungen mit Stichtag 30. Mai 2003) betrug EUR 12,35 Mio.

## **2.4 Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes**

### **2.4.1 Rechtsform der Veranlagung**

Die mit Erhalt des einbezahlten und von der Gesellschaft durch Annahme seines Angebotes auf Abschluss einer Genussrechtsvereinbarung gemäß § 174 Abs 3 AktG entstehenden Genussrechte räumen den jeweiligen Genussrechtsinhabern keine Gesellschafter-/Aktionärsrechte, insbesondere keine Stimmrechte, und keine aktionärsrechtlichen Vermögensrechte in Bezug auf die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft ein. Das Genussrechtskapital hat jeweils die Qualifikation einer Vermögenseinlage iSd § 174 Abs 3 AktG.

### **2.4.2 Gesamtbetrag und Stückelung**

#### **2.4.2.1 Genussrechtskreis „Quadriga AG“**

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ist die Gesellschaft berechtigt, Genussrechte auszugeben. Seit der Erstemission am 8.3.1996 (und auch heute) hat ein Unit einen Nominalwert von ATS 10,-. Der jeweils aktuelle Kaufpreis für ein Unit bzw. der Rückkaufswert für den individuellen Vermögensanteil des Genussrechtsinhabers richtet sich nach der Quadriga Indexzahl zum jeweiligen Stichtag.

Nach Einzahlung des Genussrechtskapitals wird dem Genussrechtsinhaber mittels Beteiligungsbestätigung bekannt gegeben, wie viele Units er durch die Einzahlung erworben hat. Der vom Genussrechtsinhaber für ein Unit zu bezahlende Kaufpreis bewertet in EUR ergibt sich gemäß folgender Formel.

Der verlautbarte Quadriga Index zum jeweiligen Einstiegsstichtag dividiert durch 100

$$1 \text{ Unit} = \frac{\text{Quadriga Index I}}{100} \times 13,7603 \quad \text{in EUR}$$

Die Mindestvermögenseinlage beträgt Euro 2.000,00, das ist auch dann der Fall, wenn bereits Genussrechte gehalten werden. Wenn der Betrag in einer Fremdwährung einbezahlt wird, dann muss der entsprechende Eurowert mindestens Euro 2.000,00 betragen. Eine Teilkündigung muss zumindest 500 Units umfassen; sie ist darüber hinaus nur dann zulässig, wenn durch den Genussrechtsinhaber unmittelbar danach weiterhin Genussrechte im Wert von mindestens Euro 1.816,82 (entspricht ATS 25.000,-) gehalten werden. Der Zeichner erhält eine ganzzahlige Anzahl von Units. Bei Zeichnungen wird zu Gunsten des Genussrechtsinhabers auf einen ganzzahligen Unitbetrag aufgerundet. Die Aufrundungskosten belasten nicht das Gesamtvermögen, sondern werden aus einem anderen, nicht den Genussrechtsinhabern zuzuordnenden Vermögenskreis der Gesellschaft getragen.

### **2.4.2.2 Genussrechtskreis „Quadruga Ansparplan“**

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung, ist die Gesellschaft berechtigt, Genussrechte auszugeben. Bei der Erstemission im Oktober 2002 hat ein Unit einen Nominalwert von Euro Cent 1,-. Der jeweils aktuelle Kaufpreis für ein Unit bzw. der Rückkaufswert für den individuellen Vermögensanteil des Genussrechtsinhabers richtet sich nach der Quadruga Ansparplan Indexzahl zum jeweiligen Stichtag.

Nach der erstmaligen Vereinbarung über den Erwerb von Quadruga Ansparplan-Genussrechten (siehe oben Punkt 2.1.1.4 „Erstmalige Quadruga Ansparplan-Genussrechtsvereinbarung“) wird dem Ansparplan-Genussrechtsinhaber mittels Beteiligungsbestätigung bekannt gegeben, wie viele Units (Genussscheine) er durch diese erstmalige Vereinbarung erworben hat. Der vom Ansparplan-Genussrechtsinhaber für ein Unit (einen Genussschein) zu bezahlende Kaufpreis bewertet in Euro ergibt sich gemäß folgender Formel.

Der verlautbarte Quadruga Ansparplan Index zum jeweiligen Einstiegsstichtag dividiert durch 1000

$$1 \text{ Unit} = \frac{\text{Quadruga Ansparplan Index I}}{1000} \quad \text{in Euro Cent}$$

Die Mindestvermögenseinlage beträgt Euro 100,- (inklusive Agio und Gesellschaftssteuer), das ist auch dann der Fall, wenn bereits Ansparplan-Genussrechte gehalten werden. Wenn der Betrag in einer anderen Währung (z.B. USD) einbezahlt wird, dann muss der entsprechende Gegenwert nach Abzug aller Wechselspesen mindestens Euro 100,- betragen. Eine Teilkündigung muss zumindest 50.000 Units umfassen; sie ist darüber hinaus nur dann zulässig, wenn durch den Ansparplan-Genussrechtsinhaber unmittelbar danach weiterhin Ansparplan-Genussrechte im Wert von mindestens Euro 2.000,- (Unit Gegenwert) gehalten werden. Der Zeichner erhält eine ganzzahlige Anzahl von Units. Bei Zeichnungen wird zu Gunsten des Ansparplan-Genussrechtsinhabers auf einen ganzzahligen Unitbetrag aufgerundet. Die Aufrundungskosten belasten nicht das Gesamtvermögen „Quadruga Ansparplan“, sondern werden aus einem anderen Vermögenskreis der Gesellschaft getragen.

### **2.4.3 Zweck des Angebotes**

Die prospektgegenständlichen Vermögenseinlagen eröffnen dem privaten und institutionellen Anleger die Möglichkeit, mit dem auf seine Einlage begrenzten Risiko von der Portfoliodiversifikation der Gesellschaft bzw. der operativen Tochtergesellschaft(en) zu profitieren.

Die Vermögenseinlagen stellen Veranlagungskapital mit erhöhtem Risiko dar. Auch ein vorübergehender oder dauerhafter erheblicher Wertverlust oder der endgültige Totalverlust kann wegen der Veranlagungsstrategie nicht ausgeschlossen werden. Eine Einlage sollte daher unter längerfristigen Aspekten erfolgen.

## **2.5 Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)**

Bis zum Ende der Zeichnungsschlüsse über die prospektgegenständlichen Genussrechte der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-AG am 30.06.2004 plant der Vorstand der Gesellschaft, im Wege eines erstmaligen öffentlichen Angebots unter Inanspruchnahme der Ermächtigung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft neues Genussscheinkapital in Höhe von insgesamt bis zu Euro 150 Millionen zu begeben. Darüber hinaus plant der Vorstand der Gesellschaft unter Inanspruchnahme der Ermächtigung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft bis zum Ende des Zeichnungsschlusses am 30.6.2004, im Wege eines erstmaligen öffentlichen Angebots neues Quadriga Ansparplan-Genussscheinkapital in Höhe von bis zu Euro 30 Millionen zu begeben. Diesbezüglich liegt jeweils eine betraglich spezifizierte, ausreichende Ermächtigung durch den Aufsichtsrat der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG vom 24. Juni 2003 auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft vor. Insbesondere im Falle des Erreichens oder der Überschreitung dieser Summe behält sich die Gesellschaft vorzeitige Zeichnungsschlüsse vor. Ein vorzeitiger Zeichnungsschluss ist jedoch auch aus anderen Gründen möglich und steht im alleinigen Ermessen der Gesellschaft.

## **2.6 Art und Anzahl sonstiger Veranlagungsgemeinschaften des Emittenten oder sonstiger Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluss sein können**

Das erhaltene Genussrechtskapital wird von der Gesellschaft jeweils überwiegend in Beteiligungen an der Quadriga Holdings Inc., Grenada, W.I. (100% Tochtergesellschaft), veranlagt, an die das Genussrechtskapital derzeit vor allem in der Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen übertragen wird. Daneben hält die Gesellschaft verzinsliche Einlagen in verschiedenen Währungen und andere flüssige Mittel.

Andere Veranlagungsgemeinschaften des Emittenten oder sonstige Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluss sein können, gibt es derzeit nicht.

## **2.7 Angabe der Börsen, an denen die Veranlagung, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes ist, und sonstige Wertpapiere des Emittenten bereits notieren oder gehandelt werden**

Mit Bescheid vom 19. November 2001 hat die Wiener Börse AG auf Antrag der Bank Austria AG bestimmt, dass die Genussrechte (WKN 097979) der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-AG (32,599,422 Genussrechte á ATS 10 Nennwert) zum Dritten Markt an der Wiener Börse zuge-lassen werden. Beginnend mit 3. Dezember 2001 notieren sämtliche bisher und auch zukünftig emittierten Quadriga AG-Genussrechte mit der genannten Wertpapierkennnummer im Dritten Markt der Wiener Börse. Sämtliche von der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG emittierten übrigen Wertpapiere (insbesondere die Genussrechte mit der Wertpapierkennnummer 064727; in diesem Zusammenhang wird insbesondere auf Punkt 2.29 und die darin enthaltenen Ausführungen hinsichtlich dieser

zwischenzeitig begebenen Wertpapierkennnummer verwiesen) sind nicht an der Wiener Börse handelbar. Auf Punkt 2.13 wird verwiesen.

Eine Börsennotiz der Quadriga Ansparplans-Genussrechte ist derzeit nicht vorgesehen oder geplant.

## **2.8 Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung**

Die Quadriga Holdings Inc. hat am 30. Oktober 2001 die folgende Garantieerklärung abgegeben:

*"1. Hiemit erklärt bzw. garantiert Quadriga Holdings Inc., St. Johns Street, St. George's, Grenada, W.I. rechtsverbindlich Nachstehendes:*

*Die 100%ige Muttergesellschaft der Quadriga Holdings Inc., Grenada, die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien, begibt Genussrechte im Sinne des § 174 Abs. 3 AktG gemäß den [.....] Genußscheinbedingungen. Das in die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft aufgrund dieser Genussscheinbedingungen investierte Genussrechtskapital wird vor allem an die Quadriga Holdings Inc. (als 100%ige Tochtergesellschaft der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft) in Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen übertragen.*

*In Hinblick darauf erklärt die Quadriga Holdings Inc. hiemit gegenüber allen Inhabern von Genussrechten der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft gemäß den Genußscheinbedingungen die Erfüllung der sich gegenüber diesen Investoren aus den Genußscheinbedingungen ergebenden Zahlungspflicht betreffend Abschichtungsbetrag durch die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft zu garantieren, und verpflichtet sich gegenüber diesen Investoren gegebenenfalls zur Erfüllung der sich bedingungsgemäß ergebenden Auszahlungsverpflichtungen der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft über erste Aufforderung ohne Prüfung des Rechtsgrundes. Der (die) Genussrechtsinhaber ist (sind) berechtigt, seine (ihre) sich aus der Garantieerklärung ergebenden Ansprüche direkt (auch einzeln) gegen die Quadriga Holdings Inc. geltend zu machen.*

*2. Auf diese Garantieerklärung ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.*

*3. Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschließlich die sachlich zuständigen Gerichte in Wien, Austria, zuständig."*

Durch die Garantieerklärung wird den Genussrechtsinhabern von Quadriga AG-Genussrechten ausdrücklich ein direkter Anspruch gegenüber der Quadriga Holdings Inc., Grenada eingeräumt. Es besteht daher ein direkter klagbarer Anspruch der Investoren gegenüber der Quadriga Holdings Inc., Grenada, auf Zahlung der den Genussrechtsinhabern gegenüber der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG aufgrund der nach den Genussscheinbedingungen bedingungsgemäß zustehenden Abschichtungsbeträge. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass eine solche Garantieerklärung der Quadriga Holdings Inc. gegenüber den Quadriga Ansparplan-Genussrechtsinhabern nicht besteht und daher gegenüber diesen keine vergleichbare Haftung vorliegt.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG das durch sie jeweils vereinnahmte Genussrechtskapital überwiegend in den Erwerb von Beteiligungen, insbesondere an der Quadriga Holdings Inc., Grenada, W.I. (100% Tochtergesellschaft), an die das Genussrechtskapital in Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen übertragen wird, und in den Erwerb von anderen Vermögensanlagen investiert. Entsprechend den Genussrechtsbedingungen (Punkt 1.1) verfügt die Quadriga Holdings Inc. daher nicht über sämtliche den Quadriga AG-Genussrechtsinhabern zuzuordnenden Vermögenswerte. Die sich genusscheinbedingungsgemäß ergebenden Auszahlungsansprüche der Quadriga AG-Genussrechtsinhaber können daher unter Umständen nicht zur Gänze von der Quadriga Holdings Inc. befriedigt werden. Die erwähnte Garantieerklärung der Quadriga Holdings Inc. ist daher nicht zur vollumfänglichen direkten Befriedigung aller abzuschichtenden Quadriga AG-Genussrechtsinhaber geeignet. Der jeweilige direkte Anspruch der einzelnen abzuschichtenden Quadriga AG-Genussrechtsinhaber gegenüber der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- AG aus dem der Garantie zu Grunde liegenden Genussrechtsverhältnis bleibt jedoch durch die gegenständliche Garantieerklärung gänzlich unberührt.

## **2.9 Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren**

Es gibt derzeit keine Personen, die das Angebot übernommen haben oder dafür garantieren.

## **2.10 Angaben über nicht mit dem Emittenten identische Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt**

Das im Rahmen der Emissionen aufgebrauchte Kapital steht in bedingtem Ausmaß zur wirtschaftlichen Verfügung der Emittentin. Die Gesellschaft wird das Kapital jeweils insbesondere in die nachfolgend näher umschriebene Quadriga Holdings Inc., Grenada, W.I. (100% Tochtergesellschaft) in Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen veranlagten. Das im Rahmen der Emission aufgebrauchte Kapital steht somit jeweils nur zum Teil zur wirtschaftlichen Verfügung der Emittentin selbst.

Sitz:	Le Marquis Complex Unit # 6, Grand Anse, St. George's, Grenada, W.I.
Zeitpunkt der Gründung	11. November 1999
Register:	CAP 152 of the 1990 Laws of Grenada
Registernummer:	No:1101 of 1999-2045
Geltende Rechtsordnung:	1990 Laws of Grenada
Unternehmensgegenstand:	Die Quadriga Holdings Inc. investiert das ihr zur Verfügung gestellte Kapital vor allem in den Handel bzw. den Erwerb von Wertpapieren, Optionen und Terminkontrakten jeder Art, in Devisenkassa- und Termingeschäfte auf internationalen Märkten und in sonstige Vermögensanlagen sowie Beteiligungen und andere Finanzinstrumente, wobei zur Zeit vor allem in derivative Finanzinstrumente veranlagt wird. Die Quadriga Holdings Inc. wird im Regelfall das Kapital weiter veranlagten.

Geschäftsjahr: 1.1. bis 31.12. eines Jahres  
Kapital: USD 5.000,-  
Geschäftsführer: Christian J. Baha, Alexander Müller

Betreffend Nebenkosten der Veranlagung wird auf Punkt 2.14 verwiesen.

## **2.11 Die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern**

### **2.11.1 Steuerrechtliche Beurteilung beim Genussrechtsemittenten**

#### **2.11.1.1 Behandlung der Aufnahme des Genussrechtskapitals**

##### **2.11.1.1.1 Ertragssteuern**

Im Rahmen einer im Jahr 2001 für die Geschäftsjahre 1996 bis 1998 der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG abgehaltenen Betriebsprüfung wurde die gesamte Tätigkeit der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG als Liebhaberei qualifiziert. Als Folge sind – für steuerliche Zwecke – die Aufwendungen und Erträge, welche die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG erzielt, nicht steuerrelevant. Eventuell anfallende Erträge der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG unterliegen dementsprechend nicht der Körperschaftsteuerpflicht; ebenso wenig sind Aufwendungen der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG als Betriebsausgaben absetzbar.

##### **2.11.1.1.2 Kapitalverkehrsteuer**

Mit der Zeichnung von obligationsähnlichen Genussrechten werden Gesellschaftsrechte iSd Kapitalverkehrsteuergesetzes (KVG) erworben. Der Erwerb von Gesellschaftsrechten einschließlich des dafür von der Gesellschaft erhobenen Ausgabeaufschlages an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber unterliegt der Gesellschaftssteuer in Höhe von 1 %. Steuerschuldner ist grundsätzlich die Kapitalgesellschaft. Für die Steuerschuld haftet jedoch auch der Erwerber der Genussrechte.

#### **2.11.1.2 Behandlung der Aufwendungen**

Aufwendungen auf obligationsähnliche Genussrechte sind steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben. Im gegenständlichen Fall kommt jedoch die Eigenschaft der Emittentin als Liebhabereibetrieb zum Tragen.

### **2.11.2 Steuerrechtliche Beurteilung beim Genussrechtsinhaber**

Die dargestellte steuerrechtliche Beurteilung beruht auf der derzeitigen Rechtslage und berücksichtigt Verwaltungsmeinungen und höchstrichterliche Rechtsprechung soweit verfügbar. Zukünftige Änderungen der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis können nicht ausgeschlossen werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung seit einigen Jahren gegenüber Aktivitäten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein könnten, eine kritische Haltung einnimmt. Eine Haftung für den tatsächlichen Eintritt der dargestellten steuerlichen Konsequenzen kann daher nicht übernommen werden.

### 2.11.2.1 Privatvermögen

Grundsätzlich gilt im Privatvermögen, dass Veräußerungs- und Abschichtungsgewinne nur im Rahmen der §§ 30 und 31 EStG steuerpflichtig sind. Zu beachten ist allerdings die (steuerliche) Abgrenzung zwischen laufendem Kapitalertrag nach § 27 EStG und nicht steuerbaren Substanzgewinnen.

#### 2.11.2.1.1 Abgrenzung laufender Ertrag-Substanzgewinne; steuerrechtliche Lage bis einschließlich 29. Februar 2004

Laut dem ergangenen Erlass über die steuerliche Behandlung von Index-Anleihen und Indexzertifikaten (vom 11. März 1999) waren die von Quadriga emittierten Genussrechte schon bisher nicht als Kapitalforderungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 4 EStG zu klassifizieren. In jenen Fällen, in denen das eingesetzte Kapital gänzlich verloren werden kann oder eine Absicherung einer Kapitalrückzahlung in einem Ausmaß von nicht mehr als 20% des ursprünglich eingesetzten Kapitals besteht, begründeten schon bisher über den ursprünglich Kapitaleinsatz hinausgehende Erträge keine Einkünfte aus Kapitalvermögen. Da im Falle der prospektgegenständlichen obligationenähnlichen Genussscheine der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG sowie der Quadriga Ansparplan-Genussscheine das eingesetzte Kapital gänzlich verloren werden kann, wurde entsprechend den Aussagen der Einkommensteuerrichtlinien schon bisher davon ausgegangen, dass Erträge aus diesen obligationenähnlichen Genussscheinen nicht unter § 27 Abs 1 Z 4 EStG zu subsumieren sind und daher keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen. Dies ergab sich systematisch aus der Definition steuerpflichtiger Kapitaleinkünfte und lässt sich nach Ansicht der Emittentin aus RZ 6139, 6140, 6192 bis 6198 und 6226 der Einkommensteuerrichtlinien ableiten, wenn die Bedingung der Rz 6197 eingehalten wird: Insbesondere durfte gemäß der bisherigen Rechtslage die Veranlagung nicht derart sicher sein, dass dem Investor jedenfalls mindestens 20% des eingesetzten Kapitals verbleiben, dh insbesondere der Index eines obligationenähnlichen Genussrechts zu mindestens 20% an die Entwicklung eines Forderungswertpapieres (zB einer Staatsanleihe) gebunden ist und somit Verluste zB aus Derivatgeschäften darauf keinen Einfluss nehmen.

Die am 11. Juni 2003 im Plenum des Nationalrates beschlossene Bestimmung des § 124b Z 85 EStG, BGBl I 2003/71, normiert nun folgendes:

*"§ 27 Abs 2 Z 2 EStG ist nicht auf Kapitalanlagen anzuwenden, deren Verzinsung nur von der Entwicklung eines (bestehenden oder künstlich geschaffenen) Wertpapierindex oder eines vergleichbaren Index abhängig ist, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:*

- a) die Kapitalanlagen wurden vor dem 1. März 2004 begeben und*
- b) es ist rechtlich oder faktisch eine Kapitalrückzahlung von nicht mehr als 20 % des bei der Begebung eingesetzten Kapitals garantiert."*

Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage führen dazu aus (59 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII.GP):

*"In seinem Erkenntnis vom 26.11.2002, 99/15/0159 hat der Verwaltungsgerichtshof die bisher von der Verwaltungspraxis vertretene Rechtsmeinung (EStR 2000, Rz 6192ff), wonach Wertveränderungen bei sogenannten Indexprodukten nur dann Kapitaleinkünfte sind, wenn das eingesetzte Kapital mindestens zu 20% garantiert ist, nicht gestützt. Es bestünde damit die Gefahr, dass sich am Markt befindliche Wertpapiere dieser Art gleichsam rückwirkend einem neuen Besteuerungsregime (Kapitaleinkünfte auch bei*

*geringerer Kapitalgarantie) unterworfen werden. Die gegenständliche Regelung schließt dies aus."*

Auf Grund des äußerst weit gefassten Wortlautes der erwähnten Gesetzesbestimmung, der auf Kapitalanlagen schlechthin abstellt und somit nicht auf eine bestimmte (Rechts)Form der Veranlagung eingeschränkt ist (etwa Zertifikate und Schuldverschreibungen), sprechen gute Argumente dafür, dass auch die obligatorischen Genussscheine der Quadriga von der Bestimmung des Budgetbegleitgesetzes erfasst sind.

Im Bericht des Budgetausschusses wird dies bestätigt, da dieser ergänzend folgendes ausführt (111 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII.GP):

*"Die Regelung des § 124b Z 85 EStG dient der Klarstellung und soll daher auch für Genussrechte gemäß § 174 AktG gelten, wodurch die bisherige Verwaltungspraxis zum Tragen kommt."*

Daraus ist nach Ansicht der Emittentin abzuleiten, dass auch hinsichtlich der Erträge aus den prospektgegenständlichen obligationenähnlichen Genussrechten der Emittentin, die bis zum 29.2.2004 begeben werden, noch das bisherige Besteuerungsregime, das nunmehr einer weitgehenden Klarstellung unterzogen wird, zur Anwendung kommt und so eine teilweise rückwirkende Besteuerung ausgeschlossen werden soll.

Vor diesem Hintergrund ist es nach Ansicht der Emittentin richtig – gestützt auf die Regelung des § 124b Z 85 EStG in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl I 2003/71, in Verbindung mit den dazu ergangenen Erläuterungen – für Emissionen bis zum 29.2.2004 keinen KEST-Abzug auf Ebene der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG, welche als kuponauszahlende Stelle gegebenenfalls zur Einbehaltung und Abfuhr der KEST verpflichtet wäre und auch für diese haftet, vorzunehmen. Auch dürfte aufgrund der oben angeführten Übergangsbestimmungen und der Erläuternden Bemerkungen zum Budgetbegleitgesetzes 2003 nun klargestellt sein, dass beim Modell der Index-Anleihe (und auch bei Genussscheinen nach § 174 AktG) nicht ausschließlich Aktienindizes als Bezugsobjekte bzw. Basisgüter herangezogen werden können. Somit kann nach Auffassung der Emittentin auch der den Ein- und Ausstiegen der Genussscheininhaber und somit der Verzinsung der Genussscheine zugrunde liegende (fiktive) Quadriga-Index, der sich auf Basis der den jeweiligen Rechnungskreisen zuzuordnenden Handelstätigkeiten (bzw. aufgrund dieser Handelstätigkeiten sich ergebenden Vermögensänderungen) errechnet, als Bezugsobjekt bzw. Basisgröße herangezogen werden.

**Es wird jedoch ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, dass diese Rechtsmeinungen durch die Emittentin zwar ausführlich abgewogen und mit ihren externen Beratern abgestimmt wurde, dass jedoch Haftungen für den tatsächlichen Eintritt der hier umschriebenen steuerlichen Folgen insbesondere im gegenständlichen Zusammenhang der Besteuerung im Privatvermögen nicht übernommen werden können. Ein Restrisiko einer anderen steuerlichen Beurteilung - auf Ebene der Anleger sowie auch auf Ebene der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG als zum Abzug Verpflichtete und Haftende - kann im Hinblick auf die erläuterten Meinungen und auf Grund des Interpretationsspielraumes hinsichtlich des unbestimmten Gesetzesbegriffes "faktisch garantiert" jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere in Fällen einer künftigen Betriebsprüfung der Emittentin.**

### 2.11.2.1.2 Substanzgewinne im Privatvermögen



Überschüsse aus der Veräußerung von bis 29.02.2004 begebenen obligationsähnlichen Genussrechten sind im Lichte des vorstehenden Kapitels im Privatvermögen grundsätzlich nicht steuerpflichtig. Eine Steuerpflicht kann sich aber unter den besonderen Voraussetzungen des § 30 EStG ergeben. Spekulationsgeschäfte iSd § 30 EStG liegen bei Veräußerungsgeschäften vor, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung der Genussrechte nicht mehr als ein Jahr beträgt. Hinsichtlich der Ansparplan-Genussrechte kommen die der erstmaligen Zeichnung folgenden Zeichnungen erst nach der Leistung von Folgeinzahlungen zustande (vgl. Punkt 1.1.3.2 der „Quadriga Ansparplan“-Genussrechtsbedingungen). Jede zusätzliche Zeichnung stellt somit auch ein separates Anschaffungsgeschäft iSd § 30 EStG dar. Bei der Fristenberechnung iSd § 30 EStG ist daher auf den Anschaffungszeitpunkt des jeweiligen Zeichnungsbetrages abzustellen.

Eine Verrechnung von Spekulationsverlusten ist nur mit Spekulationsgewinnen im selben Kalenderjahr möglich. Verluste aus Spekulationsgeschäften (z.B. der Veräußerung von Genussrechten) sind nicht ausgleichsfähig.

#### 2.11.2.1.3 Besteuerung im Privatvermögen - Steuerrechtliche Lage ab 1. März 2004

Zufolge der oben unter 2.11.2.1.1 umschriebenen Bestimmung des § 124b Z 85 EStG in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes, BGBl I 2003/71, werden Genussrechte der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG sowie Quadriga Ansparplan-Genussrechte, die ab 1. März 2004 begeben werden (im konkreten somit Genussrechte der Emittentin, die ab dem Beteiligungsstichtag Ende März 2004 und später begeben werden), der Kapitalertragsteuer nach § 27 Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit § 93 Abs. 3 EStG unterliegen. Diesbezüglich wird die jeweilige kuponauszahlende Stelle (unter anderem die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG als inländische Emittentin) gemäß § 95 Abs. 3 Z 2 EStG bei Auszahlung zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichtet sein. Die Kapitalertragsteuer wird gemäß § 95 Abs. 1 EStG den fixen Steuersatz im Umfang von 25% umfassen. Unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 1 EStG wird diesbezüglich Endbesteuerungswirkung eintreten.

#### 2.11.2.1.4 Betriebsvermögen natürlicher Personen

Überschüsse aus der Veräußerung oder Abschichtung von obligationsähnlichen Genussrechten sind im Rahmen des Betriebsvermögens steuerpflichtig. Der ermäßigte Steuersatz des § 37 EStG steht nicht zu. Veräußerungs- oder Kursverluste sind im Rahmen des Betriebsvermögens in vollem Umfang steuerwirksam.

#### 2.11.2.1.5 Körperschaften

Überschüsse aus der Veräußerung oder Abschichtung von obligationsähnlichen Genussrechten sind körperschaftsteuerpflichtig. Veräußerungs- oder Kursverluste sind in vollem Umfang steuerwirksam.

#### 2.11.2.1.6 Privatstiftungen

Für Privatstiftungen ist festzuhalten, dass ebenfalls die oben unter Punkt 2.11.2.1.1 geschilderte Übergangsbestimmung des § 124b Z 85 EStG zur Anwendung gelangt. Daraus ergibt sich, dass Überschüsse aus der Veräußerung von obligationsähnlichen Genussrechten im außerbetrieblichen Bereich der Privatstiftung nicht steuerpflichtig sein sollten. Eine Steuerpflicht kann sich bei Indezertifikaten vergleichbaren Papieren, die bis einschließlich 29.2.2004 begeben werden, wiederum nur unter den besonderen Voraussetzungen eines

Spekulationsgeschäftes iSd § 30 EStG bei der Veräußerung der Genussrechte innerhalb eines Jahres nach Anschaffung ergeben.

Die nach dem 29.2.2004 emittierten Genussscheine unterliegen bei Privatstiftungen auf Grund der Befreiung des § 94 Z 10 EStG nicht der Kapitalertragsteuerpflicht, jedoch nach § 13 Abs. 3 KStG einer Zwischenbesteuerung in Höhe von 12,5%, die auf Ebene der jeweiligen Privatstiftung zu erheben ist.

## **2.12 Zeitraum für die Zeichnung**

Die Zeichnungsfrist in Bezug auf sämtliche prospektgegenständliche Genussscheine läuft bis zum 30.06.2004, die Gesellschaft behält sich in allen Fällen einen vorzeitigen Zeichnungsschluss aus welchem Grund auch immer vor.

## **2.13 Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden kann**

Die Quadriga AG-Genussrechtsinhaber können die prospektgegenständlichen Genussrechte oder Forderungen daraus mit Zustimmung der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft an Dritte übertragen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft binnen 14 Tagen ab Zugang eines derartigen mittels eingeschriebenen Briefes zu stellenden Ersuchens nicht gegen eine derartige Übertragung ausspricht. Der Genussrechtsinhaber kann somit auf Grund der Bestimmungen in Punkt 1.2.5 der Genussrechtsbedingungen der Gesellschaft, Stand November 1999, dieses Genussrecht oder Forderungen daraus mit Zustimmung der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft an Dritte übertragen.

Hinsichtlich der Übertragung der Quadriga AG-Genussrechte hat der Vorstand der Gesellschaft im Zuge des Anstrebens einer Zulassung der Genussrechte zum „Dritten Markt“ mit Vorstandsbeschluss vom 10. August 2001 die unwiderrufliche, unbefristete, unbedingte und mit keinerlei Auflagen versehene Erklärung abgegeben, dass einer Übertragung der Genussrechte durch den Genussrechtsinhaber pauschal im Vorhinein zugestimmt wird und es keines weiteren Zustimmungersuchens seitens des Quadriga AG-Genussrechtsinhabers bedarf. Die angebotenen Genussrechte sind demnach frei übertragbar. Es bestehen keine Beschränkungen der Handelbarkeit mehr. Hinsichtlich der Quadriga Ansparplan-Genussrechte sehen die diesbezüglichen Genussrechtsbedingungen ebenfalls keine Beschränkung der Übertragbarkeit vor. Bezüglich einer Rücknahme der Genussscheine seitens der Gesellschaft wird auf Punkt 2.25 verwiesen.

## **2.14 Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten**

### **2.14.1 Vertriebskosten**

#### **2.14.1.1 Vertriebskosten Genussrechtskreis „Quadriga AG“**

Die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft verrechnet beim Erwerb für Verkaufs- und Verwaltungstätigkeiten Gebühren (Agio) von max. 7%. Das Agio ist abhängig von der Höhe des Zeichnungsbetrages und beträgt grundsätzlich:

von	€ 2.000,- bis € 10.999,-	7%
von	€ 11.000,- bis € 74.999,-	4%
ab	€ 75.000,-	3%

#### **2.14.1.2 Vertriebskosten Genussrechtskreis „Quadriga Ansparplan“**

Die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft verrechnet beim Erwerb für Verkaufs- und Verwaltungstätigkeiten Gebühren (Agio) von max. 7%. Das Agio ist abhängig von der Höhe des kumulierten Zeichnungsbetrages und beträgt grundsätzlich:

Kumulierter Zeichnungsbetrag:

von	€ 100,- bis € 10.999,-	7%
von	€ 11.000,- bis € 74.999,-	4%
ab	€ 75.000,-	3%

### **2.14.2 Verwaltungskosten**

Die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft erhält für die Durchführung ihrer Administrationstätigkeiten im Zusammenhang mit sämtlichen prospektgegenständlichen Genussrechten jeweils folgende Verwaltungsgebühr:

Eine monatliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,15% des jeweiligen Gesamtvermögens. Diese Verwaltungsgebühr ist jeweils zum Stichtag (Beteiligungs- und Kündigungstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) fällig und wird durch Umbuchung vom jeweiligen Gesamtvermögen der Genussrechtsinhaber in einen diese Genussrechtsinhaber nicht betreffenden Vermögenskreis der Gesellschaft in Abzug gebracht.

Die Gesellschaft ist jeweils berechtigt, ihre Administrationstätigkeiten teilweise oder vollständig an Dritte zu übertragen. In diesem Fall steht dem Dritten die angeführte Verwaltungsgebühr - nach Maßgabe des Ausmaßes der Übertragung teilweise oder vollständig - zu.

### **2.14.3 Managementkosten**

Auf der Grundlage des Punktes 1.2.2.4.1.3 lit. c) der Genussrechtsbedingungen der Genussrechte der Quadriga AG sowie der Quadriga Ansparplan-Genussrechte, demzufolge der Handelsberater („Trading Advisor“) von der 100%-Tochtergesellschaft der Quadriga AG Quadriga Holdings Inc. gekündigt und durch eine andere Gesellschaft ersetzt werden kann, wurde mit Vereinbarung zwischen der Quadriga Holdings Inc. und der Quadriga Fund Management Inc., Grenada, vom 30. September 2003 der seit 1. Jänner 2000 zwischen diesen beiden Gesellschaften bestehende Managementvertrag einvernehmlich mit Wirkung vom 30. September 2003 aufgehoben und im beiderseitigen Einvernehmen festgehalten, dass die Tätigkeit der Quadriga Fund Management Inc., Grenada, als Trading Advisor der Quadriga Holdings Inc. mit diesem Tag zur Gänze und unwiderruflich enden soll. Des Weiteren wurde in diesem Aufhebungsvertrag zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich festgehalten, dass über die der Quadriga Fund Management Inc. für den Monat September 2003 gebührende

(eventuelle) Erfolgs- und Managementgebühr hinaus keine wechselseitigen Ansprüche welcher Art auch immer zwischen diesen Vertragsparteien mehr bestünden.

Mit Vertrag vom 29. September 2003 beauftragte des weiteren die Quadriga Holdings Inc. die Quadriga Trading Management Inc., Grenada, mit Wirkung ab 1. Oktober 2003 als Trading Advisor in Bezug auf das gesamte Gesellschaftsvermögen der Quadriga Holdings Inc. tätig zu werden und dieses Kapital der Quadriga Holdings Inc. anhand einer ausschließlich von der Quadriga Trading Management Inc. festzulegenden Handelsstrategie zu verwalten. Bei Beauftragung des Trading Advisors wurde zwischen den Vertragsparteien darüber hinaus – unter Bezugnahme auf die Genussscheinbedingungen der Quadriga AG sowie die Anspanplan-Genussscheinbedingungen – ausdrücklich vorgesehen, dass durch eine Beauftragung eines anderen Handelsberaters keine Erhöhung des Managements- und/oder des Erfolgshonorars bewirkt werden darf.

#### Angaben zur Quadriga Trading Management Inc.:

Sitz:	Le Marquis Complex Unit # 7, St. George's, Grenada, W.I., P.O.Box 1495
Tag der Gründung	25. Mai 2001
Registernummer:	3424
Register:	CAP 152 of the 1990 Laws of Grenada
Geltende Rechtsordnung:	1990 Laws of Grenada
Geschäftsführer:	Christian J. Baha, Dr. Peter Stricker

Der Trading Advisor – nunmehr ab 1. Oktober 2003 die Quadriga Trading Management Inc., Grenada, W.I. - erhält für seine Tätigkeiten folgendes Management- und Erfolgshonorar:

a) Der Trading Advisor erhält von der/den operativen Tochtergesellschaft(en) - gegenwärtig in den Fällen aller prospektgegenständlichen Genussrechtskreise der Quadriga Holdings Inc., Grenada, W.I. - eine monatliche Managementgebühr, die 0,25% des Nettovermögens der operativen Tochtergesellschaft(en) zum Stichtag (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) beträgt. Das als Berechnungsgrundlage dienende Nettovermögen wird als gesamtes Vermögen der jeweiligen operativen Tochtergesellschaft(en) definiert; es beinhaltet alle Barbestände, flüssigen Mittel und alle offenen Positionen und Beteiligungen bewertet zum Marktwert des Stichtags (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats), die durch die Tochtergesellschaft(en) an eben diesem Stichtag gehalten werden, abzüglich aller Passiva.

b) Als Erfolgshonorar für die Tätigkeit des Trading Advisors werden 20 % der erzielten Gewinne von der/den jeweiligen operativen Tochtergesellschaft(en), an den Trading Advisor gezahlt. Als Berechnungsbasis des Erfolgshonorars wird der Index der operativen Tochtergesellschaft(en) jeweils zum Stichtag (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) herangezogen. Bei einer Steigerung des Index der jeweiligen operativen Tochtergesellschaft(en) – dieser wird analog den Bedingungen des Quadriga Index berechnet - zum Stichtag gegenüber dem bisherigen All-time-high dieses Index werden 20 % der Wertsteigerung, die über dem bisherigen All-time-high-Index liegen, als Erfolgshonorar berechnet und bezahlt. Übersteigt der Index am jeweiligen Stichtag die All-time-high-Marke nicht, so fällt auch kein Erfolgshonorar an. Die Berechnung des Erfolgshonorars erfolgt erst nach Abzug sämtlicher anderer in der/den jeweiligen operativen Tochtergesellschaft(en) entstandener Gebühren, Spesen und sonstiger Kosten.

c) Der Trading Advisor kann ausgetauscht werden; dies jedoch nur dann, wenn hierdurch keine Erhöhung des Managements- und/oder des Erfolgshonorars bewirkt wird.

## **2.15 Angabe der Bewertungsgrundsätze**

### **2.15.1 Bewertung der Genussrechte**

Die Bewertung der Genussrechte für den Fall des Erwerbes und einer Veräußerung durch den Zeichner erfolgt in den Fällen aller prospektgegenständlichen Genussrechte nach den Quadriga Indices (vgl. Punkt 2.20 bzw. 2.25.2)

### **2.15.2 Jahresergebnis der Rechnungskreise**

Das Jahresergebnis des die Quadriga AG-Genussrechte betreffenden Gesamtvermögens ist zum Ende eines jeden Rechnungsjahres durch Gewinnermittlung gemäß den §§ 195 – 211 HGB unter sinngemäßer Anwendung der Gliederungsvorschriften der §§ 224 und 231 HGB wie folgt zu berechnen:

Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag gemäß HGB vor Steuern vom Einkommen und vom Ertrag  
- Verwaltungsgebühr der Quadriga Beteiligung- und Vermögens-Aktiengesellschaft  
**= Endergebnis des Rechnungsjahres für das Gesamtvermögen der Genussrechtsinhaber**

Im Falle des Quadriga Ansparplan-Genussrechtskreises erfolgt die Gewinnermittlung im Wesentlichen nach eben dieser Berechnungsmethode, wobei jedoch Zuschreibungen auf Gegenstände des Umlaufvermögens, insbesondere Wertpapiere und Wertrechte, über die Anschaffungskosten hinaus vorgenommen werden müssen, höchstens jedoch bis zum Zeitwert des Umlaufvermögens zum Stichtag des Rechenschaftsberichtes.

Die Rechnungsjahre entsprechen den Kalenderjahren. Das letzte Rechnungsjahr endet jeweils mit Beendigung der Abwicklung.

Für jedes Rechnungsjahr ist für jeden Genussrechts-Rechnungskreis ein Rechnungsabschluss aufzustellen, der aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung auf das Ende des Rechnungsjahres besteht. Weiters ist jeweils ein Rechenschaftsbericht aufzustellen, der in sinngemäßer Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften über den Lagebericht (§ 243 HGB) den Geschäftsverlauf sowie die Lage des Rechnungskreises zu erläutern hat.

Die Rechnungsabschlüsse und Rechenschaftsberichte sind in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Die jeweils mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers versehenen Rechnungsabschlüsse liegen samt Rechenschaftsberichten bei der Zahl- und Einreichstelle zur Einsicht auf.

### **2.15.3 Jahresabschluss des Emittenten**

Auf den Anhang zum Jahresabschluss des Emittenten zum 31.12.2002 (Anlage 1) wird verwiesen.

## **2.16 Angabe allfälliger Belastungen**

Allfällige Belastungen können aus dem Jahresabschluss samt Lagebericht per 31. Dezember 2002 (lt. Anlage 1) ersehen werden.

## **2.17 Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte**

Im Zusammenhang mit diesem Punkt wird auf die Angaben in Punkt 2.15.2 „Jahresergebnis der Rechnungskreise“ verwiesen.

## **2.18 Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes**

Die Satzung enthält folgende Bestimmungen zur Verwendung des Bilanzgewinnes:

Die Hauptversammlung kann den Reingewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den Nennwert der Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist, sofern die Hauptversammlung keine andere Regelung vorsieht. Dabei sind nur volle Monate zu berücksichtigen. Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhandlung der Hauptversammlung fällig. Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

Die Hauptversammlung der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG vom 22. Juli 2003 hat beschlossen, den im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 747.853,19 auf neue Rechnung vorzutragen sowie die Zuweisung einer freien Gewinnrücklage in Höhe von EUR 362.732,72 sowie einer gesetzlichen Rücklage in Höhe von EUR 7.267,28 ausdrücklich zu genehmigen. Bereits zuvor hatte der Vorstand der Gesellschaft beschlossen, einen Betrag von EUR 362.732,72 des Jahresüberschusses der freien Rücklage zuzuweisen; des weiteren war durch den Vorstand ein Betrag in Höhe von EUR 7.267,28 der gesetzlichen Rücklage zugewiesen worden.

## **2.19 Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk**

Der Jahresabschluss der Quadriga Beteiligungs- & Vermögens AG zum 31.12.2002 wurde wie auch die Rechenschaftsberichte in Bezug auf die Quadriga AG-Genussrechte sowie die Quadriga Ansparplan-Genussrechte von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geprüft. Diese Dokumente sind diesem Prospekt als Anlagen 1 bis 3 beigelegt.

## **2.20 Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten**

### **2.20.1 Kaufpreis der Veranlagung**

#### **2.20.1.1 Kaufpreis**

*Genussrechtskreis Quadriga AG*

Der jeweils aktuelle Kaufpreis für ein Unit für den individuellen Vermögensanteil des Genussrechtsinhabers richtet sich nach der Quadriga Indexzahl zum jeweiligen Stichtag. Nach Einzahlung des Genussrechtskapitals wird dem Genussrechtsinhaber mittels Beteiligungsbestätigung bekannt gegeben, wie viele Units er durch die Einzahlung erworben hat. Der vom Genussrechtsinhaber für ein Unit zu bezahlende Kaufpreis bewertet in ATS ergibt sich gemäß folgender Formel.

Der verlautbarte Quadriga Index zum jeweiligen Einstiegsstichtag dividiert durch 100

$$1 \text{ Unit} = \frac{\text{Quadriga Index I}}{100 \times 13,7603} \quad \text{in EURO}$$

Die Mindestvermögenseinlage beträgt Euro 2.000,00. Das ist auch dann der Fall, wenn bereits Genussrechte gehalten werden. Wenn der Betrag in Fremdwährung einbezahlt wird, dann muss der entsprechende Schillingwert mindestens Euro 2.000,00 betragen. Der Zeichner erhält eine ganzzahlige Anzahl von Units. Bei Zeichnungen wird zu Gunsten des Genussrechtsinhabers auf einen ganzzahligen Unitbetrag aufgerundet. Die Aufrundungskosten belasten nicht das Gesamtvermögen, sondern werden aus einem anderen nicht den Genussrechtsinhaber zuzuordnenden Vermögenskreis der Gesellschaft getragen.

*Genussrechtskreis Quadriga Ansparplan*

Der vom Ansparplan-Genussrechtsinhaber für ein Unit zu bezahlende Kaufpreis bewertet in Euro ergibt sich gemäß folgender Formel.

Der verlautbarte Quadriga Ansparplan Index zum jeweiligen Einstiegsstichtag dividiert durch 1000

$$1 \text{ Unit} = \frac{\text{Quadriga Ansparplan Index I}}{1000} \quad \text{in Euro Cent}$$

Die Mindestvermögenseinlage beträgt Euro 100,- (inklusive Agio und Gesellschaftssteuer), das ist auch dann der Fall, wenn bereits Ansparplan-Genussrechte gehalten werden. Wenn der Betrag in einer anderen Währung (z.B. USD) einbezahlt wird, dann muss der entsprechende Gegenwert nach Abzug aller Wechselspesen mindestens Euro 100,- betragen. Eine Teilkündigung muss zumindest 50.000 Units umfassen; sie ist darüber hinaus nur dann zulässig, wenn durch den Ansparplan-Genussrechtsinhaber unmittelbar danach weiterhin Genussrechte im Wert von mindestens Euro 2.000,- (Unit Gegenwert) gehalten werden. Der Zeichner erhält eine ganzzahlige Anzahl von Units. Bei Zeichnungen wird zu Gunsten des Ansparplan-Genussrechtsinhabers auf einen ganzzahligen Unitbetrag aufgerundet. Die

Aufrundungskosten belasten nicht das Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“, sondern werden aus einem anderen Vermögenskreis der Gesellschaft getragen.

### **2.20.1.2 Indexzahl I und Quadriga Ansparplan Indexzahl II**

Die Quadriga „Indexzahl I“ ist wie auch die „Quadriga Ansparplan Indexzahl I“ die zum Stichtag der Einzahlung (Beteiligungs- und Kündigungstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) des jeweiligen (individuellen) Genussrechtskapitals durch den jeweiligen Genussrechtsinhaber errechnete Indexzahl des allfälligen Gesamtvermögens (Gesamtvermögen in Bezug auf den Quadriga AG-Genussrechtskreis bzw. den „Quadriga Ansparplan“-Genussrechtskreis). Das mit Wirksamkeit zu diesem Stichtag neu einbezahlte jeweilige Genussrechtskapital (Kapital das per erstem Werktag des Folgemonats dem jeweiligen Gesamtvermögen angehört) wird bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

## **2.20.2 Nebenkosten**

### **2.20.2.1 Genussrechtskreis Quadriga AG**

Das von den Quadriga AG-Genussrechtsberechtigten zu bezahlende Agio – max. 7% der Beteiligungssumme – ist zuzüglich zum Genussrechtskapital und der Gesellschaftssteuer an die Gesellschaft zu bezahlen, dient der Pauschalabgeltung der nicht den Quadriga AG-Genussrechtskreis belastenden Kosten und ist bei der Berechnung des anteiligen Wertes des Vermögensanteils (Rückkaufswert) bei Kündigung nicht zu berücksichtigen.

Das Gesamtvermögen des Genussrechtskreises wird mit allen mit ihm verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben der Gesellschaft und der operativen Tochtergesellschaft(en) belastet und reduziert sich daher um die anfallenden Beträge. Unter diese Kosten fallen insbesondere auch die Kosten für Rechtsberatung und Prüfungsarbeiten, Druck-, Berichts- und Publizierungsausgaben, für erklärende Memoranden oder Registrierungsdocumentationen, der Bankspesen und Zinsen etc.

Die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft übernimmt – ohne das Gesamtvermögen hierdurch zu belasten – bezüglich der Administration und des Marketing mit Ausnahme der oben angeführten und von der/den Tochtergesellschaft(en) direkt zu tragenden Kosten, die Post-, Telefon- und Telexspesen sowie Kosten für die Verkaufsförderung, Werbung sowie Vorbereitung und Druck von Prospekten. Diese Kosten werden durch die Überlassung des Agios von max. 7 Prozent des Genussrechtskapitals und durch die Verwaltungsgebühr pauschal abgegolten.

Hinsichtlich des zusätzlich erwachsenden Ausgabeaufschlages wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.14.1.1 verwiesen. Die Gesellschaftssteuer im Umfang von derzeit 1%, die im Zusammenhang mit der Einzahlung des Quadriga AG-Genussrechtskapitals anfällt, ist von den Quadriga AG-Genussrechtsinhabern zu tragen.

### **2.20.2.2 Genussrechtskreis Quadriga Ansparplan**

Das von den Quadriga Ansparplan-Genussrechtsberechtigten zu bezahlende Agio – max. 7% der Beteiligungssumme – wird ebenso wie die jeweils anfallende Gesellschaftssteuer im Umfang von derzeit 1% vom durch den Genussrechtszeichner eingezahlten Betrag in Abzug gebracht. Um diesen Betrag verringert sich somit das individuelle Quadriga Ansparplan-



Genussrechtskapital, hinsichtlich dessen der Quadriga Ansparplan-Genussrechtsinhaber einen obligatorischen Anspruch auf einen bestimmten Anteil am Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ unter Zuteilung einer bestimmten Anzahl an Genussrechten („units“) erwirbt. Dieser vom insgesamt durch den Genussrechtszeichner eingezahlten Betrag abzuziehende Anteil der vom Investor eingezahlten Summe ist bei der Berechnung des anteiligen Wertes des Vermögensanteils (Rückkaufswert) bei Kündigung nicht zu berücksichtigen, da er zur Pauschalabgeltung der Kosten dient, die nicht das Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ belasten. Das individuelle Quadriga Ansparplan-Genussrechtskapital ermittelt sich somit für jede einzelne Zeichnung (erstmalige Zeichnungen sowie Folgezeichnungen) gemäß nachstehender Formel:

Z = um die Gesellschaftsteuer verringerter Zeichnungsbetrag des Kunden

X = vom Kunden jeweils eingezahlter Betrag

G = Gesellschaftsteuer-Prozentsatz (derzeit 1% der Zeichnungssumme)

$$Z = X - \{G \times [X : (100+G)]\}$$

K = individuelles Quadriga Ansparplan-Genussrechtskapital

Y = individuell anzuwendender Agio-Prozentsatz

$$K = Z - \{Y \times [Z : (100+Y)]\}$$

Die Gesellschaftsteuer im Umfang von derzeit 1%, die im Zusammenhang mit der Einzahlung des Quadriga Ansparplan-Genussrechtskapitals anfällt, wird von den Quadriga Ansparplan-Genussrechtsinhabern getragen.

## **2.21 Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher**

Eine Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher ist derzeit nicht vorgesehen.

## **2.22 Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Anlage**

Die zukünftige Geschäftsentwicklung ist vor allem von der Performance der ausländischen Tochtergesellschaft(en) abhängig. Der Investor hat keinen Einfluss auf die Veranlagungsentscheidungen der Gesellschaft. Die Gesellschaft beabsichtigt hinsichtlich sämtlicher prospektgegenständlicher Genussrechtskreise, einen erheblichen Anteil des zu veranlagenden Kapitals über die Quadriga Holdings Inc. (100% Tochtergesellschaft) in Termingeschäfte (Futures, Optionen) zu investieren. Dabei handelt es sich um die risikoreichste Anlageform. Schon relativ geringe Kursschwankungen können beträchtliche

Verluste (aber natürlich auch Gewinne) bewirken. Auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich.

## **2.23 Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Erstemission begeben werden**

Der Vorstand des Emittenten ist berechtigt, Ausgabekurs und -bedingungen allfälliger weiterer künftiger Emissionen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

## **2.24 Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens**

Sämtliche Genussrechte räumen den Genussrechtsinhabern keine Rechte auf Bezug weiterer Genussrechte der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG ein.

## **2.25 Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung**

### **2.25.1 Kündigungsfristen**

Die Quadriga AG-Genussrechtsinhaber können ihre Genussrechte ebenso wie die Quadriga Ansparplan-Genussrechtsinhaber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Werktagen jeweils zum letzten Werktag eines jeden Monats mittels eines an die Gesellschaft eingeschriebenen zu übermittelnden Briefs aufkündigen. In den Quadriga AG-Genussrechtskreis betreffenden Fällen, bei denen das erstmals einbezahlte Genussrechtskapital weniger als Euro 10.900,93 (entspricht ATS 150.000,-) beträgt, ist eine Kündigung oder Teilkündigung durch die Quadriga AG-Genussrechtsinhaber jedoch erstmals drei Jahre nach dem Erwerb der ersten Genussrechte möglich („Behaltefrist“). In jenen den Quadriga Anspar-Genussrechtskreis betreffenden Fällen, bei denen das auf Grund der erstmaligen Vereinbarung über den Erwerb von Quadriga Ansparplan-Genussrechten (vgl. Punkt 1.1.3.1. der Ansparplan-Genussrechtsbedingungen „Erstmalige Quadriga Ansparplan-Genussrechtsvereinbarung“) einbezahlte Genussrechtskapital (nach Abzug von Agio und Gesellschaftsteuer) weniger als Euro 11.000,- beträgt, ist eine Kündigung oder Teilkündigung durch die Quadriga Ansparplan-Genussrechtsinhaber jedoch erstmals drei Jahre nach dem Erwerb der ersten Ansparplan-Genussrechte möglich („Behaltefrist“).

Eine Teilkündigung muss im Fall des Quadriga AG-Genussrechtskreises mindestens 500 Units und beim Quadriga Ansparplan-Genussrechtskreis 50.000 Units umfassen; sie ist darüber hinaus in den Fällen der Quadriga Ansparplan-Genussrechtskreise nur dann zulässig, wenn durch den jeweiligen Genussrechtsinhaber unmittelbar danach Genussrechte im Gegenwert von Euro 2.000,- gehalten werden; im Falle der Quadriga AG-Genussrechte ist eine Teilkündigung nur dann möglich, wenn durch den jeweiligen Quadriga AG-Genussrechtsinhaber unmittelbar danach Genussrechte im Gegenwert von Euro 1.816,82 gehalten werden. Sollte die Gesellschaft trotz Unzulässigkeit der vorzeitigen Kündigung (vor

Ablauf der dreijährigen Behaltefrist) eine solche ausnahmsweise schriftlich akzeptieren, so reduziert sich jedenfalls der Rückkaufswert der Vermögenseinlage um 7% des Rückkaufswertes. Diese individuelle Gebühr ist nur bei einer vorzeitigen Kündigung zum maßgeblichen Stichtag fällig und wird durch Umbuchung vom jeweiligen Gesamtvermögen der Genussrechtsinhaber in einen die jeweiligen Genussrechtsinhaber nicht betreffenden Vermögenskreis der Gesellschaft in Abzug gebracht.

Das Quadriga AG-Genussrecht kann entsprechend den anzuwendenden Genussrechtsbedingungen nur gegen Rückstellung der Beteiligungsbestätigung (Zeichnungsschein) gekündigt werden.

Das Quadriga Ansparplan-Genussrecht kann im Fall der Ausstellung einer Beteiligungsbestätigung nur gegen Rückstellung der Beteiligungsbestätigung gekündigt werden. Dies gilt auch im Falle einer Teilkündigung. In einem solchen Fall wird dem Ansparplan-Genussrechtsinhaber eine Ersatz-Beteiligungsbestätigung ausgestellt, aus welcher die dem Ansparplan-Genussrechtsinhaber nach der (Teil)Kündigung verbleibende Anzahl an Anspar-Genussrechten (units) ersichtlich ist, und diesem mittels eingeschriebenen Briefes postalisch zugesendet. Die dem Ansparplan-Genussrechtsinhaber nach Teilkündigung verbleibende, nicht gekündigte Anzahl an Anspar-Genussrechten (units) kann im Falle einer neuerlichen (Teil)Kündigung von Anspar-Genussrechten ausschließlich gegen Rückstellung dieser Ersatz-Beteiligungsbestätigung gekündigt werden.

Der Gesellschaft steht in den Fällen sämtlicher prospektgegenständlicher Genussrechte ein gleiches Kündigungsrecht zu. Die Einschränkung der Kündigungsmöglichkeit des Genussrechtsinhabers in Fällen bei denen das auf Grund der erstmaligen Vereinbarung über den Erwerb von Quadriga Ansparplan-Genussrechten einbezahlte Genussrechtskapital (vgl. Punkt 1.1.3.1. „Erstmalige Quadriga Ansparplan-Genussrechtsvereinbarung“) bei den Quadriga Ansparplan-Genussrechten weniger als EUR 11.000,-- beträgt bzw. bei denen im Falle der Quadriga AG-Genussrechte das erstmals einbezahlte Genussrechtskapital weniger als EURO 10.900,93 (entspricht ATS 150.000,-- beträgt), findet jedoch auf die Gesellschaft keine Anwendung. Im Falle der Quadriga Ansparplan-Genussrechte verringert sich dabei der Rückkaufswert der Vermögenseinlage jedoch nicht um 7% des Rückkaufswertes, sondern es gelangt der gesamte Rückkaufswert ungeschmälert an den Quadriga Ansparplan-Genussrechtsinhaber zur Auszahlung. Der Rückkaufswert der Quadriga Ansparplan-Genussrechte (Abschichtungsbetrag) errechnet sich somit wie im Fall der Kündigung durch den Ansparplan-Genussrechtsinhaber.

## **2.25.2 Berechnung des Rückkaufswertes der Genussrechte**

### **2.25.2.1 Berechnungsformel zur Berechnung des Wertes des Vermögensanteils des Quadriga AG-Genussrechtsinhabers (Rückkaufswert)**

Der Wert des Vermögensanteils des Quadriga AG-Genussrechtsinhabers am zu Marktpreisen bewerteten Gesamtvermögen (Rückkaufswert der Genussrechte) wird wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Individuell eingezahltes Genussrechtskapital} \times \text{Quadriga Index II}}{\text{Quadriga Index I}}$$

### **2.25.2.2 Berechnungsformel zur Berechnung des Wertes des Vermögensanteils des Quadriga Ansparplan-Genussrechtsinhabers (Rückkaufswert)**

Der Wert des Vermögensanteils des Ansparplan-Genussrechtsinhabers am zu Marktpreisen bewerteten Quadriga Ansparplan-Gesamtvermögen (Rückkaufswert der Ansparplan-Genussrechte) wird wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Individuell eingezahltes Ansparplan-Genussrechtskapital} \times \text{Quadriga Ansparplan Index II}}{\text{Quadriga Ansparplan Index I}}$$

### **2.25.2.3 Berechnung der Quadriga AG- und Quadriga Ansparplan-Indexzahlen**

Die Quadriga Indexzahlen („Quadriga Ansparplan Indexzahlen“) I und II errechnen sich aus dem Quadriga AG-Gesamtvermögen (bzw. Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“) bewertet zu Marktpreisen (in EURO) am jeweiligen Stichtag (Beteiligungs- und Kündigungstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) im Verhältnis des zum Stichtag insgesamt einbezahlten und um die Wertentwicklung berechtigten Quadriga AG-Genussrechtskapitals (bzw. Quadriga Ansparplan-Genussrechtskapitals). Beteiligungen (z.B. die 100% Tochtergesellschaft Quadriga Holdings Inc.) werden in Höhe des Marktpreises (=Kurswert) ihrer Aktiva und Passiva bewertet. Das allfällige Quadriga AG-Gesamtvermögen (bzw. Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“) und der daraus abgeleitete Wert des Vermögensanteils (Rückkaufswert) ergibt sich aus dem allfälligen Überschuss der Aktiva über die Passiva.

Ist zum Kündigungstermin ein Wert des Quadriga AG-Genussrechts (bzw. Ansparplan-Genussrechts) mangels Vorliegens einzelner für die Berechnung notwendiger Marktpreise von Aktiva (einschließlich indirekt gehaltener Veranlagungen in Beteiligungen) nicht feststellbar, so ist hinsichtlich dieser Aktiva der nächste feststellbare Schlusskurs maßgeblich, zu dem die Position geschlossen werden kann. Zum Kündigungstermin wird der Wert der Vermögenseinlage (Rückkaufswert) ermittelt und der Gegenwert an den jeweiligen Genussrechtsinhaber als Abschichtungsbetrag zum Auszahlungszeitpunkt ausbezahlt (in den Währungen EURO, US\$).

Darüber hinaus wird auf die Kapitel 2.25.2.6 „Indexzahl I und Quadriga Ansparplan Indexzahl I“ und 2.25.2.7 „Indexzahl II und Quadriga Ansparplan Indexzahl II“ unten verwiesen.

### **2.25.2.4 Aktiva des Vermögensanteils**

Die Aktiva des Vermögensanteils bilden nachstehende Vermögenswerte des Quadriga AG-Gesamtvermögens bzw. des Gesamtvermögens „Quadriga Ansparplan“. Das mit Wirksamkeit zum jeweiligen Stichtag neu einbezahlte Quadriga AG-Genussrechtskapital (bzw. Ansparplan-Genussrechtskapital) ist hierbei außer Ansatz zu lassen:

- Beteiligungen, insbesondere an der Quadriga Holding Inc, Grenada, W.I. (an diese werden die nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüsse übertragen)
- Guthaben bei Banken, Barvermögen
- sonstige Vermögenswerte

### **2.25.2.5 Passiva des Vermögensanteils**

Die Passiva des Vermögensanteils umfassen sämtliche dem Quadriga AG-Gesamtvermögen (bzw. dem Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“) zuzuordnenden Schulden und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Gebühren der Gesellschaft und ihrer operativen Tochtergesellschaft(en), somit insbesondere nachstehende Positionen:

#### **Aufwendungen und Gebühren**

Belastet wird das Quadriga AG-Gesamtvermögen (bzw. Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“) durch die von der Gesellschaft bzw. der/den Tochtergesellschaft(en) veranlassten direkt oder indirekt dem jeweiligen Genussrechtskreis zurechenbaren Aufwendungen und Gebühren sowie Kosten, wie insbesondere:

- Maklergebühren und Handelsspesen
- Sonstige Kosten
- Management- und Erfolgshonorar
- Verwaltungsgebühr

### **2.25.2.6 Indexzahl I und Quadriga Ansparplan Indexzahl I**

Die Quadriga „Indexzahl I“ („Quadriga Ansparplan Indexzahl I“) ist die zum Stichtag der jeweiligen Einzahlung (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) des (individuellen) Genussrechtskapitals (Ansparplan-Genussrechtskapitals) durch den jeweiligen Quadriga AG-Genussrechtsinhaber (Ansparplan-Genussrechtsinhaber) errechnete Indexzahl des allfälligen Quadriga AG-Gesamtvermögens (Gesamtvermögens „Quadriga Ansparplan“). Das mit Wirksamkeit zu diesem Stichtag neu einbezahlte Quadriga AG-Genussrechtskapital (Ansparplan-Genussrechtskapital) (Kapital das per ersten Werktag des Folgemonats dem jeweiligen Gesamtvermögen angehört) wird bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

### **2.25.2.7 Indexzahl II und Quadriga Ansparplan Indexzahl II**

Die Quadriga Indexzahl II („Quadriga Ansparplan Indexzahl II“) ist die zum Stichtag der jeweiligen Kündigung (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) des (individuellen) Genussrechtskapitals (Ansparplan-Genussrechtskapitals) durch den jeweiligen Quadriga AG-Genussrechtsinhaber (Ansparplan-Genussrechtsinhaber) errechnete Indexzahl. Das mit Wirksamkeit zu diesem Stichtag neu einbezahlte Quadriga AG-Genussrechtskapital (Ansparplan-Genussrechtskapital) (Kapital das per ersten Werktag des Folgemonats dem jeweiligen Gesamtvermögen angehört) wird bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

### **2.25.2.8 Auszahlungszeitpunkt**

Die Auszahlung des jeweiligen Abschichtungsbetrages erfolgt binnen zehn Werktagen nach dem Kündigungstermin; im Fall der Ausstellung einer Beteiligungsbestätigung nur gegen Rückstellung derselben. Soweit der Rückkaufswert des Quadriga AG-Genussrechts (Ansparplan-Genussrechts) zum Kündigungstermin nicht feststellbar ist, erfolgt die Auszahlung des gesamten Abschichtungsbetrages erst binnen längstens fünf Werktagen nach Vorliegen des benötigten feststellbaren Schlusskurses.

### **2.25.2.9 Garantieerklärung**

Die 100%-Tochtergesellschaft der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG, Quadriga Holdings Inc., hat am 30. Oktober 2001 eine Garantieerklärung für den Fall der Abschichtung der Quadriga AG-Genussrechte abgegeben. In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 2.8 „Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung“ des gegenständlichen Prospektes verwiesen und insbesondere darauf hingewiesen, dass die Garantieerklärung nicht in Bezug auf die Quadriga Ansparplan-Genussrechtsinhaber besteht.

## **2.26 Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten**

Die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft erhält für die Durchführung ihrer Administrationstätigkeiten in Bezug auf sämtliche prospektgegenständlichen Rechnungskreise jeweils folgende Verwaltungsgebühr: Eine monatliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,15% des jeweiligen Gesamtvermögens. Diese Verwaltungsgebühr ist jeweils zum Stichtag (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) fällig und wird durch Umbuchung vom jeweiligen Gesamtvermögen der Quadriga AG- bzw. Quadriga Ansparplan-Genussrechtsinhaber in einen die jeweiligen Genussrechtsinhaber nicht betreffenden Vermögenskreis der Gesellschaft in Abzug gebracht.

Die Gesellschaft ist in sämtlichen Fällen berechtigt ihre Administrationstätigkeiten teilweise oder vollständig an Dritte zu übertragen. In diesem Fall steht dem Dritten die angeführte Verwaltungsgebühr - nach Maßgabe des Ausmaßes der Übertragung teilweise oder vollständig - zu.

## **2.27 Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaft**

Der Verwaltungsauftrag ist untrennbarer Bestandteil sämtlicher prospektgegenständlicher Genussrechtsbedingungen. Eine Beendigung des jeweiligen Verwaltungsauftrages ist daher nach denselben Regeln möglich, mit denen die Quadriga AG- bzw. Quadriga Ansparplan-Genussrechte an sich durch den Emittenten gekündigt werden können, wonach der Gesellschaft ein gleiches Kündigungsrecht wie dem jeweiligen Genussrechtsinhaber zusteht.

Die Einschränkung der Kündigungsmöglichkeit des Genussrechtsinhabers in Fällen bei denen das erstmals einbezahlte Genussrechtskapital in Bezug auf die Quadriga AG-Genussrechte weniger als Euro 10.900,93 (entspricht ATS 150.000,--) oder auf Grund der erstmaligen Vereinbarung über den Erwerb von Quadriga Ansparplan-Genussrechten (vgl. Punkt „Erstmalige Quadriga Ansparplan-Genussrechtsvereinbarung“) weniger als EUR 11.000,-- in Bezug auf die Quadriga Ansparplan-Genussrechte beträgt, findet jedoch auf die Gesellschaft keine Anwendung, wobei sich hinsichtlich der Ansparplan-Genussrechte der Rückkaufswert der Vermögenseinlage jedoch nicht um 7% des Rückkaufwertes verringert, sondern der gesamte Rückkaufswert ungeschmälert an die Quadriga Ansparplan-Genussrechtsinhaber zur Auszahlung gelangt. Der Rückkaufswert der Quadriga AG Genussrechte errechnet sich ebenso wie der Rückkaufswert der Ansparplan-Genussrechte (Abschichtungsbetrag) wie im Fall der Kündigung durch den jeweiligen Genussrechtsinhaber.

## **2.28 Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall**

Bei den prospektgegenständlichen Veranlagungen handelt es sich jeweils um echtes Risikokapital, auch dessen gänzlicher Verlust ist nicht ausgeschlossen. Weiters ist festzuhalten, dass sämtliche prospektgegenständlichen Genussrechte den Genussrechtsinhabern keine Gesellschafter-/Aktionärsrechte, insbesondere keine Stimmrechte, und keine Vermögensrechte (einschließlich kein Recht am Liquidationserlös, somit kein Anteil am Erlös, welcher im Falle der Liquidation der Gesellschaft nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, somit auch nach Befriedigung der Genussrechtsinhaber, und nach Veräußerung aller Vermögenswerte der Gesellschaft verbleibt) in Bezug auf die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft einräumen sowie kein Recht auf Bezug weiterer Genussrechte der Gesellschaft.

## **2.29 Wertpapierkennnummer**

### **2.29.1 Wertpapierkennnummer Genussrechtskreis „Quadriga AG“**

Wie aus einer am 11. April 2003 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichten Änderung zum Kapitalmarktprospekt betreffend die Genussscheine der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft hervorgeht, hatte ein zum damaligen Zeitpunkt zur Begutachtung versandter Entwurf des Bundesministeriums für Finanzen zum „Budgetbegleitgesetz 2003“ vorgesehen, dass realisierte Gewinne aus Indexprodukten, die nach dem 31. März 2003 emittiert werden, kapitalertragssteuerpflichtige Einkünfte darstellen und daher durch die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-AG ein Kapitalertragssteuerabzug in Höhe von 25% zu erfolgen hätte.

Um eine exakte Unterscheidbarkeit der bis einschließlich 31. März 2003 emittierten von den ab Beteiligungstichtag April 2003 begebenen Genussscheinen zu ermöglichen, hat die Gesellschaft zum damaligen Zeitpunkt durch Einführung einer Wertpapierkennnummer im Interesse der Investoren und der kuponauszahlenden Stellen dafür Sorge getragen, dass sämtliche ab dem Beteiligungstichtag April 2003 begebenen Genussscheine der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG die Wertpapierkennnummer 064727 bzw. ISIN AT0000647276 tragen.

Entsprechend der nunmehr vorliegenden und im Plenum des Nationalrates bereits beschlossenen Fassung des Gesetzes, insbesondere des § 124b Z 85 EStG in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes, BGBl I 2003/71, wird der ursprünglich für 1. April 2003 vorgesehene Stichtag einer Neuregelung der Besteuerung von „Indexpapieren“ bzw. „Indexzertifikaten“ in Österreich nunmehr mit **1. März 2004** festgelegt. Auf die Ausführungen zur steuerlichen Lage im Privatvermögen für die bis bzw. nach dem 29. Februar 2004 begebenen obligationenähnlichen Genussrechte der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG im obigen Kapitel 2.11 wird hiermit verwiesen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Gesellschaft nunmehr eine Umbuchung der zu den Beteiligungstichtagen April 2003 und Mai 2003 unter der Wertpapierkennnummer 647276

begebenen Genussrechte der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG auf die bisherige Wertpapierkennnummer 097979, da die steuerliche Beurteilung dieser Wertpapiere analog den vor April 2003 begebenen Genussrechten zu sehen ist (siehe die Ausführungen im obigen Kapitel 2.11 zur steuerlichen Rechtslage).

Darüber hinaus wird die Wertpapierkennnummer für den Genussrechtskreis „Quadriga AG“ für sämtliche ab dem Beteiligungsstichtag Juni 2003 begebenen Genussscheine der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-AG wieder wie folgt lauten:

WKN der Österreichischen Kontrollbank AG: 097979  
ISIN Nr. 0000979794

Die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG behält sich jedoch ausdrücklich vor, sämtliche ab dem Beteiligungsstichtag März 2004 begebenen Genussrechte unter einer neuen, noch zu einem späteren Zeitpunkt näher zu spezifizierenden Wertpapierkennnummer zu emittieren, um im Lichte der obigen Schilderungen eine Unterscheidbarkeit der bis einschließlich 29. Februar 2004 emittierten von den ab Beteiligungsstichtag März 2004 begebenen Genussscheinen zu ermöglichen. Das anlaufesuchende Publikum wird in einem solchen Falle der (neuerlichen) Einführung einer neuen WKN für die Genussrechte der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG jedenfalls durch entsprechende Veröffentlichung nach den Bestimmungen des KMG informiert werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in einem solchen Fall die Notiz der eine geänderte WKN tragenden Genussrechte im Dritten Markt der Wiener Börse nicht gewährleistet ist.

## **2.29.2 Wertpapierkennnummer Genussrechtskreis „Quadriga Ansparplan“**

Die Wertpapierkennnummer für den Genussrechtskreis Quadriga Ansparplan lautet weiterhin unverändert wie folgt:

WKN der Oesterreichischen Kontrollbank AG: 066228  
ISIN Nr. AT0000662283



## **3 Angaben über den Emittenten**

### **3.1 Firma und Sitz des Emittenten, Unternehmensgegenstand**

#### **3.1.1 Firma und Sitz, Unternehmensgegenstand**

##### **3.1.1.1 Firma**

Die Gesellschaft ist als Aktiengesellschaft unter dem Namen Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft in das österreichische Firmenbuch eingetragen. Registergericht ist das Handelsgericht Wien.

##### **3.1.1.2 Sitz**

Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.

##### **3.1.1.3 Unternehmensgegenstand**

Laut § 2 der Satzung der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft ist der Gegenstand des Unternehmens:

- 1) die Beteiligung an und Erwerb von Unternehmen im In- und Ausland, gleichgültig in welcher Gesellschaftsform, bei Ausschluss von Bankgeschäften;
- 2) der Handel mit Waren aller Art;
- 3) der Export und Import von Waren, insbesondere Rohstoffen;
- 4) die Werbeberatung und Werbungsmittlung.

### **3.2 Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt ATS 1.000.000,00 (entspricht umgerechnet in EUR 72.672,83) und ist vollständig einbezahlt. Das Grundkapital ist zerlegt in 1.000 Stück Inhaberaktien mit den Nummern 1 bis 1.000 im Nennbetrag von je ATS 1.000,00 (entspricht umgerechnet in EUR 72,67). Es gibt derzeit weder das Kapital nicht vertretende Anteile, noch genehmigtes Kapital. Bezüglich sonstiger rechtlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse wird auf die Ausführungen im Jahresabschluss und im Lagebericht verwiesen (Anlage 1).

### **3.3 Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht**

#### **3.3.1 Vorstand**

Zu Mitgliedern des Vorstandes sind bestellt:

Mag. Markus Weigl, Geschäftsmann  
Kendlerstraße 34/16

A-1140 Wien

Mag. Rainer Wolfbauer, Jurist  
Wiedner Hauptstraße 35/2/6  
A-1040 Wien

### **3.3.2 Aufsichtsrat**

Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

Herr Christian J.Baha, Kaufmann  
Vorsitzender  
98000 Monaco  
24 av. Princesse Grace

Herr MMag. Dr. Klaus Kindel, Rechtsanwalt  
Stellvertretender Vorsitzender  
Rosenbursenstraße 4  
1010 Wien

Herr Mag. Heinz Wolfbauer, Rechtsanwalt  
1010 Wien, Stubenbastei 2/3/8

Herr Dipl.Ing. Christian Halper, Angestellter  
1010 Wien, Landhausgasse 2

### **3.4 Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung des Emittenten unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können**

Herr Christian Baha besitzt alle 1000 Stück Inhaberaktien. Gleichzeitig ist Herr Christian Baha Vorsitzender des Aufsichtsrates der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft, Geschäftsführer der 100%-Tochtergesellschaft der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft (Quadriga Holdings Inc.) sowie 50%-Eigentümer wie auch Geschäftsführer des Handelsberaters der Quadriga Holdings Inc., der Quadriga Trading Management Inc.

### **3.5 Der letzte Jahresabschluss samt Lagebericht und Bestätigungsvermerk**

Der Jahresabschluss samt Lagebericht per 31. Dezember 2002 (lt. Anlage 1) wurde von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

## **4 Angaben über die Depotbank**

Nicht zutreffend, weil keine Depotbank vorhanden.

## **5 Kapitel**

### **5.1 Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung**

Der indikative Wert der Quadriga AG-Genussrechte sowie der Quadriga Ansparplan-Genussrechte wird bis auf weiteres jeweils einmal wöchentlich, und zwar an jedem Donnerstag, in einer österreichischen Zeitung sowie auf der home-page der Gesellschaft unter [www.quadrigafund.com](http://www.quadrigafund.com) veröffentlicht werden. Fällt auf einen Donnerstag ein gesetzlicher Feiertag in Österreich, wird die Veröffentlichung des indikativen Werts jeweils am darauf folgenden Werktag erfolgen. Es ist jedoch zu beachten, dass dieser indikative Wert zum Teil auf Schätzungen basiert und somit rechtlich nicht verbindlich ist. Auf Basis eines solchen indikativen Werts werden keine Beteiligungen und Kündigungen vorgenommen. Haftungen der Emittentin im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der indikativen Werte werden durch die Emittentin ausgeschlossen.

Für den Rückkaufswert der Quadriga AG- und Quadriga Ansparplan-Genussrechte ist ausschließlich der Index zum Stichtag (Beteiligungs- und Kündigungstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) ausschlaggebend.

Die gegenständliche Indexveröffentlichung besteht in Hinblick auf die Quadriga AG-Genussrechte verpflichtend auf Grund der geltenden Quadriga AG-Genussrechtsbedingungen; in Hinblick auf die Quadriga Ansparplan-Genussrechte wird durch die Gesellschaft ebenso eine solche Veröffentlichung erfolgen. Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei wird von der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG auch weiterhin mit der Prüfung des Quadriga Index sowie des Quadriga Ansparplan-Index zum jeweiligen Monatsende beauftragt werden.

### **5.2 Sonstige für die fundierte Urteilsbildung des Anlegers im Sinne des § 7 Abs. 1 KMG erforderliche Angaben**

#### **5.2.1 Quadriga Garant I GmbH (100% Tochtergesellschaft der Emittentin)**

Die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG hat mit Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom 25. April 2002 eine 100%-Tochtergesellschaft gegründet. Die Eintragung der Gesellschaft in das österreichische Firmenbuch erfolgte mit 27. April 2002. Die Gesellschaft ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem Namen Quadriga Garant I GmbH in das österreichische Firmenbuch eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in:

Salzgries 15  
A-1010 Wien

Der sich mit dem Unternehmensgegenstand deckende Tätigkeitsbereich des Unternehmens ist die Vorbereitung und Durchführung der Emission einer von der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG kapitalgarantierten Anleihe mit der Bezeichnung „Quadriga Garantie Anleihe I“ mit einem Zeichnungsvolumen von bis zu EUR 50.000.000, und Erbringung sämtlicher damit in Zusammenhang stehender Tätigkeiten. Geschäfte nach dem Bankwesengesetz sind ausgeschlossen.

Die Gesellschaft ist im österreichischen Firmenbuch unter der Firmenbuch-Nummer FN 221900z eingetragen. Registergericht ist das Handelsgericht Wien. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre fallen mit den Kalenderjahren zusammen. Zu Geschäftsführern der Quadriga GmbH wurden bestellt und haben die Bestellung angenommen:

Mag. Markus Weigl, Geschäftsmann  
Kendlerstraße 34/16  
A-1140 Wien

Mag. Rainer Wolfbauer, Jurist  
Wiedner Hauptstraße 35  
A-1040 Wien

Mit Datum vom 29. März 2002 hat die Alleineigentümerin der Quadriga GmbH, Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft, gegenüber der Erste Bank eine Patronatserklärung abgegeben. Demnach hat die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft gegenüber der Erste Bank bestätigt und erklärt, dass sie während der Laufzeit der von der Quadriga GmbH emittierten Anleihe stets 100% der Geschäftsanteile der Quadriga GmbH in ihrem alleinigen unbelasteten Eigentum halten werde. Die Abgabe dieser Patronatserklärung erfolgte mit 29. März 2002, somit zu einem Zeitpunkt, der vor dem Gründungstag der Quadriga GmbH (somit dem 25. April 2002) lag. Ferner hat die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft als Alleingesellschafterin der Quadriga GmbH gegenüber der Erste Bank erklärt, den Geschäftsführern der Quadriga GmbH die Weisung zu erteilen bzw. erteilt zu haben und während der Laufzeit der Anleihe auch nicht zu widerrufen, keine andere Geschäftstätigkeit als die Durchführung und Endabwicklung des im Unternehmensgegenstandes vorgesehenen Geschäftszweckes auszuüben. Der Unternehmensgegenstand der Quadriga GmbH werde während der Laufzeit der Anleihe nicht abgeändert werden und laute wie folgt: "Vorbereitung und Durchführung der Emission der von der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG kapitalgarantierten Anleihe mit einem Zeichnungsvolumen von bis zu EUR 50.000.000,00 und Erbringung sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Tätigkeiten."

## **5.2.2. Abschließende Hinweise**

Die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft informiert die Anleger zumindest wöchentlich in einem Inserat im Wirtschaftsteil zumindest einer österreichischen Tageszeitung über die Entwicklung des Quadriga-Index sowie des Quadriga Ansparplan-Index. Diese Werte werden intern von der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft errechnet und sind als Kennzahl für die wirtschaftliche Entwicklung der

Genussscheinbeteiligung zu sehen. Der Investor hat keinen Einfluss auf die Veranlagungsentscheidungen der Gesellschaft. Die Gesellschaft investiert über ihre ausländische(n) Tochtergesellschaft(en) einen erheblichen Anteil des zu veranlagenden Kapitals mittelbar in Termingeschäfte (Futures, Optionen). Dabei handelt es sich um die risikoreichste Anlageform. Schon relativ geringe Kursschwankungen können beträchtliche Verluste (aber natürlich auch Gewinne) bewirken. Auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich.

Eine Vermögenseinlage in die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft in Form von Genussrechten ist für Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika nicht möglich.

Es wird ausdrücklich hingewiesen, dass Änderungen der Ansparplan-Genussrechtsbedingungen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Quadriga Ansparplan-Genussrechtsinhaber zur Gesellschaft, die den Ansparplan-Genussrechtsbedingungen unterliegen, mit Beginn jenes Monats Gültigkeit erlangen, der auf die Verständigung der Ansparplan-Genussrechtsinhaber als übernächster folgt, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Ansparplan-Genussrechtsinhaber bei der Gesellschaft einlangt. Die Verständigung der Quadriga Ansparplan-Genussrechtsinhaber hat jedenfalls durch Aushang der Änderung in den Geschäftsräumlichkeiten der Gesellschaft sowie durch Veröffentlichung der Änderung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einem anderen im gesamten Bundesgebiet verbreiteten Veröffentlichungsblatt zu erfolgen. Die Gesellschaft hat die Ansparplan-Genussrechtsinhaber in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der Quadriga Ansparplan Genussrechtsbedingungen und die Tatsache aufmerksam zu machen, dass der Mangel eines frist- und formgerecht bei der Gesellschaft eingebrachten Widerspruchs durch den Quadriga Ansparplan-Genussrechtsinhaber als Zustimmung zur Änderung der jeweils gültigen Genussrechtsbedingungen gilt.

Wien, am 6. Oktober 2003

Für den Emittenten:

---

Quadriga Beteiligungs- & Vermögens AG



Mag. Markus Weigl

Vorstand



Mag. Rainer Wolfbauer

Vorstand

## 6 . Kontrollvermerk des Prospektkontrollors

Wir haben den vorliegenden Prospekt aufgrund der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und aufgrund der vom Vorstand unterfertigten Vollständigkeitserklärung auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft.

Bei der Veranlagung handelt es sich um echtes Risikokapital, auch dessen gänzlicher Verlust ist nicht ausgeschlossen.

Es wird ausdrücklich hingewiesen, dass Änderungen der Ansparplan-Genussrechtsbedingungen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Quadriga Ansparplan-Genussrechtsinhaber zur Gesellschaft, die den Ansparplan-Genussrechtsbedingungen unterliegen, mit Beginn jenes Monats Gültigkeit erlangen, der auf die Verständigung der Ansparplan-Genussrechtsinhaber als übernächster folgt, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Ansparplan-Genussrechtsinhaber bei der Gesellschaft einlangt. Die Verständigung der Quadriga Ansparplan-Genussrechtsinhaber hat jedenfalls durch Aushang der Änderung in den Geschäftsräumlichkeiten der Gesellschaft sowie durch Veröffentlichung der Änderung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einem anderen im gesamten Bundesgebiet verbreiteten Veröffentlichungsblatt zu erfolgen. Die Gesellschaft hat die Ansparplan-Genussrechtsinhaber in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der Quadriga Ansparplan Genussrechtsbedingungen und die Tatsache aufmerksam zu machen, dass der Mangel eines frist- und formgerecht bei der Gesellschaft eingebrachten Widerspruchs durch den Quadriga Ansparplan-Genussrechtsinhaber als Zustimmung zur Änderung der jeweils gültigen Genussrechtsbedingungen gilt.

als Prospektkontrollor

Interfides Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH,  
1180 Wien, Herbeckstraße 5

Wien, am 6. Oktober 2003



Dr. Werner Festa  
Wirtschaftsprüfer

Anlagen:

Anlage 1: Jahresabschluss der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG zum 31. Dezember 2002

Anlage 2: Rechenschaftsbericht des Genussrechtskreises der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG zum 31. Dezember 2002

Anlage 3: Rechenschaftsbericht des Genussrechtskreises Quadriga Ansparplan der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG zum 31. Dezember 2002

Anlage 4: Genussrechtsbedingungen der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG

Anlage 5: Genussrechtsbedingungen der Quadriga Ansparplan – Genussrechte

Anlage 6: Zeichnungsschein Quadriga Ansparplan-Genussrechte

# Genussscheinbedingungen

## der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft

### 1.1 Allgemeines zur Rechtsnatur der Genussscheine/Ausstattung der Wertpapiere:

Die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft (in der Folge auch Gesellschaft genannt) begibt aufgrund von Abschnitt II., § 4 der Satzung der Gesellschaft und der auf deren Basis gefaßten Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat Genussscheine (Genussrechte im Sinne des § 174 Abs. 3 Aktiengesetz). Die Genussrechte räumen dem einzelnen Genussrechtinhaber einen obligatorischen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des mit dem gesamten Genussrechtskapitals gebildeten Rechnungskreises<sup>1</sup> (inklusive den dort erzielten Vermögenszuwächsen und stillen Reserven) ein. Die dort laufend erwirtschafteten Ergebnisse werden weiterveranlagt. Das erhaltene Genussrechtskapital ist von der Gesellschaft überwiegend insbesondere in eine Beteiligung an der Quadriga Holdings Inc., Grenada, W.I. (100% Tochtergesellschaft), zu veranlagen, an die das Genussrechtskapital ab 1.1. 2000 vor allem in der Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterszuschüssen zu übertragen ist. Daneben hält die Gesellschaft verzinsliche Einlagen in verschiedenen Währungen und andere flüssige Mittel. Die Quadriga Holdings Inc., als die per 1.1. 2000 alleinige operative Gesellschaft, ist verpflichtet, das ihr in dieser Form zur Verfügung gestellte Kapital vor allem in den Handel bzw. den Erwerb von Wertpapieren, Optionen und Terminkontrakten jeder Art, in Devisenkassa- und Termingeschäfte auf internationalen Märkten und in sonstige Vermögensanlagen sowie Beteiligungen und andere Finanzinstrumente zu investieren, wobei vor allem in derivative Finanzinstrumente veranlagt werden soll. Die Quadriga Holdings Inc. wird im Regelfall das Kapital weiter veranlagen. Die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft selbst wird diesbezüglich keine derartigen Handelstätigkeiten ausüben.

Es wird ausdrücklich festgehalten, daß die Genussrechte dem Genussrechtinhaber keine Gesellschafter-/Aktionärsrechte, insbesondere keine Stimmrechte, und keine Vermögensrechte (einschließlich kein Recht am Liquidationserlös) in Bezug auf die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft einräumen sowie kein Recht auf Bezug weiterer Genussrechte der Gesellschaft. Die Rechtsverhältnisse zwischen den Genussrechtinhabern und der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft werden durch diese Genussscheinbedingungen geregelt. Die Gesellschaft erklärt ausdrücklich, daß die für die Gewährung von Genussrechten erforderlichen Beschlüsse der Hauptversammlung, des Aufsichtsrates und des Vorstandes unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen gefaßt wurden, und der Ausschluß der Aktionäre von ihren Bezugsrechten und die Genehmigung des Abschlusses dieser Bedingungen vorliegen.

Der Genussrechtinhaber verzichtet auf den Ausdruck und die Übergabe von Genussscheinen.

### 1.2 Aktuelle Genussrechtsbedingungen

Diese Genussscheinbedingungen ersetzen mit Wirkung zum 1.1. 2000 die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Genussscheinbedingungen. Gemäß Vertragsformular unterwerfen sich die Zeichner und gegenwärtige Genussrechtinhaber folgenden Bedingungen:

#### 1.2.1 Rechtsnatur des Genussrechts

##### 1.2.1.1 Keine Gesellschafterrechte

Die mit Erhalt des einbezahlten und von der Gesellschaft durch Annahme seines Anbotes aus Abschluß einer Genussrechtsvereinbarung gemäß § 174 Abs. 3 AktG akzeptierten Genussrechtskapitals entstehenden Genussrechte räumen dem Genussrechtinhaber keine Gesellschafter-/Aktionärsrechte, insbesondere keine Stimmrechte, und keine aktionärsrechtlichen Vermögensrechte in Bezug auf die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft ein (siehe auch Punkt 1.1).

##### 1.2.1.2 Genussrechtskapital im Sinne des AktG

Das Genussrechtskapital hat die Qualifikation einer Vermögenseinlage iSd § 174 Abs. 3 AktG.

##### 1.2.1.3 Beschlussfassung

Die Gesellschaft erklärt ausdrücklich, daß die für die Gewährung von Genussrechten erforderlichen Beschlüsse der Hauptversammlung, des Aufsichtsrates und des Vorstandes unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen gefaßt wurden, und der Ausschluß der Aktionäre von ihren Bezugsrechten und die Genehmigung des Abschlusses dieser Bedingungen vorliegen.

##### 1.2.1.4 Verwendung des Genussrechtskapitals

Das gesamte an die Gesellschaft bezahlte Genussrechtskapital kommt dem damit gebildeten Gesamtvermögen zu Gute. Das Genussrechtskapital, auch das neu einbezahlte, ist von der Gesellschaft überwiegend insbesondere in den Erwerb von Beteiligungen, insbesondere an der Quadriga Holdings Inc., Grenada, W.I. (100% Tochtergesellschaft), an die das Genussrechtskapital in Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterszuschüssen übertragen werden soll, und in den Erwerb von anderen Vermögensanlagen zu investieren. Die Quadriga Holdings Inc. hat als operative Gesellschaft aufgrund von ihr festzulegender Veranlagungsstrategie unter Berücksichtigung des Prinzips der Risikostreuung zwecks Erzielung von Wertzuwächsen insbesondere in den Handel von Wertpapieren, Optionen und Terminkontrakten jeder Art, Devisenkassa- und Termingeschäfte und den Erwerb von sonstigen Vermögensanlagen sowie Beteiligungen auf von ihr beliebig auszuwählenden Märkten zu investieren bzw. damit zu handeln. Die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft selbst wird diesbezüglich kein operatives Geschäft ausüben. Eine Änderung der konkreten Verwendung bzw. der Veranlagungsform des Genussrechtskapitals ist jederzeit möglich (siehe auch Punkt 1.1).

##### 1.2.1.5 Ausschluß von Nachschüssen

Nachschüsse, nachträgliche Leistungen, Verlustabdeckungen, allfällige Haftungen oder ähnliche Verpflichtungen zu Leistungen über die vereinbarte Vermögenseinlage hinaus sind für den Genussrechtinhaber ausdrücklich ausgeschlossen, so daß das Risiko des Genussrechtinhabers im Fall des möglichen Totalverlustes auf 100% seiner Genussrechtseinlage beschränkt ist. Ein Mindestrückkaufwert für die Genussrechte wird aufgrund des möglichen Totalverlustes nicht garantiert.

### 1.2.2 Gewinn- und Vermögensbeteiligung

#### 1.2.2.1 Obligatorische Genussrechte

Die Genussrechte räumen einen obligatorischen anteiligen Anspruch am mit dem erhaltenen Genussrechtskapital gebildeten Gesamtvermögen (inklusive Vermögenszuwächsen und stillen Reserven) ein. Die Genussrechte gewähren im Verhältnis ihrer Nominalbeträge (siehe Punkt 1.2.7) zur Summe der Gesamtnominalbeträge des gesamten erhaltenen Genussrechtskapitals im Falle der Kündigung des Genussrechtsvertrags einen Anspruch auf den aliquoten Anteil am Gesamtvermögen, dessen Wert gemäß Punkt 1.2.2.2 berechnet wird. Die Gesellschaft ist zu jedem Stichtag zum Rückkauf der Genussrechte zu dem gemäß der folgenden Berechnungsformel zu ermittelnden Rückkaufwert verpflichtet. Das erzielte Jahresergebnis wird grundsätzlich reinvestiert. Am Liquidationserlös der Gesellschaft steht dem Genussrechtinhaber kein Anspruch zu.

#### 1.2.2.2 Berechnungsformel zur Berechnung des Wertes des Vermögensanteils des Genussrechtinhabers (Rückkaufwert)

Der Wert des Vermögensanteils des Genussrechtinhabers am zu Marktpreisen bewerteten Gesamtvermögen (Rückkaufwert der Genussrechte) wird wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Individuell eingezahltes Genussrechtskapital} \times \text{Quadriga Index II}^2}{\text{Quadriga Index I}^3}$$

Die Quadriga Indexzahlen I und II errechnen sich aus dem Gesamtvermögen bewertet zu Marktpreisen in EURO am jeweiligen Stichtag (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats)<sup>4</sup> im Verhältnis zum Stichtag insgesamt einbezahlen und um die Wertentwicklung berichtigten Genussrechtskapital. Beteiligungen (z.B. die 100% Tochtergesellschaft Quadriga Holdings Inc.) werden in Höhe des Marktpreises (=Kurswert) ihrer Aktiva (siehe Punkt 1.2.2.3) und Passiva (siehe Punkt 1.2.2.4) bewertet. Das allfällige Gesamtvermögen und der daraus abgeleitete Wert des Vermögensanteils (Rückkaufwert) ergibt sich aus dem allfälligen Überschuß der Aktiva (gemäß Punkt „1.2.2.3 Aktiva des Vermögensanteils“) über die Passiva (gemäß Punkt „1.2.2.4 Passiva des Vermögensanteils“).

#### 1.2.2.1 Indexzahl I

Die Quadriga „Indexzahl I“ ist die zum Stichtag der Einzahlung (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) des (individuellen) Genussrechtskapitals durch den jeweiligen Genussrechtinhaber errechnete Indexzahl des allfälligen Gesamtvermögens. Das mit Wirksamkeit zu diesem Stichtag neu einbezahlte Genussrechtskapital (Kapital das per ersten Werktag des Folgemonats dem Gesamtvermögen angehört) wird bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

#### 1.2.2.2 Indexzahl II

Die Quadriga Indexzahl II ist die zum Stichtag der Kündigung (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) des (individuellen) Genussrechtskapitals durch den jeweiligen Genussrechtinhaber errechnete Indexzahl. Das mit Wirksamkeit zu diesem Stichtag neu einbezahlte Genussrechtskapital (Kapital das per ersten Werktag des Folgemonats dem Gesamtvermögen angehört) wird bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

#### 1.2.2.3 Aktiva des Vermögensanteils

Die Aktiva des Vermögensanteils bilden nachstehende Vermögenswerte des Gesamtvermögens (Das mit Wirksamkeit zum jeweiligen Stichtag neu einbezahlte Genussrechtskapital ist hierbei außer Ansatz zu lassen):

- Beteiligungen, insbesondere an der Quadriga Holdings Inc, Grenada, W.I. (an diese werden die nicht rückzahlbaren Gesellschafterszuschüsse übertragen)
- Guthaben bei Banken, Barvermögen
- sonstige Vermögenswerte

#### 1.2.2.4 Passiva des Vermögensanteils

Die Passiva des Vermögensanteils umfassen sämtliche dem Gesamtvermögen zuzuordnenden Schulden und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Gebühren der Gesellschaft und ihrer operativen Tochtergesellschaft(en), somit insbesondere nachstehende Positionen:

##### 1.2.2.4.1 Aufwendungen und Gebühren

Belastet wird das Gesamtvermögen durch die von der Gesellschaft bzw. der/den Tochtergesellschaft(en) veranlaßten direkt oder indirekt zurechenbaren Aufwendungen und Gebühren sowie Kosten, wie insbesondere:

- Maklergebühren und Handelsspesen (siehe 1.2.2.4.1.1)
- Sonstige Kosten (siehe 1.2.2.4.1.2)
- Management- und Erfolgshonorar (siehe 1.2.2.4.1.3)
- Verwaltungsgebühr (siehe 1.2.2.4.1.4)

##### 1.2.2.4.1.1 Maklergebühren und Handelsspesen

a) Die Maklergebühren und Handelsspesen für insbesondere von der/den operativen Tochtergesellschaft(en) durchgeführte Futuresgeschäfte. Diese betragen derzeit USD 15,- pro abgeschlossener Transaktion (Kauf und Verkauf pro Kontrakt). Zusätzlich sind USD 10,- pro abgeschlossener Futurestransaktion von der Quadriga Holdings Inc. an den jeweiligen Trading Advisor – per 1.1. 2000 die Quadriga Fund Management Inc., Grenada, W.I.<sup>5</sup> – für die Durchführung der Administration zu verrechnen und zu bezahlen.

Sollten sich die Maklergebühren und Handelsspesen für Futuresgeschäfte auf weniger als USD 15,- pro abgeschlossener Transaktion reduzieren, dann wird der auf USD 15,- fehlende Betrag ebenfalls zusätzlich an den Trading Advisor für die Durchführung der Administration verrechnet und bezahlt.

b) Die Maklergebühren und Handelsspesen für insbesondere von der/den operativen Tochtergesellschaft(en) durchgeführte USA Aktiengeschäfte. Diese betragen derzeit USD 0,10 pro Aktie (Kauf und Verkauf). Zusätzlich werden derzeit keine Gebühren pro abgeschlossener USA Aktientransaktion von der Quadriga Holdings Inc. an den jeweiligen Trading Advisor für die Durchführung der Administration verrechnet und bezahlt.

Sollten sich die Maklergebühren und Handelsspesen für USA Aktiengeschäfte auf weniger als USD 0,10 pro Aktie reduzieren, dann wird der auf USD 0,10 fehlende Betrag an den Trading Advisor für die Durchführung der Administration verrechnet und bezahlt.

c) Bei den sonstigen Transaktionen werden vom Trading Advisor die handelsüblichen Spesen verrechnet und bezahlt.

##### 1.2.2.4.1.2 Sonstige Kosten

Das Gesamtvermögen wird mit allen mit ihm verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben der Gesellschaft und der operativen Tochtergesellschaft(en) belastet und reduziert sich daher um die anfallenden Beträge. Unter diese Kosten fallen insbesondere auch die Kosten für Rechtsberatung und Prüfungsarbeiten, Druck-, Berichts- und Publizierungsausgaben, für erklärende Memoranden oder Registrierungsdokumentationen, der Bankspesen und Zinsen etc. Die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft übernimmt – ohne das Gesamtvermögen hierdurch zu belasten bezüglich der Administration und des Marketing mit Ausnahme der oben angeführten und von der/den Tochtergesellschaft(en) direkt zu tragenden Kosten, die Post-, Telefon- und Telexspesen sowie Kosten für die Verkaufsförderung, Werbung sowie Vorbereitung und Druck von Prospekten. Diese Kosten werden pauschal abgegolten durch die Überlassung des Agios von max. 7 Prozent des Genussrechtskapitals und die Verwaltungsgebühr gemäß Punkt 1.2.2.4.1.4. Das von den Genussrechtsberechtigten zu bezahlende Agio – max. 7% der Beteiligungssumme – ist zusätzlich zum Genussrechtskapital und der Gesellschaftsteuer an die Gesellschaft zu bezahlen und ist bei der Berechnung des anteiligen Wertes des Vermögensanteils (Rückkaufwert) bei Kündigung nicht zu berücksichtigen, da es zur Pauschalabgeltung der gegenständlichen Kosten dient.

#### 1.2.2.4.1.3 Management- und Erfolgshonorar

Der Trading Advisor – per 1.1. 2000 die Quadriga Fund Management Inc., Grenada, W.I.<sup>5</sup> – erhält für seine Tätigkeiten folgendes Management- und Erfolgshonorar:

a) Der Trading Advisor erhält von der/den operativen Tochtergesellschaft(en) – gegenwärtig der Quadriga Holdings Inc., Grenada, W.I. – eine monatliche Managementgebühr, die 0,25% des Nettovermögens der operativen Tochtergesellschaft(en) zum Stichtag (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) beträgt. Das als Berechnungsgrundlage dienende Nettovermögen wird als gesamtes Vermögen der jeweiligen operativen Tochtergesellschaft(en) definiert; es beinhaltet alle Barbestände, flüssige Mittel und alle offenen Positionen und Beteiligungen bewertet zum Marktwert des Stichtags (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats), die durch die Tochtergesellschaft(en) an eben diesem Stichtag gehalten werden, abzüglich aller Passiva.

b) Als Erfolgshonorar für die Tätigkeit des Trading Advisors werden 20% der erzielten Gewinne von der/den jeweiligen operativen Tochtergesellschaft(en), an den Trading Advisor gezahlt. Als Berechnungsbasis des Erfolgshonorars wird der Index der operativen Tochtergesellschaft(en) jeweils zum Stichtag (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) herangezogen. Bei einer Steigerung des Index der jeweiligen operativen Tochtergesellschaft(en) – dieser wird analog den Bedingungen des Quadriga Index berechnet - zum Stichtag gegenüber dem bisherigen All-time-high dieses Index werden 20% der Wertsteigerung, die über dem bisherigen All-time-high-Index liegen, als Erfolgshonorar berechnet und bezahlt. Übersteigt der Index am jeweiligen

<sup>1</sup> Dieser Rechnungskreis wird in der Folge Gesamtvermögen genannt.

<sup>2</sup> Quadriga Index II - ist der Index zum Zeitpunkt der Kündigung der Beteiligung

<sup>3</sup> Quadriga Index I - ist der Index zum Zeitpunkt des Beteiligungsbeginns; der Ausgangswert des Quadriga Index am 8.3.1996 betrug 1.000

<sup>4</sup> Bei der Erstemission am 8.3.1996 hat der Quadriga Index 1.000 betragen.

<sup>5</sup> Anmerkung: seit 1. Oktober 2003 Quadriga Trading Management Inc., Grenada.



Stichtag die All-time-high-Marke nicht, so fällt auch kein Erfolgshonorar an. Die Berechnung des Erfolgshonorars erfolgt erst nach Abzug sämtlicher anderer in der/den jeweiligen operativen Tochtergesellschaft(en) entstandenen Gebühren, Spesen und sonstiger Kosten.

- c) Der Trading Advisor ist von der Quadriga Holdings Inc. hinsichtlich seiner Handelstätigkeit zu überprüfen und kann von dieser gekündigt und durch eine andere Gesellschaft ersetzt werden; dies jedoch nur dann, wenn hierdurch keine Erhöhung des Managements- und/oder des Erfolgshonorars bewirkt wird.

#### 1.2.2.4.1.4 Verwaltungsgebühr

Die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft erhält für die Durchführung ihrer Administrationstätigkeiten folgende Verwaltungsgebühr:

Eine monatliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,15% des Gesamtvermögens. Diese Verwaltungsgebühr ist jeweils zum Stichtag (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) fällig und wird durch Umbuchung vom Gesamtvermögen der Genussrechtsinhaber in einen die Genussrechtsinhaber nicht betreffenden Vermögenskreis der Gesellschaft in Abzug gebracht.

Die Gesellschaft ist berechtigt ihre Administrationstätigkeiten teilweise oder vollständig an Dritte zu übertragen. In diesem Fall steht dem Dritten die angeführte Verwaltungsgebühr - nach Maßgabe des Ausmaßes der Übertragung teilweise oder vollständig - zu.

### 1.2.3 Informations- und Kontrollrechte

#### 1.2.3.1 Jahresabschluss

Das Jahresergebnis des Gesamtvermögens ist zum Ende eines jeden Rechnungsjahres durch Gewinnermittlung gemäß den §§ 195 – 211 HGB unter sinnemäßiger Anwendung der Gliederungsvorschriften der §§ 224 und 231 HGB wie folgt zu berechnen:

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag gemäß HGB vor Steuern vom Einkommen und vom Ertrag  
- Verwaltungsgebühr der Quadriga Beteiligung- und Vermögens- Aktiengesellschaft  
= **Endergebnis des Rechnungsjahres für das Gesamtvermögen der Genussrechtsinhaber**

Die Gesellschaftssteuer, die im Zusammenhang mit der Einzahlung des Genussrechtskapitals anfällt, wird von den Genussrechtsinhabern getragen.

Das erste Rechnungsjahr des Gesamtvermögens gemäß den aktuellen Genussrechtsbedingungen beginnt am 1.1. 2000. Die Rechnungsjahre entsprechen den Kalenderjahren. Das letzte Rechnungsjahr endet mit Beendigung der Abwicklung. Für jedes Rechnungsjahr ist ein Rechnungsabschluss aufzustellen, der aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung auf das Ende des Rechnungsjahres besteht. Weiters ist ein Rechenschaftsbericht aufzustellen, der in sinnemäßiger Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften über den Lagebericht (§ 243 HGB) den Geschäftsverlauf sowie die Lage des Rechnungskreises zu erläutern hat. Der Rechnungsabschluss und der Rechenschaftsbericht sind in sinnemäßiger Anwendung der Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Rechnungsabschluss liegt samt Rechenschaftsbericht bei den Zahl- und Einreichungsstellen (siehe auch Punkt 1.3) zur Einsicht auf.

#### 1.2.3.2 Indexveröffentlichung

Die Gesellschaft veröffentlicht einmal wöchentlich einen intern berechneten Index als Anlegerinformation in einer österreichischen Zeitung. Es wird darauf hingewiesen, daß dieser wöchentlich veröffentlichte Index lediglich zur Information dient. Für den Rückkaufswert ist ausschließlich der Index zum Stichtag (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) ausschlaggebend.

### 1.2.4 Dauer, Kündigungsmöglichkeit und Rückkaufswert

#### 1.2.4.1 Befristung

Das Genussrechtskapital wird der Gesellschaft auf Dauer zur Verfügung gestellt.

#### 1.2.4.2 Kündigungsfrist des Genussrechtsinhabers

Der Genussrechtsinhaber kann jedoch sein Genussrecht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Werktagen jeweils zum letzten Werktag eines jeden Monats mittels eines an die Gesellschaft eingeschriebenen zu übermittelnden Briefs aufkündigen. In Fällen bei denen das erstmals einbezahlte Genussrechtskapital weniger als EURO 10.900,93 (entspricht ATS 150.000,-) beträgt, ist eine Kündigung oder Teilkündigung durch den Genussrechtsinhaber jedoch erstmals drei Jahre nach dem Erwerb der ersten Genussrechte möglich („Behaltefrist“). Eine Teilkündigung muß mindestens 500 Units (vgl. Punkt 1.2.7) umfassen. Sollte die Gesellschaft trotz Unzulässigkeit der vorzeitigen Kündigung (vor Ablauf der dreijährigen Behaltefrist) eine solche ausnahmsweise schriftlich akzeptieren, so reduziert sich jedenfalls der Rückkaufswert der Vermögenseinlage um 7% des Rückkaufswertes. Diese individuelle Gebühr ist nur bei einer vorzeitigen Kündigung zum maßgeblichen Stichtag fällig und wird durch Umbuchung vom Gesamtvermögen der Genussrechtsinhaber in einen die Genussrechtsinhaber nicht betreffenden Vermögenskreis der Gesellschaft in Abzug gebracht.

Das Genussrecht kann nur gegen Rückstellung der Vereinbarung (Zeichnungsschein) gekündigt werden.

#### 1.2.4.3 Kündigungsfrist der Gesellschaft

Der Gesellschaft steht ein gleiches Kündigungsrecht zu. Die Einschränkung der Kündigungsmöglichkeit des Genussrechtsinhabers in Fällen bei denen das erstmals einbezahlte Genussrechtskapital weniger als EURO 10.900,93 (entspricht ATS 150.000,-) beträgt, findet jedoch auf die Gesellschaft keine Anwendung. Der Rückkaufswert der Genussrechte (Abschichtungsbetrag) errechnet sich wie im Fall der Kündigung durch den Genussrechtsinhaber.

#### 1.2.4.4 Berechnung des Rückkaufswertes der Genussrechte (Abschichtungsbetrag)

Der Rückkaufswert der Genussrechte zum Kündigungstermin (Stichtag) ist gemäß Punkt „1.2.2“ zu berechnen. Ist zum Kündigungstermin ein Wert des Genussrechts mangels Vorliegen von einzelnen für die Berechnung notwendiger Marktpreise von Aktiva (einschließlich indirekt gehaltener Veranlagungen in Beteiligungen) nicht feststellbar, so ist hinsichtlich dieser Aktiva der nächste feststellbare Schlusskurs maßgeblich, zu dem die Position geschlossen werden kann.

Zum Kündigungstermin wird der Wert der Vermögenseinlage (Rückkaufswert) gemäß Punkt „1.2.2.2 Berechnungsformel zur Berechnung des Wertes des Vermögensanteils“ ermittelt und der Gegenwert an den Genussrechtsinhaber als Abschichtungsbetrag zum Auszahlungszeitpunkt ausbezahlt (in den Währungen EURO, USS).

#### 1.2.4.5 Auszahlungszeitpunkt

Die Auszahlung des Abschichtungsbetrages erfolgt binnen zehn Werktagen nach dem Kündigungstermin; im Fall der Verbieferung nur gegen Rückstellung der Beteiligungsbestätigung. Soweit der Rückkaufswert des Genussrechts zum Kündigungstermin nicht feststellbar ist (siehe auch Punkt 1.2.4.4), erfolgt die Auszahlung des gesamten Abschichtungsbetrages erst binnen längstens fünf Werktagen nach Vorliegen des benötigten feststellbaren Schlusskurses.

### 1.2.5 Übertragung des Genussrechts

Der Genussrechtsinhaber kann dieses Genussrecht oder Forderungen daraus mit Zustimmung der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft an Dritte übertragen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft binnen 14 Tagen ab Zugang eines derartigen mittels eingeschriebenen Briefes zu stellenden Ersuchens nicht gegen eine derartige Übertragung ausspricht.

### 1.2.6 Risiken der Geschäftstätigkeit

Die Gesellschaft investiert per 1.1. 2000 (siehe auch Punkte 1.1 und 1.2.1.4), das aus der Gewährung der Genussrechte aufgebrauchte Kapital zu einem erheblichen Anteil mittelbar über Beteiligungen an operativen Tochtergesellschaft(en) in Termingeschäfte (Futures, Optionen, etc.). Solche Termingeschäfte stellen die risikoreichste spekulative Anlageform dar. Durch Hebelwirkung können schon bei kleinen Kurschwankungen beträchtliche Verluste (aber natürlich auch Gewinne) erzielt werden. Ein Mindestrückkaufswert wird für die Genussrechte daher nicht garantiert, da auch der Totalverlust des investierten Kapitals nicht ausgeschlossen werden kann.

#### 1.2.6.1 Schlussbestimmungen

##### 1.2.6.1.1 Rechtsverbindliche Erklärungen

Rechtsverbindliche Erklärungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Maßgeblich für die Wahrung bzw. den Beginn von Fristen ist das Datum des Zugangs einer Erklärung. Die Gesellschaft kann rechtswirksame Erklärungen an die letzte vom Genussrechtsinhaber bekannt gegebene Adresse abgeben.

##### 1.2.6.1.2 Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Auslegung und Lückenfüllung hat einvernehmlich unter Berücksichtigung des beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecks zu erfolgen. Sollten einzelne Bestimmungen rechtswirksam sein oder werden, so sind diese durch rechtswirksame und den zu ersetzenden Bestimmungen wirtschaftlich am ehesten entsprechende Regelungen zu ersetzen.

##### 1.2.6.1.3 Österreichisches Recht

Für sämtliche Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit dem durch diese Bedingungen geregelten Genussrecht gilt österreichisches Recht.

##### 1.2.6.1.4 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wien.

##### 1.2.6.1.5 Rechtsnachfolge

Die Rechte und Pflichten aus diesen Bedingungen gehen jeweils auf die Rechtsnachfolger über bzw. sind gegebenenfalls förmlich zu überbinden.

### 1.2.7 Gesamtvolumen der Genussrechte, Zahl und Stückelung

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung, ist die Gesellschaft berechtigt, Genussrechte auszugeben. Bei der Erstemission am 8.3.1996 (und auch heute) hat ein Unit einen Nominalwert von EURO 0,73 (entspricht ATS 10,-). Der jeweils aktuelle Kaufpreis für ein Unit bzw. der Rückkaufswert für den individuellen Vermögensanteil des Genussrechtsinhabers richtet sich nach der Quadriga Indexzahl zum jeweiligen Stichtag. Nach Einzahlung des Genussrechtskapitals wird dem Genussrechtsinhaber mittels Beteiligungsbestätigung bekanntgegeben, wieviele Units<sup>6</sup> er durch die Einzahlung erworben hat. Der vom Genussrechtsinhaber für ein Unit zu bezahlende Kaufpreis bewertet in EURO ergibt sich gemäß folgender Formel:

Der verlaubarte Quadriga Index<sup>7</sup> zum jeweiligen Einstiegsstichtag dividiert durch 100 x 13,7603  
**1 Unit =  $\frac{\text{Quadriga Index I}}{100 \times 13,7603}$  in EURO**

Die Mindestvermögenseinlage beträgt EURO 1.816,82 (entspricht ATS 25.000,-), das ist auch dann der Fall, wenn bereits Genussrechte gehalten werden. Wenn der Betrag in USD einbezahlt wird, dann muß der entsprechende Eurowert mindestens EURO 1.816,82 (entspricht ATS 25.000,-) betragen. Eine Teilkündigung muß zumindest 500 Units umfassen; sie ist darüber hinaus nur dann zulässig, wenn durch den Genussrechtsinhaber unmittelbar danach weiterhin Genussrechte im Wert von mindestens EURO 1.816,82 (entspricht ATS 25.000,-) gehalten werden. Der Zeichner erhält eine ganzzahlige Anzahl von Units. Bei Zeichnungen wird zu Gunsten des Genussrechtsinhabers auf einen ganzzahligen Unitbetrag aufgerundet. Die Aufwandskosten belasten nicht das Gesamtvermögen, sondern werden aus einem anderen Vermögenskreis der Gesellschaft getragen.

### 1.2.8 Zweck der Ausgabe

Die Vermögenseinlage eröffnet dem privaten und institutionellen Anleger die Möglichkeit, mit dem auf seine Einlage begrenzten Risiko<sup>8</sup> (siehe auch Punkt 1.2.1.5), einfach und bequem von der Portfoliodiversifikation der Gesellschaft bzw. der operativen Tochtergesellschaft(en) zu profitieren. Die Vermögenseinlage stellt Veranlagungskapital mit erhöhtem Risiko dar. Auch ein erheblicher Wertverlust oder der Totalverlust kann wegen der Veranlagungsstrategie nicht ausgeschlossen werden. Eine Einlage sollte daher unter längerfristigen Aspekten erfolgen.

### 1.2.9 Bestimmung über die Gewinnverwendung

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, daß der Vorstand und der Aufsichtsrat in ihrer Beschlussfassung über die Gewinnverwendung derzeit lediglich dem Aktiengesetz unterworfen sind, im übrigen jedoch in bezug auf ihre Dividendenpolitik frei agieren können. Insbesondere besteht keine bindende Regelung - sei es gesetzlicher oder vertraglicher Natur - hinsichtlich der Gleichbehandlung von Aktien und Genussrechten im Falle von Ausschüttungen.

### 1.3 Zahl- und Einreichungsstellen

Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft  
Bank Austria Aktiengesellschaft.

### 1.4 Fälligkeit der Zinsen

Es erfolgt keine Bezahlung von Zinsen, die Genussrechtsinhaber haben im Fall der Kündigung ihrer Genussrechte lediglich einen Anspruch auf den entsprechenden Anteil am allfälligen Gesamtvermögen (Berechnung siehe auch Punkt 1.2.2).

### 1.5 Indexprüfung

Mit der Durchführung der monatlichen Prüfung des Quadriga Index ist die KPMG Austria Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Kolingasse 19, 1090 Wien beauftragt.

### 1.6 Beteiligungsausschluß für amerikanische Staatsbürger

Eine Vermögenseinlage in die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft in Form von Genussrechten ist für Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika nicht möglich.

### 1.7 Wertpapierkennnummer

#### 1.7.1 Wertpapierkennnummer der Österreichischen Kontrollbank AG

Die Wertpapierkennnummer für die Genussrechte an der Gesellschaft lautet wie folgt:

WKN der Oesterreichischen Kontrollbank AG: 097979  
WKN Deutschland: 630.824  
ISIN Nr. 0000979794

Wien, November 1999

<sup>6</sup> Ein Unit entspricht einer Nominal von EURO 0,73 (entspricht ATS 10,-).

<sup>7</sup> Bei der Erstemission am 8.3.1996 hat der Quadriga Index 1.000 betragen.

<sup>8</sup> Das Risiko des Zeichners ist auf die Höhe der Einlage begrenzt. Eine bei direkten derivativen Anlageformen bestehende Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

## Genussscheinbedingungen „Quadriga Ansparplan“

der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens Aktiengesellschaft

### 1.1 Allgemeines zur Rechtsnatur der Genussscheine/Ausstattung der Wertpapiere:

#### 1.1.1 Allgemeines

Die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft (in der Folge auch Gesellschaft genannt) begibt aufgrund von Abschnitt II., § 4 der Satzung der Gesellschaft und der auf deren Basis gefassten Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat Genussscheine (Genussrechte im Sinne des § 174 Abs. 3 Aktiengesetz).

Die Genussrechte räumen dem einzelnen Genussrechtsinhaber einen obligatorischen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des mit dem gesamten Genussrechtskapital gebildeten Rechnungskreises<sup>1</sup> (inklusive den dort erzielten Vermögenszuwächsen und stillen Reserven) ein. Die dort laufend erwirtschafteten Ergebnisse werden weiterveranlagt.

Das erhaltene Genussrechtskapital ist von der Gesellschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen überwiegend in eine Beteiligung an der Quadriga Holdings Inc., Grenada, W.I. (100% Tochtergesellschaft der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft), zu veranlagen, an die das Genussrechtskapital ab November 2002 vor allem in der Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen zu übertragen ist. Daneben hält die Gesellschaft verzinsliche Einlagen in verschiedenen Währungen und andere flüssige Mittel. Die Quadriga Holdings Inc. als die per November 2002 für den Genussrechtskreis „Quadriga Ansparplan“ tätig werdende operative Gesellschaft ist verpflichtet, das ihr in dieser Form zur Verfügung gestellte Kapital vor allem in den Handel bzw. den Erwerb von Wertpapieren, Optionen und Terminkontrakten jeder Art, in Devisenkassa- und Termingeschäfte auf internationalen Märkten und in sonstige Vermögensanlagen sowie Beteiligungen und andere Finanzinstrumente zu investieren, wobei vor allem in derivative Finanzinstrumente veranlagt werden soll. Die Quadriga Holdings Inc. wird im Regelfall das Kapital weiter veranlagen. Die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft selbst wird diesbezüglich keine derartigen Handelstätigkeiten ausüben.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Genussrechte dem Genussrechtsinhaber keine Gesellschafter-/Aktionärsrechte, insbesondere keine Stimmrechte, und keine Vermögensrechte (einschließlich kein Recht am Liquidationserlös, somit kein Anteil am Erlös, welcher im Falle der Liquidation der Gesellschaft nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, somit auch nach Befriedigung der Genussrechtsinhaber, und nach Veräußerung aller Vermögenswerte der Gesellschaft, in Bezug auf die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft einräumen, weiters kein (obligatorischer) Anspruch auf die Vermögenswerte anderer Rechnungskreise der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft sowie kein Recht auf Bezug weiterer Genussrechte der Gesellschaft. Die Rechtsverhältnisse zwischen den Genussrechtsinhabern des Genussrechtskreises „Quadriga Ansparplan“ und der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft werden durch diese Genussscheinbedingungen geregelt.

Die Gesellschaft erklärt ausdrücklich, dass die für die Gewährung von Genussrechten erforderlichen Beschlüsse der Hauptversammlung, des Aufsichtsrates und des Vorstandes unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen gefasst wurden und der Ausschluss der Aktionäre von ihren Bezugsrechten und die Genehmigung des Abschlusses dieser Bedingungen vorliegen.

Der Genussrechtsinhaber verzichtet auf den Ausdruck und die Übergabe von effektiven Genussscheinen.

#### 1.1.2 Abgrenzung des Genussrechtskreises

Sofern neben dem Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ weitere Genussrechtskreise innerhalb der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft zum Zwecke der Ausgabe weiterer Genussrechtsklassen durch die Gesellschaft eingerichtet sind, sorgt die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft für eine ausreichende Abgrenzung des Gesamtvermögens „Quadriga Ansparplan“ von den übrigen Rechnungskreisen der Gesellschaft, um eine Zuordnung der einzelnen Vermögenswerte sowie der Vermögenszuwächse zum Genussrechtsrechnungskreis der „Quadriga Ansparplan“ Genussrechte zu ermöglichen. Insbesondere richtet die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft zu diesem Zweck für das Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ von den übrigen Vermögenswerten der Gesellschaft getrennte Konten und Depots ein und wird für eine ausreichende Abgrenzung jener Anteile an der Quadriga Holdings Inc. sorgen, welche dem Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ zuzurechnen sind, von jenen Anteilen an der Quadriga Holdings Inc., welche anderen Rechnungskreisen der Gesellschaft zuzuordnen sind.

#### 1.1.3 Zustandekommen der Genussrechtsvereinbarung

##### 1.1.3.1. Erstmalige Quadriga Ansparplan-Genussrechtsvereinbarung

Die erstmalige Vereinbarung über den Erwerb von Quadriga Ansparplan-Genussrechten zwischen der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft und dem individuellen Ansparplan-Genussrechtsinhaber, durch welche der jeweilige Genussrechtszeichner bei gleichzeitiger Übertragung einer bestimmten Anzahl an Genussscheinen („units“; vgl. Kapitel 1.2.6 „Gesamtvermögen der Genussrechte, Zahl und Stückelung“) einen obligatorischen

Anspruch auf einen bestimmten Anteil am Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ erwirbt, kommt durch Übermittlung des vollständig ausgefüllten, im Rahmen des öffentlichen Angebots der Ansparplan-Genussrechte durch die Gesellschaft veröffentlichten Antragsformulars an die Gesellschaft und vollständige Einzahlung des am Zeichnungsformular vermerkten Zeichnungsbetrages als Angebot einerseits und durch postalische Absendung der Beteiligungsbestätigung über diese erstmalige Beteiligung am Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ an den jeweiligen Ansparplan-Genussrechtsinhaber mittels eingeschriebenen Briefes an die vom Genussrechtszeichner angegebene Zustelladresse als Annahme andererseits zustande. Vereinbart wird, dass der Zugang dieser Beteiligungsbestätigung an den Ansparplan-Genussrechtsinhaber nicht Voraussetzung der Rechtsgültigkeit der Ansparplan-Genussrechtsvereinbarung ist. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass mit diesem erstmaligen Abschluss einer Vereinbarung über den Erwerb von Quadriga Ansparplan-Genussrechten für den Ansparplan-Genussrechtsinhaber keine Verpflichtung zum weiteren Erwerb von Quadriga Ansparplan-Genussrechten bzw. zum Abschluss weiterer Ansparplan-Genussrechtsvereinbarungen verbunden ist.

##### 1.1.3.2. Dem erstmaligen Erwerb folgende Quadriga Ansparplan-Genussrechtsvereinbarung(en)

Der Abschluss weiterer, der erstmaligen Vereinbarung über den Erwerb von Quadriga Ansparplan-Genussrechten zwischen der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft und dem individuellen Ansparplan-Genussrechtsinhaber folgender Vereinbarungen über den Erwerb von Ansparplan-Genussrechten kommt bereits durch Einzahlung eines zumindest EUR 100,- betragenden Zeichnungsbetrages am durch die Gesellschaft bekannt gegebenen Einzahlungskonto unter Angabe einer individuellen, dem jeweiligen Ansparplan-Genussrechtsinhaber unverwechselbar zugeordneten Kundennummer am jeweiligen Überweisungsträger rechtsgültig zustande, sofern nicht die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens Aktiengesellschaft binnen 14 Tagen ab jenem Beteiligungsstichtag (Beteiligungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats), zu welchem der betreffende Zeichnungsbetrag für die Gesellschaft am jeweils bekannt gegebenen Einzahlungskonto wertmäßig verfügbar ist und zu welchem die dem jeweiligen Ansparplan-Genussrechtsinhaber unverwechselbar zugeordnete Kundennummer von der Gesellschaft dem jeweiligen Zeichnungsbetrag zugeordnet werden kann, gegenüber dem Genussrechtsinhaber ausdrücklich erklärt, die Zeichnung nicht zu akzeptieren, und sofern die dem jeweiligen Ansparplan-Genussrechtsinhaber unverwechselbar zugeordnete Kundennummer bei der Gesellschaft gemeinsam mit dem Betrag einlangt.

Die dem erstmaligen Erwerb folgenden Quadriga Ansparplan-Genussrechtsvereinbarungen kommen zu jenem Beteiligungsstichtag rechtsgültig zustande, zu welchem der jeweils vom Quadriga Ansparplan-Genussrechtsinhaber auf das korrekte Einzahlungskonto eingezahlte Folge-Zeichnungsbetrag von zumindest EUR 100,- bei der Gesellschaft bereits wertmäßig verfügbar ist und zu welchem die dem jeweiligen Ansparplan-Genussrechtsinhaber unverwechselbar zugeordnete Kundennummer von der Gesellschaft dem jeweiligen Zeichnungsbetrag zugeordnet werden kann. Das Zustandekommen der dem erstmaligen Erwerb folgenden Quadriga Ansparplan-Genussrechtsvereinbarung(en) bedarf darüber hinaus keiner Zusendung einer weiteren Beteiligungsbestätigung durch die Gesellschaft oder einer sonstigen rechtsverbindlichen Erklärung der Gesellschaft. Für die dem erstmaligen Erwerb folgenden Quadriga Ansparplan-Genussrechtsvereinbarung(en) gelten im übrigen die gesamten Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen.

Der Abschluss von dem erstmaligen Erwerb folgenden Quadriga Ansparplan-Genussrechtsvereinbarungen ist ausschließlich innerhalb der aufrechten Zeichnungsfrist für Quadriga Ansparplan-Genussrechte möglich. Die aufrechten Zeichnungsfrist für Quadriga Ansparplan-Genussrechte ergibt sich aus dem durch die Gesellschaft jeweils entsprechend den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes erstellten und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichten sowie durch einen Wirtschaftsprüfer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geprüften Kapitalmarktprospekt. Die Zeichnungsfrist für Quadriga Ansparplan-Genussrechte kann durch die Gesellschaft jederzeit durch Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung beendet bzw. geschlossen werden.

### 1.2. Aktuelle Genussrechtsbedingungen

Diese Genussscheinbedingungen bestehen neben weiteren Genussscheinbedingungen anderer Genussrechts-Rechnungskreise der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-AG und sind ausschließlich für den in Folge definierten Rechnungskreis „Quadriga Ansparplan“ gültig.

Durch die Zeichnung der Quadriga Ansparplan Genussrechte unterwerfen sich die Zeichner folgenden Bedingungen:

#### 1.2.1 Rechtsnatur des Genussrechts Quadriga Ansparplan

##### 1.2.1.1 Keine Gesellschafterrechte

Die mit Erhalt des einbezahlten und von der Gesellschaft durch Annahme seines Anbotes aus Abschluss einer Ansparplan-Genussrechtsvereinbarung gemäß § 174 Abs. 3 AktG akzeptierten Quadriga Ansparplan-Genussrechtskapitals entstehenden Ansparplan-Genussrechte räumen dem Genussrechtsinhaber keine Gesellschafter-/Aktionärsrechte, insbesondere keine Stimmrechte, und keine aktionärsrechtlichen Vermögensrechte in Bezug auf die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft ein (siehe auch Punkt 1.1.1), weiters auch keinen (obligatorischen) Anspruch auf die Vermögenswerte anderer Rechnungskreise der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft.

##### 1.2.1.2 Genussrechtskapital im Sinne des AktG

Das Quadriga Ansparplan-Genussrechtskapital hat die Qualifikation einer Vermögenseinlage iSd § 174 Abs. 3 AktG.

##### 1.2.1.3 Beschlussfassung

Die Gesellschaft erklärt ausdrücklich, dass die für die Gewährung von Quadriga Ansparplan-Genussrechten erforderlichen Beschlüsse der Hauptversammlung, des Aufsichtsrates und des Vorstandes unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen gefasst wurden, und der Ausschluss der Aktionäre von ihren Bezugsrechten und die Genehmigung des Abschlusses dieser Bedingungen vorliegen.

##### 1.2.1.4 Verwendung des Genussrechtskapitals

Das gesamte Genussrechtskapital, das auf Grund einer Genussrechtsvereinbarung unter Anwendung der „Quadriga Ansparplan“-Genussrechtsbedingungen an die Gesellschaft bezahlt wird, kommt dem damit gebildeten Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ zu Gute. Das Quadriga Ansparplan-Genussrechtskapital, auch das neu einbezahlte, ist von der

<sup>1</sup> Dieser Rechnungskreis wird in der Folge Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ genannt.

Gesellschaft überwiegend in den Erwerb von Beteiligungen, insbesondere an der Quadriga Holdings Inc., Grenada, W.I. (100% Tochtergesellschaft), an die das Quadriga Ansparplan-Genussrechtskapital in Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen übertragen werden soll, und in den Erwerb von anderen Vermögensanlagen zu investieren. Die Quadriga Holdings Inc. hat als operative Gesellschaft aufgrund einer von ihr festzulegender Veranlagungsstrategie unter Berücksichtigung des Prinzips der Risikostreuung zwecks Erzielung von Wertzuwächsen insbesondere in den Handel von Wertpapieren, Optionen und Terminkontrakten jeder Art, Devisenkassa- und Termingeschäfte und den Erwerb von sonstigen Vermögensanlagen sowie Beteiligungen auf von ihr beliebig auszuwählenden Märkten zu investieren bzw. damit zu handeln. Die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft selbst wird diesbezüglich kein operatives Geschäft ausüben. Eine Änderung der konkreten Verwendung bzw. der Veranlagungsform des Quadriga Ansparplan Genussrechtskapitals, darunter insbesondere die Übertragung des Genussrechtskapitals an eine andere Gesellschaft als an die Quadriga Holdings Inc., ist jederzeit auf Grund einer im alleinigen Ermessen der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-AG liegenden Entscheidung möglich (siehe auch Punkt 1.1.1).

### 1.2.1.5 Ausschluss von Nachschüssen

Nachschüsse, nachträgliche Leistungen, Verlustabdeckungen, allfällige Haftungen oder ähnliche Verpflichtungen zu Leistungen über die vereinbarte Vermögenseinlage hinaus sind für den Ansparplan-Genussrechtseinhaber ausdrücklich ausgeschlossen, so dass das Risiko des Ansparplan-Genussrechtseinhabers im Fall des möglichen Totalverlustes auf 100% seiner Ansparplan-Genussrechtseinlage beschränkt ist. Ein Mindestrückkaufwert für die Ansparplan-Genussrechte wird aufgrund des möglichen Totalverlustes nicht garantiert.

## 1.2.2 Gewinn- und Vermögensbeteiligung

### 1.2.2.1 Obligatorische Genussrechte

Die Ansparplan-Genussrechte räumen einen obligatorischen anteiligen Anspruch am mit dem von den „Quadriga Ansparplan“ Genussrechtseinhabern erhaltenen Genussrechtskapital gebildeten Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ (inklusive Vermögenszuwächsen und stillen Reserven des Gesamtvermögens „Quadriga Ansparplan“) ein. Die Ansparplan-Genussrechte gewähren im Verhältnis ihrer Nominalbeträge (siehe Punkt 1.2.7) zur Summe der Gesamtnominalbeträge des gesamten erhaltenen Quadriga Ansparplan-Genussrechtskapitals im Falle der Kündigung des Ansparplan-Genussrechtsvertrags einen Anspruch auf den aliquoten Anteil am Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“, dessen Wert gemäß Punkt 1.2.2.2 berechnet wird. Die Gesellschaft ist zu jedem Stichtag zum Rückkauf der Ansparplan-Genussrechte zu dem gemäß der folgenden Berechnungsformel ermittelten Rückkaufwert verpflichtet. Das erzielte Jahresergebnis wird grundsätzlich reinvestiert. Am Liquidationserlös der Gesellschaft steht dem Ansparplan-Genussrechtseinhaber kein Anspruch zu, somit kein Anteil am Erlös, welcher im Falle der Liquidation der Gesellschaft nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, somit auch nach Befriedigung der Ansparplan- sowie der übrigen Genussrechtseinhaber, und nach Veräußerung aller Vermögenswerte der Gesellschaft, verbleibt. Ausgeschlossen sind weiters (obligatorische) Ansprüche auf die Vermögenswerte anderer Rechnungskreise der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft.

### 1.2.2.2 Berechnungsformel zur Berechnung des Wertes des Vermögensanteils des „Quadriga Ansparplan“ Genussrechtseinhabers (Rückkaufwert)

Der Wert des Vermögensanteils des Ansparplan-Genussrechtseinhabers am zu Marktpreisen bewerteten Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ (Rückkaufwert der Ansparplan-Genussrechte) wird wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Individuell eingezahltes Ansparplan-Genussrechtskapital} \times \text{Quadriga Ansparplan Index I}^{\text{§}}}{\text{Quadriga Ansparplan Index I}^{\text{§}}}$$

Die Quadriga Ansparplan Indexzahlen I und II errechnen sich aus dem Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ bewertet zu Marktpreisen (in EURO) am jeweiligen Stichtag (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats)\* im Verhältnis zum am Stichtag insgesamt einbezahlten und um die Wertentwicklung berichtigten Ansparplan-Genussrechtskapital. Beteiligungen (z.B. die 100% Tochtergesellschaft Quadriga Holdings Inc.) werden in Höhe des Marktpreises (=Kurswert) ihrer Aktiva (siehe Punkt 1.2.2.3) und Passiva (siehe Punkt 1.2.2.4) bewertet. Das allfällige Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ und der daraus abgeleitete Wert des Vermögensanteils (Rückkaufwert) ergibt sich aus dem allfälligen Überschuss der Aktiva (gemäß Punkt „1.2.2.3 Aktiva des Vermögensanteils“) über die Passiva (gemäß Punkt „1.2.2.4 Passiva des Vermögensanteils“).

#### 1.2.2.2.1 Indexzahl I

Die Quadriga Ansparplan Indexzahl I ist die zum Stichtag der Einzahlung (Beteiligungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) des (individuellen) Quadriga Ansparplan-Genussrechtskapitals durch den jeweiligen Quadriga Ansparplan-Genussrechtseinhaber errechnete Indexzahl des allfälligen Gesamtvermögens „Quadriga Ansparplan“. Das mit Wirksamkeit zu diesem Stichtag neu einbezahlte Quadriga Ansparplan-Genussrechtskapital (Kapital das per ersten Werktag des Folgemonats dem Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ angehört) wird bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

#### 1.2.2.2.2 Indexzahl II

Die Quadriga Ansparplan Indexzahl II ist die zum Stichtag der Kündigung (Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) des (individuellen) Quadriga Ansparplan-Genussrechtskapitals durch den jeweiligen Quadriga Ansparplan-Genussrechtseinhaber errechnete Indexzahl. Das mit Wirksamkeit zu diesem Stichtag neu einbezahlte Quadriga Ansparplan-Genussrechtskapital (Kapital das per ersten Werktag des Folgemonats dem Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ angehört) wird bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Quadriga Ansparplan Index II ist der Index zum Zeitpunkt der Kündigung der Beteiligung.

<sup>3</sup> Quadriga Ansparplan Index I ist der Index zum Zeitpunkt des Beteiligungsbeginns; der Ausgangswert des Quadriga Ansparplan Index bei der Erstemission der Quadriga Ansparplan Genussrechte im Oktober 2002 betrug 1.000.

<sup>4</sup> Die Indexzahlen werden von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, derzeit der KPMG A ustria GmbH, geprüft; der Gesellschaft steht es jederzeit offen, einen anderen Wirtschaftsprüfer oder eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Indexzahlen zu betrauen.

### 1.2.2.3 Aktiva des Vermögensanteils

Die Aktiva des Vermögensanteils bilden nachstehende Vermögenswerte des Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ (Das mit Wirksamkeit zum jeweiligen Stichtag neu einbezahlte Quadriga Ansparplan-Genussrechtskapital ist hierbei außer Ansatz zu lassen):

- Beteiligungen, insbesondere an der Quadriga Holdings Inc., Grenada, W.I. (an diese werden die nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüsse übertragen), wobei es im jederzeitigen Ermessen der Gesellschaft steht, Beteiligungen an anderen Gesellschaften zu erwerben
- die dem Quadriga Ansparplan-Genussrechtskreis zuzuordnenden Guthaben bei Banken, Barvermögen
- sonstige dem Quadriga Ansparplan-Genussrechtskreis zuzuordnende Vermögenswerte

### 1.2.2.4 Passiva des Vermögensanteils

Die Passiva des Vermögensanteils umfassen sämtliche dem Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ zuzuordnenden Schulden und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Gebühren der Gesellschaft und ihrer operativen Tochtergesellschaft(en), somit insbesondere nachstehende Positionen:

#### 1.2.2.4.1 Aufwendungen und Gebühren

Belastet wird das Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ durch die von der Gesellschaft bzw. der/den Tochtergesellschaft(en) veranlassten direkt oder indirekt zurechenbaren Aufwendungen und Gebühren sowie Kosten, wie insbesondere:

- Maklergebühren und Handelsspesen (siehe 1.2.2.4.1.1)
- Sonstige Kosten (siehe 1.2.2.4.1.2)
- Management- und Erfolgshonorar (siehe 1.2.2.4.1.3)
- Verwaltungsgebühr (siehe 1.2.2.4.1.4)

##### 1.2.2.4.1.1 Maklergebühren und Handelsspesen

a) Sämtliche Maklergebühren und Handelsspesen für insbesondere von der/den operativen Tochtergesellschaft(en) durchgeführte Futuresgeschäfte. Sofern diese bis zu USD 15,- pro abgeschlossener Transaktion (Kauf und Verkauf pro Kontrakt) betragen, sind zusätzlich USD 10,- pro abgeschlossener Futurestransaktion von der Quadriga Holdings Inc. oder anderen Gesellschaften, an denen die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft beteiligt ist, an den jeweiligen Trading Advisor – per Oktober 2002 die Quadriga Fund Management Inc., Grenada, W.I.<sup>5</sup> - für die Durchführung der Administration zu verrechnen und zu bezahlen.

Sollten die Maklergebühren und Handelsspesen für Futuresgeschäfte aus welchem Grund auch immer weniger als USD 15,- pro abgeschlossener Transaktion betragen, dann wird der auf USD 15,- fehlende Betrag ebenfalls zusätzlich an den Trading Advisor für die Durchführung der Administration verrechnet und bezahlt.

b) Sämtliche Maklergebühren und Handelsspesen für insbesondere von der/den operativen Tochtergesellschaft(en) durchgeführte Aktiengeschäfte in den USA. Sofern diese USD 0,10 pro Aktie (Kauf und Verkauf) betragen, werden zusätzlich keine Gebühren pro abgeschlossener Aktientransaktion in den USA von der Quadriga Holdings Inc., oder anderen Gesellschaften, an denen die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft beteiligt ist, an den jeweiligen Trading Advisor für die Durchführung der Administration verrechnet und bezahlt.

Sollten die Maklergebühren und Handelsspesen für Aktiengeschäfte in den USA aus welchem Grund auch immer weniger als USD 0,10 pro Aktie betragen, dann wird der auf USD 0,10 fehlende Betrag an den jeweiligen Trading Advisor für die Durchführung der Administration verrechnet und bezahlt.

c) Bei den sonstigen Transaktionen werden vom jeweiligen Trading Advisor die handelsüblichen Spesen verrechnet und bezahlt.

##### 1.2.2.4.1.2 Sonstige Kosten

Das Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ wird mit allen mit ihm verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben der Gesellschaft und der operativen Tochtergesellschaft(en) belastet und reduziert sich daher um die anfallenden Beträge. Unter diese Kosten fallen insbesondere auch die Kosten für Rechtsberatung und Prüfungsarbeiten, Druck-, Berichts- und Publikationsausgaben, für erklärende Memoranden oder Registrierungsdokumentationen, der Bankspesen und Zinsen etc. Kosten, die zumindest teilweise auch mit den Gesamtvermögen anderer Genussrechts-Rechnungskreise der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft verbunden sind, vermindern das Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ um einen anteiligen Betrag solcher Kosten. Dabei ist als Maßzahl der Berechnung dieses Anteils der Wert des Gesamtvermögens „Quadriga Ansparplan“ im Verhältnis zum Wert der Gesamtvermögen der anderen Genussrechts-Rechnungskreise der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft zum Ende des jeweils letzten Rechnungsjahres der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft heranzuziehen.

Die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft übernimmt – ohne das Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ hierdurch zu belasten – bezüglich der Administration und des Marketings mit Ausnahme der oben angeführten und von ihr und der/den Tochtergesellschaft(en) direkt zu tragenden Kosten, die Post-, Telefon- und Telexspesen sowie Kosten für die Verkaufsförderung, Werbung sowie Vorbereitung und Druck von Prospekten. Diese Kosten werden durch die Überlassung des Agios von max. 7 Prozent des Quadriga Ansparplan-Genussrechtskapitals und die Verwaltungsgebühr gemäß Punkt 1.2.2.4.1.4. pauschal abgegolten.

Das von den Genussrechtsberechtigten zu bezahlende Agio – max. 7% der Beteiligungssumme – wird ebenso wie die jeweils anfallende Gesellschaftsteuer im Umfang von derzeit 1% vom durch den Genussrechtszeichner eingezahlten Betrag in Abzug gebracht. Um diesen Betrag verringert sich somit das individuelle Quadriga Ansparplan-Genussrechtskapital, hinsichtlich dessen der Quadriga Ansparplan-Genussrechtseinhaber einen obligatorischen Anspruch auf einen bestimmten Anteil am Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ unter Zuteilung einer bestimmten Anzahl an Genussrechten („units“) erwirbt. Dieser vom insgesamt durch den Genussrechtszeichner eingezahlten Betrag abzuziehende Anteil der vom Investor eingezahlten Summe ist bei der Berechnung des anteiligen Wertes des Vermögensanteils (Rückkaufwert) bei Kündigung nicht zu berücksichtigen, da er zur Pauschalabgeltung der Kosten dient, die nicht das Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ belasten.

<sup>5</sup> Anmerkung: seit 1. Oktober 2003 Quadriga Trading Management Inc., Grenada.

Das individuelle Quadriga Ansparplan-Genussrechtskapital ermittelt sich somit für jede einzelne Zeichnung (erstmalige Zeichnungen sowie Folgezeichnungen) gemäß nachstehender Formel:

$Z = \text{um die Gesellschaftsteuer verringerter Zeichnungsbetrag des Kunden}$

$X = \text{vom Kunden jeweils eingezahlter Betrag}$

$G = \text{Gesellschaftsteuer-Prozentsatz (derzeit 1\% der Zeichnungssumme)}$

$Z = X - (G \times [X : (100+G)])$

$K = \text{individuelles Quadriga Ansparplan-Genussrechtskapital}$

$Y = \text{individuell anzuwendender Agio-Prozentsatz}$

$K = Z - \{Y \times [Z : (100+Y)]\}$

Die Gesellschaftsteuer im Umfang von derzeit 1%, die im Zusammenhang mit der Einzahlung des Quadriga Ansparplan-Genussrechtskapitals anfällt, wird von den Quadriga Ansparplan-Genussrechtinhabern getragen.

#### 1.2.2.4.1.3 Management- und Erfolgshonorar

Der Trading Advisor der Quadriga Holdings Inc., Grenada – per Oktober 2002 die Quadriga Fund Management Inc., Grenada, W.I. – erhält für seine Tätigkeiten folgendes Management- und Erfolgshonorar:

a) Der Trading Advisor erhält von der/den operativen Tochtergesellschaft(en) - gegenwärtig der Quadriga Holdings Inc., Grenada, W.I. - eine monatliche Managementgebühr, die 0,25% des Nettovermögens der operativen Tochtergesellschaft(en) zum Stichtag (Beteiligungs- und Kündigungstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) beträgt. Das als Berechnungsgrundlage dienende Nettovermögen wird als gesamtes Vermögen der jeweiligen operativen Tochtergesellschaft(en) definiert, an die das Quadriga Ansparplan-Genussrechtskapital in Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen übertragen wird; es beinhaltet alle Barbestände, flüssige Mittel und alle offenen Positionen und Beteiligungen bewertet zum Marktwert des Stichtags (Beteiligungs- und Kündigungstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats), die durch diese Tochtergesellschaft(en) an eben diesem Stichtag gehalten werden, abzüglich aller Passiva.

b) Als Erfolgshonorar für die Tätigkeit des Trading Advisors werden 20 % der erzielten Gewinne von der/den operativen Tochtergesellschaft(en), an die das Quadriga Ansparplan-Genussrechtskapital in Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen übertragen wird, an den Trading Advisor gezahlt. Als Berechnungsbasis des Erfolgshonorars wird der Index dieser operativen Tochtergesellschaft(en) jeweils zum Stichtag (Beteiligungs- und Kündigungstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) herangezogen. Bei einer Steigerung des Index dieser operativen Tochtergesellschaft(en) – dieser wird analog den Bedingungen des Quadriga Ansparplan Index berechnet – zum Stichtag gegenüber dem bisherigen All-time-high dieses Index werden 20 % der Wertsteigerung, die über dem bisherigen All-time-high-Index liegen, als Erfolgshonorar berechnet und bezahlt. Übersteigt der Index am jeweiligen Stichtag die All-time-high-Marke nicht, so fällt auch kein Erfolgshonorar an. Die Berechnung des Erfolgshonorars erfolgt erst nach Abzug sämtlicher anderer in dieser/diesen operativen Tochtergesellschaft(en) entstandenen Gebühre, Spesen und sonstiger Kosten.

c) Der Trading Advisor ist von der Quadriga Holdings Inc. oder von den anderen/der anderen Tochtergesellschaft der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft, an die das Quadriga Ansparplan-Genussrechtskapital in Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen übertragen wird, hinsichtlich seiner Handelstätigkeit zu überprüfen und kann von dieser gekündigt und durch eine andere Gesellschaft ersetzt werden; dies jedoch nur dann, wenn hierdurch keine Erhöhung des Managements- und/oder des Erfolgshonorars bewirkt wird.

#### 1.2.2.4.1.4 Verwaltungsgebühr

Die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft erhält für die Durchführung ihrer Administrationstätigkeiten für das Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ folgende Verwaltungsgebühr:

Eine monatliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,15% des Gesamtvermögens „Quadriga Ansparplan“. Diese Verwaltungsgebühr ist jeweils zum Stichtag (Beteiligungs- und Kündigungstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) fällig und wird durch Umbuchung vom Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ der Quadriga Ansparplan-Genussrechtinhaber in einen die Quadriga Ansparplan-Genussrechtinhaber nicht betreffenden Vermögenskreis der Gesellschaft in Abzug gebracht.

Die Gesellschaft ist berechtigt ihre Administrationstätigkeiten teilweise oder vollständig an Dritte zu übertragen. In diesem Fall steht dem Dritten die angeführte Verwaltungsgebühr - nach Maßgabe des Ausmaßes der Übertragung und einer Vereinbarung mit der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft teilweise oder vollständig - zu.

### 1.2.3 Informations- und Kontrollrechte

#### 1.2.3.1 Jahresabschluss

Das Jahresergebnis des Gesamtvermögens „Quadriga Ansparplan“ ist zum Ende eines jeden Rechnungsjahres durch Gewinnermittlung gemäß den §§ 195 – 211 HGB unter sinnvoller Anwendung der Gliederungsvorschriften der §§ 224 und 231 HGB nach dem nachfolgenden Schema zu berechnen, wobei jedoch Zuschreibungen auf Gegenstände des Umlaufvermögens, insbesondere Wertpapiere und Wertrechte über die Anschaffungskosten hinaus vorgenommen werden müssen, höchstens jedoch bis zum

Zeitwert des Umlaufvermögens zum Stichtag des Rechenschaftsberichtes:

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag des Gesamtvermögens „Quadriga Ansparplan“ gemäß HGB vor Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

abzüglich Verwaltungsgebühr der Quadriga Beteiligung- und Vermögens- Aktiengesellschaft für die Durchführung ihrer Administrationstätigkeiten für das Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“

= Endergebnis des Rechnungsjahres für das Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ der Quadriga Ansparplan-Genussrechtinhaber

Das erste Rechnungsjahr des Gesamtvermögens „Quadriga Ansparplan“ gemäß den aktuellen Genussrechtsbedingungen beginnt mit Erstmission der Quadriga Ansparplan Genussrechte im Oktober 2002 und endet am 31.12. 2002. Die Rechnungsjahre entsprechen in weiterer Folge den Kalenderjahren. Das letzte Rechnungsjahr endet mit Beendigung der Abwicklung.

Für jedes Rechnungsjahr ist ein Rechnungsabschluss aufzustellen, der aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens-Aktiengesellschaft auf das Ende des Rechnungsjahres besteht. Weiters ist ein Rechenschaftsbericht aufzustellen, der in sinnvoller Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften über den Lagebericht (§ 243 HGB) den Geschäftsverlauf sowie die Lage des Quadriga Ansparplan-Rechnungskreises zu erläutern hat.

Der Rechnungsabschluss und der Rechenschaftsbericht sind in sinnvoller Anwendung der Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

Der mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Rechnungsabschluss liegt samt Rechenschaftsbericht hinsichtlich des Quadriga Ansparplan-Rechnungskreises bei der Zahl- und Einreichungsstelle sowie bei der Gesellschaft (siehe auch Punkt 1.3) zur Einsicht auf.

### 1.2.4 Dauer, Kündigungsmöglichkeit und Rückkaufswert

#### 1.2.4.1 Befristung

Das Ansparplan-Genussrechtskapital wird der Gesellschaft auf Dauer zur Verfügung gestellt.

#### 1.2.4.2 Kündigungsfrist des Ansparplan-Genussrechtinhabers

Der Genussrechtinhaber kann jedoch sein Genussrecht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Werktagen jeweils zum letzten Werktag eines jeden Monats mittels eines an die Gesellschaft eingeschriebenen zu übermittelnden Briefs aufkündigen. In Fällen bei denen das auf Grund der erstmaligen Vereinbarung über den Erwerb von Quadriga Ansparplan-Genussrechten (vgl. Punkt 1.1.3.1. „Erstmalige Quadriga Ansparplan-Genussrechtsvereinbarung“) einbezahlte Genussrechtskapital (nach Abzug von Agio und Gesellschaftsteuer) weniger als EUR 11.000,- beträgt, ist eine Kündigung oder Teilkündigung durch den Genussrechtinhaber jedoch erstmals drei Jahre nach dem erstmaligen Erwerb der Quadriga Ansparplan-Genussrechte (vgl. Punkt 1.1.3.1. „Erstmalige Quadriga Ansparplan-Genussrechtsvereinbarung“) möglich („Behaltefrist“). Sollte die Gesellschaft trotz Unzulässigkeit der vorzeitigen Kündigung (vor Ablauf der dreijährigen Behaltefrist) eine solche ausnahmsweise schriftlich akzeptieren, so reduziert sich jedenfalls der Rückkaufswert der Vermögenseinlage um 7% des Rückkaufswertes. Diese individuelle Gebühr ist nur bei einer vorzeitigen Kündigung zum maßgeblichen Stichtag fällig und wird durch Umbuchung vom Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ der Ansparplan-Genussrechtinhaber in einen die Genussrechtinhaber nicht betreffenden Vermögenskreis der Gesellschaft in Abzug gebracht. Eine Teilkündigung von Quadriga Ansparplan-Genussrechten muss mindestens 50.000 Units (vgl. Punkt 1.2.6) umfassen.

Das Quadriga Ansparplan-Genussrecht kann im Fall der Ausstellung einer Beteiligungsbestätigung nur gegen Rückstellung der Beteiligungsbestätigung gekündigt werden. Dies gilt auch im Falle einer Teilkündigung. In einem solchen Fall wird dem Ansparplan-Genussrechtinhaber eine Ersatz-Beteiligungsbestätigung ausgestellt, aus welcher die dem Ansparplan-Genussrechtinhaber nach der (Teil)Kündigung verbleibende Anzahl an Anspar-Genussrechten (units) ersichtlich ist, und diesem mittels eingeschriebenen Briefes postalisch zugesendet. Die dem Ansparplan-Genussrechtinhaber nach Teilkündigung verbleibende, nicht gekündigte Anzahl an Anspar-Genussrechten (units) kann im Falle einer neuerlichen (Teil)Kündigung von Anspar-Genussrechten ausschließlich gegen Rückstellung dieser Ersatz-Beteiligungsbestätigung gekündigt werden.

#### 1.2.4.3 Kündigungsfrist der Gesellschaft

Der Gesellschaft steht ein gleiches Kündigungsrecht zu. Die Einschränkung der Kündigungsmöglichkeit des Genussrechtinhabers in Fällen bei denen das auf Grund der erstmaligen Vereinbarung über den Erwerb von Quadriga Ansparplan-Genussrechten einbezahlte Genussrechtskapital (vgl. Punkt 1.1.3.1. „Erstmalige Quadriga Ansparplan-Genussrechtsvereinbarung“) weniger als EUR 11.000,- beträgt, findet jedoch auf die Gesellschaft keine Anwendung, wobei sich in diesem Fall der Rückkaufswert der Vermögenseinlage jedoch nicht um 7% des Rückkaufswertes verringert, sondern der gesamte Rückkaufswert ungeschmälert an den Quadriga Ansparplan-Genussrechtinhaber zur Auszahlung gelangt. Der Rückkaufswert der Quadriga Ansparplan-Genussrechte (Abschichtungsbeitrag) errechnet sich wie im Fall der Kündigung durch den Ansparplan-Genussrechtinhaber.

#### 1.2.4.4 Berechnung des Rückkaufswertes der Genussrechte (Abschichtungsbeitrag)

Der Rückkaufswert der Ansparplan-Genussrechte zum Kündigungstermin (Stichtag) ist gemäß Punkt 1.2.2.2 zu berechnen. Ist zum Kündigungstermin ein Wert des Gesamtvermögens „Quadriga Ansparplan“ mangels Vorliegens einzelner für die Berechnung notwendiger Marktpreise von Aktiva (einschließlich indirekt gehaltener Veranlagungen in Beteiligungen) nicht feststellbar, so ist hinsichtlich dieser Aktiva der nächste feststellbare Schlusskurs maßgeblich, zu dem die Position geschlossen werden kann.

Zum Kündigungstermin wird der Wert der Vermögenseinlage (Rückkaufswert) gemäß Punkt „1.2.2.2 Berechnungsformel zur Berechnung des Wertes des Vermögensanteils“ ermittelt und der Gegenwert an den Ansparplan-Genussrechtinhaber als Abschichtungsbeitrag zum Auszahlungszeitpunkt ausbezahlt (in der Währung EURO).

#### 1.2.4.5 Auszahlungszeitpunkt

Die Auszahlung des Abschichtungsbeitrages erfolgt binnen zehn Werktagen nach dem Kündigungstermin; im Fall der Ausstellung einer Beteiligungsbestätigung nur gegen Rückstellung derselben. Soweit der Rückkaufswert des Ansparplan-Genussrechts zum Kündigungstermin nicht feststellbar ist (siehe auch Punkt 1.2.4.4), erfolgt die Auszahlung des gesamten Abschichtungsbeitrages erst binnen längstens fünf Werktagen nach Vorliegen des benötigten feststellbaren Schlusskurses.

### 1.2.5 Risiken der Geschäftstätigkeit

Die Gesellschaft investiert ab Neuauflegung der Quadriga Ansparplan-Genussrechte per November 2002 (siehe auch Punkte 1.1 und 1.2.1.4) das aus der Gewährung der Genussrechte aufgebrauchte Kapital zu einem erheblichen Anteil mittelbar über Beteiligungen an operativen Tochtergesellschaft(en) in Termingeschäfte (Futures, Optionen, etc.). Solche Termingeschäfte stellen die risikoreichste spekulative Anlageform dar.

<sup>6</sup> Anmerkung: seit 1. Oktober 2003 Quadriga Trading Management Inc., Grenada.

Durch Hebelwirkung können schon bei kleinen Kursschwankungen beträchtliche Verluste (aber natürlich auch Gewinne) erzielt werden. Ein Mindestrückkaufwert wird für die Ansparplan-Genussrechte daher nicht garantiert, da auch der Totalverlust des investierten Kapitals nicht ausgeschlossen werden kann.

### 1.2.5.1 Schlussbestimmungen

#### 1.2.5.1.1 Rechtsverbindliche Erklärungen

Sofern in den gegenständlichen Genussrechtsbedingungen nichts Gegenteiliges vereinbart ist, erfolgen rechtsverbindliche Erklärungen durch eingeschriebenen Brief und ist für die Wahrung bzw. den Beginn von Fristen das Datum des Zugangs einer Erklärung maßgeblich. Die Gesellschaft kann rechtswirksame Erklärungen an die letzte vom Ansparplan-Genussrechtsinhaber schriftlich bekannt gegebene Adresse abgeben.

#### 1.2.5.1.2 Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Auslegung und Lückenfüllung hat einvernehmlich unter Berücksichtigung des beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecks zu erfolgen. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so sind diese durch rechtswirksame und den zu ersetzenden Bestimmungen wirtschaftlich am ehesten entsprechende Regelungen zu ersetzen.

#### 1.2.5.1.3 Änderungen der Bedingungen durch die Gesellschaft

Änderungen dieser Bedingungen erlangen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Quadriga Ansparplan-Genussrechtsinhaber zur Gesellschaft, die diesen Bedingungen unterliegen, mit Beginn jenes Monats Gültigkeit, der auf die Verständigung der Ansparplan-Genussrechtsinhaber als überrächster folgt, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Ansparplan-Genussrechtsinhaber bei der Gesellschaft einlangt. Die Verständigung der Quadriga Ansparplan-Genussrechtsinhaber hat jedenfalls durch Aushang der Änderung in den Geschäftsräumlichkeiten der Gesellschaft sowie durch Veröffentlichung der Änderung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einem anderen im gesamten Bundesgebiet verbreiteten Veröffentlichungsblatt zu erfolgen. Die Gesellschaft hat die Ansparplan-Genussrechtsinhaber in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der Quadriga Ansparplan Genussrechtsbedingungen und die Tatsache aufmerksam zu machen, dass der Mangel eines frist- und formgerecht bei der Gesellschaft eingebrachten Widerspruchs durch den Quadriga Ansparplan-Genussrechtsinhaber als Zustimmung zur Änderung der jeweils gültigen Genussrechtsbedingungen gilt.

#### 1.2.5.1.4 Österreichisches Recht

Für sämtliche Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit dem durch diese Bedingungen geregelten Genussrecht gilt österreichisches Recht.

#### 1.2.5.1.5 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wien.

#### 1.2.5.1.6 Rechtsnachfolge

Die Rechte und Pflichten aus diesen Bedingungen gehen jeweils auf die Rechtsnachfolger über bzw. sind gegebenenfalls förmlich zu überbinden.

### 1.2.6 Gesamtvolumen der Genussrechte, Zahl und Stückelung

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ist die Gesellschaft berechtigt, Genussrechte auszugeben. Bei der Erstemission im Oktober 2002 hat ein Unit einen Nominalwert von Euro Cent 1,-. Der jeweils aktuelle Kaufpreis für ein Unit bzw. der Rückkaufwert für den individuellen Vermögensanteil des Ansparplan-Genussrechtsinhabers richtet sich nach der Quadriga Ansparplan Indexzahl zum jeweiligen Stichtag.

Nach erstmaligen Vereinbarung über den Erwerb von Quadriga Ansparplan-Genussrechten (vgl. Punkt 1.1.3.1. „Erstmalige Quadriga Ansparplan-Genussrechtsvereinbarung“) wird dem Ansparplan-Genussrechtsinhaber mittels Beteiligungsbestätigung bekannt gegeben, wie viele Units<sup>7</sup> (Genussscheine) er durch diese erstmaligen Vereinbarung erworben hat. Der vom Ansparplan-Genussrechtsinhaber für ein Unit (einen Genussschein) zu bezahlende Kaufpreis bewertet in Euro ergibt sich gemäß folgender Formel.

Der verlautebarte Quadriga Ansparplan Index<sup>8</sup> zum jeweiligen Einstiegsstichtag dividiert durch 1000

**1 Unit = Quadriga Ansparplan Index I in Euro Cent**  
**1000**

Die Mindestvermögenseinlage beträgt Euro 100,- (inklusive Agio und Gesellschaftssteuer), das ist auch dann der Fall, wenn bereits Ansparplan-Genussrechte gehalten werden. Wenn der Betrag in einer anderen Währung (z.B. USD) einbezahlt wird, dann muss der entsprechende Gegenwert nach Abzug aller Wechselspesen mindestens Euro 100,- betragen. Eine Teilkündigung muss zumindest 50.000 Units umfassen; sie ist darüber hinaus nur dann zulässig, wenn durch den Ansparplan-Genussrechtsinhaber unmittelbar danach weiterhin Ansparplan-Genussrechte im Wert von mindestens Euro 2.000,- (Unit Gegenwert) gehalten werden. Der Zeichner erhält eine ganzzahlige Anzahl von Units. Bei Zeichnungen wird zu Gunsten des Ansparplan-Genussrechtsinhabers auf einen ganzzahligen Unitbetrag aufgerundet. Die Aufrundungskosten belasten nicht das Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“, sondern werden aus einem anderen Vermögenskreis der Gesellschaft getragen.

### 1.2.7 Zweck der Ausgabe

Die Vermögenseinlage eröffnet dem privaten und institutionellen Anleger die Möglichkeit, mit dem auf seine Einlage begrenzten Risiko<sup>9</sup> (siehe auch Punkt 1.2.1.5), von der Portfoliodiversifikation der Gesellschaft bzw. der operativen Tochtergesellschaft(en) zu profitieren. Die Vermögenseinlage stellt Veranlagungskapital mit erhöhtem Risiko dar. Auch ein erheblicher Wertverlust oder der Totalverlust kann wegen der Veranlagungsstrategie nicht ausgeschlossen werden. Eine Einlage sollte daher unter längerfristigen Aspekten erfolgen.

### 1.2.8 Bestimmung über die Gewinnverwendung

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung in ihrer Beschlussfassung über die Gewinnverwendung derzeit lediglich dem Aktiengesetz unterworfen sind, im übrigen jedoch in bezug auf ihre Dividendenpolitik frei agieren können. Insbesondere besteht keine bindende Regelung - sei es gesetzlicher oder vertraglicher Natur - hinsichtlich der Gleichbehandlung von Aktien und Genussrechten im Falle von Ausschüttungen.

### 1.3 Zahl- und Einreichungsstelle

Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft

### 1.4 Fälligkeit der Zinsen

Es erfolgt keine Bezahlung von Zinsen, die Ansparplan-Genussrechtsinhaber haben im Fall der Kündigung ihrer Ansparplan-Genussrechte lediglich einen Anspruch auf den entsprechenden Anteil am allfälligen Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ (Berechnung siehe auch Punkt 1.2.2).

### 1.5 Indexprüfung

Mit der monatlichen Durchführung der Prüfung des Quadriga Ansparplan Index ist derzeit die

KPMG Austria Wirtschaftsprüfung-Gesellschaft mbH  
Kolingasse 19  
1090 Wien

beauftragt.

### 1.6 Beteiligungsausschluss für amerikanische Staatsbürger

Eine Vermögenseinlage in die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft in Form von Genussrechten ist für US-Personen nicht möglich.

### 1.7 Wertpapierkennnummer

Wertpapierkennnummer der Österreichischen Kontrollbank AG  
Die Wertpapierkennnummer für die Ansparplan-Genussrechte an der Gesellschaft lautet wie folgt:

WKN der Oesterreichischen Kontrollbank AG: 066228  
WKN Deutschland: 801851

ISIN Nr. AT00000662283

Wien, 15. Oktober 2002

Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft

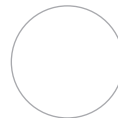
Mag. Rainer Wolfbauer  
Vorstand

Mag. Markus Weigl  
Vorstand

<sup>7</sup> Ein Unit entspricht einer Nominale von Euro Cent 1,-.

<sup>8</sup> Bei der Erstemission im Oktober 2002 hat der Quadriga Ansparplan Index 1.000 betragen.

<sup>9</sup> Das Risiko des Zeichners ist auf die Höhe der Einlage begrenzt. Eine bei direkten derivativen Anlageformen bestehende Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.



**ANSPARPLAN-NUMMER**

Anbot zum Abschluss einer erstmaligen Quadriga Ansparplan-Genussscheine gemäß § 174 Abs. 3 Aktiengesetz an die Quadriga Beteiligungs- & Vermögens Aktiengesellschaft, Salzgies 15, A-1010 Wien (WKN 066228 / ISIN AT0000662283).  
WICHTIG: Senden Sie uns in jedem Fall das Original des Antragsformulars per Post zu. Bitte füllen Sie diesen Antrag vollständig und gut leserlich in GROSSBUCHSTABEN aus und lesen Sie die beiliegenden Bedingungen und Erläuterungen. Bitte zutreffende Kästchen ankreuzen.

**A) KUNDENDATEN**

**1. Genussscheininhaber**  Frau  Herr  Firma

Nachname \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
Tel./Fax \_\_\_\_\_ Geb.Datum \_\_\_\_\_  
E-mail \_\_\_\_\_

**2. Genussscheininhaber**  Frau  Herr  Firma

Nachname \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
Tel./Fax \_\_\_\_\_ Geb.Datum \_\_\_\_\_  
Zeichnungsart:  **Einzel**  **Gemeinsam**

**WICHTIG: Die Geschäftsbeziehung erfolgt auf  eigene  fremde Rechnung.**

**BANKVERBINDUNG - DAUERAUFTRAG**

Bank: \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_ Konto-Nr.: \_\_\_\_\_

Bei oben genannter Bankverbindung habe(n) ich/wir einen Dauerauftrag eingerichtet. Eine Kopie des Dauerauftrages habe(n) ich/wir dem Antragsformular beigelegt.

**B) INVESTMENTANGABEN**

Der monatliche Ansparbetrag von EUR \_\_\_\_\_ (zurzeit EUR 100,-) wird spätestens zum 20. eines Monats, ab \_\_\_\_\_ (MM/JJ) per Dauerauftrag unter Angabe meiner/unserer ANSPARPLAN-NUMMER im Feld „Verwendungszweck“ und bei elektronischer Überweisung im Feld „Kundendaten“ auf untenstehendes Konto überwiesen. Beteiligung ab \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ letzten Werktag eines Monats.

**Ja, weiters möchte(n) ich/wir das Investment ab \_\_\_\_\_ mit einem zusätzlichen Erstinvestment beginnen.**

Zusätzlich tätige(n) ich/wir ein **einmaliges** Investment von EUR \_\_\_\_\_, das unter Angabe meiner/unserer ANSPARPLAN-NUMMER im Feld „Verwendungszweck“ und bei elektronischer Überweisung im Feld „Kundendaten“ bis zum monatsletzten Bankarbeitstag ab \_\_\_\_\_ bis zum eingefügten Datums auf untenstehendes Konto überwiesen wird.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, dass die oben genannten Beträge bis **spätestens zum letzten Bankwerktag** des jeweiligen Monats auf folgendes Konto gut geschrieben werden:

**Bank Austria Creditanstalt AG, Bankleitzahl: 12000, Konto-Nr.: 50662 284 102**

Kontoinhaber: Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG

**HINWEIS**

Die Gesellschaftsteuer beträgt 1%. Das Agio ist abhängig von Ihren insgesamt getätigten Investitionen (Einzahlungen abzüglich Gesellschaftsteuer und Agio) in Quadriga Ansparplan-Genussscheine und beträgt:

bis EUR 10.999,-	7%
ab EUR 11.000,-	4%

Um von Beginn an das geringere Agio von 4% zu erhalten und nicht unter die dreijährige Behaltefrist zu fallen, muss die **Erstinvestition** zumindest EUR 11.554,40 betragen (= EUR 11.000,- Beteiligung + EUR 440,- Agio + EUR 114,40 Gesellschaftsteuer).

Durch Unterfertigung dieses Schreibens stelle(n) ich/wir an die Quadriga Beteiligungs- & Vermögens AG das Angebot zum Abschluss einer erstmaligen Quadriga Ansparplan-Genussscheine gemäß § 174 Abs. 3 Aktiengesetz. Ich/wir nehme(n) zur Kenntnis, dass diese erstmalige Ansparplan-Genussscheine durch Übermittlung dieses vollständig ausgefüllten Antragsformulars an die Quadriga Beteiligungs- & Vermögens AG und vollständige Einzahlung des am Zeichnungsformular vermerkten erstmaligen Zeichnungsbetrages als Angebot einerseits und durch postalische Absendung der Beteiligungsbestätigung über diese erstmalige Beteiligung am Gesamtvermögen „Quadriga Ansparplan“ an mich/uns mittels eingeschriebenen Briefes an die von mir/uns angegebene Zustelladresse des ersten Genussscheininhabers als Annahme andererseits zustande kommt. Ich/wir nehme(n) zur Kenntnis, dass der Zugang dieser Beteiligungsbestätigung an mich/uns nicht Voraussetzung der Rechtsgültigkeit dieser erstmaligen Ansparplan-Genussscheine ist. Eine Kündigung oder Teilkündigung ist **bei erstmaliger Beteiligung** unter EUR 11.000,- (nach Abzug von Agio und Gesellschaftsteuer) erstmals **drei Jahre** nach dem Erwerb der ersten Anteile möglich. Dieses Angebot ist für mich/uns zum oben unter B) angeführten Datum des erstmaligen Investments im Falle der Einzahlung des jeweiligen Betrages verbindlich (Beteiligungstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats).

Ich/wir bestätige(n) mit meiner/unserer Unterschrift, die **Genussscheinbedingungen und insbesondere die auf der Rückseite angegebenen Auszüge aus diesen** erhalten, gelesen und verstanden zu haben und die mit der Beteiligung verbundenen Risiken, **insbesondere das Risiko des nicht ausschließbaren Totalverlustes** des gesamten von mir/uns erlegten Betrages, zu kennen. Die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG übernimmt keine Haftung für Vermögensschäden, die der Kunde durch seine Beteiligung erleidet, es sei denn, dass die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen diese Schäden durch zumindest grob fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten gegenüber dem Kunden verursacht hat. Die Beschränkung der Haftung für Schäden durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt auch für eine Verletzung der §§ 13-18 WAG. Für einzelne Beteiligungen ab EUR 40.000,- nimmt/nehmen der/die Unterzeichnete(n) ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Bestimmungen des Prospekts gem. KMG 1991 nicht Geschäftsgrundlage sind.

Datum	Unterschrift des 1. Genussscheininhabers	Datum	Unterschrift des 2. Genussscheininhabers
-------	--	-------	--

**Folgende Unterlagen senden Sie bitte an: Quadriga Beteiligungs- und Vermögens AG, Salzgies 15, 1010 Wien**

- 1) Das unterzeichnete Original dieses Antragsformulars
- 2) Eine Kopie Ihres/Ihrer amtlichen Lichtbildausweise(s)
- 3) Eine Kopie des Dauerauftrages
- 4) Das Original des ausgefüllten Vermögensanalysebogens

## 1) GENUSSRECHTSVEREINBARUNG

Ich/wir nehme(n) zur Kenntnis, dass der Abschluss weiterer, der erstmaligen Vereinbarung über den Erwerb von Quadriga Ansparplan-Genussrechten zwischen der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft und mir/uns folgender Vereinbarungen über den Erwerb von Ansparplan-Genussrechten bereits durch Einzahlung eines zumindest EUR 100,- betragenden Zeichnungsbetrages am auf der Vorderseite angegebenen Einzahlungskonto zustande kommt, sofern ich/wir eine individuelle, mir/uns jeweils unverwechselbar zugeordnete ANSPARPLAN-NUMMER am jeweiligen Überweisungsträger angebe(n). Die folgenden Genussrechtsvereinbarungen kommen daher bereits durch Einzahlung des Folgebetrages rechtsgültig zustande, sofern die Quadriga Beteiligungs- und Vermögens Aktiengesellschaft binnen 14 Tagen ab jenem Beteiligungsstichtag (Beteiligungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats), zu welchem der betreffende Zeichnungsbetrag für die Gesellschaft am jeweils bekannt gegebenen Einzahlungskonto wertmäßig verfügbar ist und zu welchem die mir/uns unverwechselbar zugeordnete ANSPARPLAN-NUMMER von der Gesellschaft dem jeweiligen Zeichnungsbetrag zugeordnet werden kann, gegenüber mir/uns nicht ausdrücklich erklärt, die Zeichnung nicht zu akzeptieren, und sofern die mir/uns unverwechselbar zugeordnete ANSPARPLAN-NUMMER bei der Gesellschaft gemeinsam mit dem Betrag einlangt.

## 2) EINSTIEGSGEBÜHR

Vom Zeichnungsbetrag wird entsprechend den Genussrechtsbedingungen Gesellschaftsteuer im Umfang von derzeit 1% sowie das Agio in Höhe von 4% bis 7% abgezogen. Zur Investition in die Quadriga Anspar-Genussscheine gelangt daher bei jeder Zeichnung (Erstzeichnung sowie monatliche Folgezeichnungen) der um das Agio und die Gesellschaftsteuer verringerte Betrag.

Gesellschaftsteuer und Agio werden vom am Einzahlungskonto der Quadriga AG einlangenden Zeichnungsbetrag automatisch abgezogen.

## 3) ZAHLUNGSWEISE

Den jeweiligen Einzahlungsbetrag (Erstinvestition und Folgeinvestitionen) überweisen Sie bitte spätestens bis zum letzten Bankwerktag eines Monats (einlangend) auf das auf der Vorderseite angeführte Bank Austria Creditanstalt Konto der Quadriga AG. Das ausgefüllte Original des Antragsformulars sowie des Vermögensanalysebogens inklusive der Kopie einer gültigen Legitimation (Reisepass oder Personalausweis) sowie einer Kopie Ihres an die Bank erteilten Dauerauftrages senden Sie bitte an Quadriga AG, Salzgries 15, A-1010 Wien.

Verspätet einlangende Beträge werden automatisch zum nächstmöglichen Beteiligungsstichtag (nächstfolgender monatsletzter Bankwerktag) in Quadriga Anspar-Genussrechte beteiligt.

Für Ihre monatlichen Ansparraten richten Sie bitte einen Dauerauftrag (Abbuchungsauftrag) bei Ihrer Hausbank ein, durch den Sie Ihre Hausbank beauftragen, monatlich einen von Ihnen frei gewählten Betrag (mindestens jedoch EUR 100,-) an Quadriga zu überweisen. Im Feld „Verwendungszweck“ und bei elektronischer Überweisung im Feld „Kundendaten“ dieses Dauerauftrags muss unbedingt Ihre ANSPARPLAN-NUMMER (siehe Vorderseite) angegeben werden, da wir ansonsten Ihre Folgezeichnung nicht entgegen nehmen können und der gesamte einlangende Betrag retour überwiesen werden muss. Die jeweiligen Zeichnungsbeträge müssen spätestens am letzten Bankwerktag eines Monats am auf der Vorderseite genannten Konto der Quadriga verfügbar sein. Um zu gewährleisten, dass der jeweilige Zeichnungsbetrag rechtzeitig bei Quadriga einlangt, empfehlen wir, als Überweisungszeitpunkt den 20. eines jeden Monats zu wählen.

Für Folgezeichnungen müssen keine weiteren Formulare an Quadriga geschickt werden, sondern es genügt einfach, den gewünschten Betrag unter Angabe der individuellen ANSPARPLAN-NUMMER im Feld „Verwendungszweck“ und bei elektronischer Überweisung im Feld „Kundendaten“ an Quadriga zu überweisen.

## 4) KÜNDIGUNG

Ich/wir nehme(n) zur Kenntnis, dass in Fällen, bei denen das erstmalig einbezahlte Anspar-Genussrechtskapital (nach Abzug von Agio und Gesellschaftsteuer) weniger als EUR 11.000,- beträgt, eine Kündigung oder Teilkündigung durch den Genussrechtsinhaber erstmals drei Jahre nach dem erstmaligen Erwerb der Quadriga Ansparplan-Genussrechte möglich ist.

Um nicht unter die dreijährige Behaltefrist zu fallen, muss die Erstinvestition zumindest EUR 11.554,40 betragen (= EUR 11.000,- Beteiligung + EUR 440,- Agio + EUR 114,40 Gesellschaftsteuer).